Cicero's Reden
gegen den Gesetzesvorschlag des Volkstribuns Publius Servilius Rullus wegen der Aeckervertheilung.

Einleitung.

Zu den auffallendsten Mängeln des Römischen Staats gehörte die große Ungleichheit des Grundbesitzes unter den Bürgern. Die reichere Classe der theils patrizischen theils nichtadeligen Familien hatte nach und nach den größten Theil des Grundeigenthums durch Kauf oder Uebernahme des Staatspachtes an sich gezogen, und die mittellosen Bürger mußten sich theils von Lohnarbeit, theils von Spenden des Staats und der Reichen nähren. Daher hatten sehr viele Volksführer, Tribunen oder Bewerber um die Volksgunst die sogenannten agrarischen Gesetzes-

vorschläge an das Volk gebracht, welche zum Zweck hatten, durch Vertheilung von Staatsgütern oder neuen eroberten Landbezirken das Loos der niederen Classe zu erleichtern. Gewöhnlich hatten solche Anträge theils an dem Eigennutze der reichern Stände, theils an der Festigkeit des Senats, womit dieser das Bestehende vertheidigte, theils an dem unverkennbaren Verjährungsrechte des Besitzes gescheitert, und ihren Urhebern, wie zum Beispiel den beiden Gracchen, den Untergang bereitet. Nun wollte in der gährungsvollen Zeit, in welche Cicero's Consulat fiel, der Volkstribun Rullus *) ein solches Gesetz in Vorschlag bringen, wodurch die Aeckervertheilung in der schrankenlosesten Ausdehnung im ganzen Römischen Reich und dessen Nebenländern vollzogen, und die Mittel dazu aus dem Verkauf aller Staatsländereien und aus der Zurückforderung des seit geraumer Zeit den Feldherrn zugeschiedenen Beuteantheils gewonnen werden sollten. Dieser Vorschlag enthielt zugleich die Bestimmung, daß Decemvirn (oder Zehnmänner) mit sehr ausgedehnter Vollmacht ausgerüstet und mit bür-

---

*) Wieland Cic. Br. I. Einl. S. 63 vermuthet, daß Catilina und seine Mitverschwornen die geheimen Urheber dieser Umtriebe gewesen seyen, in der Hoffnung, durch dieses Ackergesetz ihren zerrütteten Vermögensumständen aufzuhelfen.

gerlicher und militärischer Gewalt bekleidet, jenes Gesetz vollziehen, das Staatsgut ausscheiden, und wenn es nicht hinreichte, Ländereien von Privatleuten ankaufen und unter neue Ansiedler aus der Mitte der ärmern Classe vertheilen sollten. Da es nun fast unvermeidlich schien, daß von diesem Gesetze, wäre es verwirklicht worden, unzählige Verletzungen wohlerworbener Rechte, und allgemeine Unsicherheit des Eigenthums die Folge hätten seyn müssen; so trat Cicero am ersten Tage seines Consulats im Jahr 63 vor Chr. *) im Senate mit der vorliegenden Rede auf, worin er das Widerrechtliche des Antrags, so wie das Nachtheilige, das die Annahme desselben für die Ehre des Römischen Volks haben würde, und die Gefahren, die daraus für den Staat hervorgehen müßten, mit vielem Nachdrucke darstellt und den Tribun kühn herausfordert, den Streit vor der Volksversammlung auszumachen. Wirklich hielt Cicero bald darauf zwei Vorträge über denselben Gegenstand vor dem Volke, welche in der zweiten und dritten Rede gegen Rullus enthalten sind. Cicero errang sich dadurch den merkwürdigen Triumph, daß seine Beredsamkeit auch in einer Sache, wo er scheinbar ge-

*) Vergl. Cicero's Briefe an Att. II, 1.

gen das Interesse des gemeinen Haufens sprach, doch auch vor dem Volke den Gegner siegreich niederkämpfte: indem Rullus nach der dritten Rede Cicero's *) es nicht mehr wagte, seinen Vorschlag zur Abstimmung zu bringen und ihn fallen ließ.

---

*) Aus dem angeführten Briefe kann man schließen, daß Cicero noch eine vierte kleine Rede über denselben Gegenstand vor dem Volke oder Senate gehalten habe.

Inhalt der ersten Rede gegen Rullus.

1. Der Gesetzesvorschlag des Rullus, daß die auswärtigen Eroberungen, sowie die Länder, auf welche, wie man behauptet, das Römische Volk Ansprüche hat, unter das Volk vertheilt werden sollen, ist der Ehre des Römischen Namens nachtheilig, und verletzt die Pflichten Roms gegen verbündete Staaten. Cap. 1. (Dieser Theil der Rede ist nicht mehr ganz vorhanden.)
2. Das Gesetz ist verwerflich, weil es das Staatsgut verschleudern will.
3. Es wäre unrühmlich, ein Besitzthum zu verkaufen, das durch die Siege der berühmtesten Feldherrn, namentlich des Pompejus, erworben worden. Cap. 2.
4. Die Willkür, welche das Gesetz den Zehnmännern, die es ernennt, einräumen will, ist tadelnswerth und gefährlich,
   a. in Absicht auf den Ort ihrer Amtsführung,
   b. wegen des Umfangs ihrer Gewalt. Cap. 3.
5. Die im Gesetze aufgeführten Ausnahmen sind willkürlich und verdächtig. Cap. 4.
6. Der Vorschlag, alle Beute, welche seit 25 Jahren die Feldherrn gemacht, und Was vom Staatsgut in Privathände gekommen, zurückzufordern, ist empörend. Die Ausnahme zu Gunsten des Pompejus ist nur scheinbar. Cap. 4.
7. Der beabsichtigte Ankauf von Ländereien für das Volk führt

zu den größten Willkürlichkeiten: eben so die Anlegung von Colonien. Cap. 5.

8. Als gefährlich erscheint der Plan, in Italien so viele neue Colonien zu gründen, wodurch Rom's Macht untergraben werden könnte. Cap. 6. Dieß ist besonders in Betreff Capua's bedenklich. Cap. 7.

9. Cicero erklärt seinen Vorsatz, sich mit aller Macht der Verwirklichung des Gesetzesvorschlags zu widersetzen: und behauptet, daß dieses Benehmen mehr Liebe zum Volk beweise, als die Schritte des Rullus. Cap. 8. Cicero braucht die Gunst der Tribunen nicht, weil er keine Beförderung sucht. Aufruf an die übrigen Tribunen und an die Senatoren, daß sie sich mit Cicero vereinigen möchten. Cap. 9.

Cicero's erste Rede im Senate

gegen den Gesetzesvorschlag des Volkstribuns Publius Servilius Rullus wegen der Aeckervertheilung.

(Der Anfang ist verloren gegangen.)

— — Das eroberte Gut, die Beutestücke, die Versteigerungsgüter, ja das Lager des Cneus Pompejus werden die Decemvirn unter den Augen des dabeisitzenden Feldherrn verkaufen. *) — —

*) Aus A. Gell. 13, 24.

— — von einer unbärtigen Jugend *) — —

— — Es wird also durch den Herold feilgeboten werden ganz Propontis und der Hellespont: zugeschlagen soll den Ansiedlern **) werden die Küste der Lycier und Cilicier: Mysien und Phrygien werden sich denselben Bestimmungen und Gesetzen unterwerfen müssen. ***) — —

1. Auf Was man sonst offen losging, das will man jetzt im Verborgenen durch Minen †) erobern. Die Decemvirn [Zehnmänner ††)] nämlich werden sagen, Was nicht allein [jetzt] Viele vorbringen, sondern Was auch schon oft vorgebracht worden ist, daß nach der Zeit derselben Consuln †††) jenes Reich *†) zufolge des Testaments des Königes Alexan-

---

*) Aus dem Grammatiker Flav. Charisius; 1. S. 74.

**) Nach Orelli's Conjectur: colonis für: communis.

***) Aus dem Rhetor Aquila Roman. Ausg. Ruhnkens S. 187.

†) So werden hier die Ränke der Tribunen genannt.

††) Die Beamten, welche Rullus zum Behuf der Aeckervertheilung zu ernennen vorschlug.

†††) Sulla und Quintus Pompejus sollen, wie Einige glauben, hier gemeint seyn: sie waren Consuln im J. v. Chr. 88.

*†) Aegypten soll von einem vertriebenen Könige Ptolemäus XI, auch Alexander III. genannt, den Römern vermacht worden seyn. Doch hatte durch die erkaufte Gunst der Römischen Großen Ptolemäus XII, genannt Auletes, den Thron bestiegen, welchen auch Cicero in einer eigenen, jetzt verlornen, Rede vertheidigte. S. Appian Bürgerkr. 1, 102. Freinsheim Suppl. zu Liv. 89, 24., wiewohl die Zeitrechnung Beider in Zweifel gezogen wird. Ueber die Existenz Alexanders III s. Angelo Majo in den Anmerkungen zu Scholia Bobiensia ad Cic. or. de rege Alex. ed. Orell. S. 351.

der ein Eigenthum des Römischen Volkes geworden. Ueberliefern wollte Ihr also Alexandrien den geheimen Umtrieben Derer, die Ihr bei ihren öffentlichen Kämpfen um dessen Besitz zurückgewiesen habt? *)

Was müßt Ihr, bei den unsterblichen Göttern! von diesen Planen denken? Sind es Entwürfe von Nüchternen, oder Träume von Trunkenen? Gedanken von Weisen oder Wünsche von Rasenden?

Sehet jetzt aus dem nächstfolgenden Abschnitte, wie dieser sittenlose Schlemmer den Staat in Verwirrung bringen und die von unsern Vorfahren uns hinterlassenen Besitzungen verschwenden und verschleudern will, wie er ebensowohl mit dem Erbgute des Römischen Volks, als mit dem seinigen, gleich einem Muttersöhnchen, leichtsinnig umgeht. Er bietet die Staatsgefälle in seinem Gesetz aus, daß sie von den Decemvirn verkauft werden sollen, das heißt, er verkündigt eine Versteigerung des Staatsvermögens. Ländereien will er angekauft wissen, um sie vertheilen zu lassen: Geld will er haben. Wahrscheinlich wird er ein Mittel dafür aussinnen und vorbringen. In den vorigen Abschnitten wurde nämlich die Würde des Römischen Volkes verletzt: der Name unseres Reiches dem gemeinsamen Hasse des Erdkreises blosgestellt: friedliche Städte, Ländereien der Bundesgenossen, Rechte der Könige wurden den Decemvirn geschenkt: jetzt sucht man baare sichere Geldzahlungen. Ich bin begierig,

*) Im J. 65 soll Crassus als Censor den Vorschlag gemacht haben, Aegypten zu einer Römischen Provinz zu machen. Aber sein College Catulus widersetzte sich diesem Plan. S. Freinsheim 102, 16.

Was der wachsame und scharfsinnige Volkstribun aussinnt. Es soll, spricht er, der Scantische Wald *) verkauft werden. Hast Du denn wohl diesen Wald unter den unbenützten Besitzungen, oder unter den Viehtriften der Censoren gefunden? Hast Du irgend Etwas aufgespürt, aufgefunden, aus der Dunkelheit aufgewühlt: so magst Du's, obwohl es unbillig ist, immerhin verbrauchen, weil Du es entdeckt hast. Aber den Scantischen Wald solltest Du verkaufen, solang Wir Consuln sind und dieser Senat besteht? Du solltest an irgend ein Staatsgefälle die Hände legen dürfen? Du dem Römischen Volke seine Hülfsmittel für den Krieg, die Erhaltung seines Glanzes im Frieden entreißen? Dann fürwahr würde ich mich selbst um so mehr für einen feigen Consul erklären, im Vergleich mit jenen wackeren Männern, die es zur Zeit unserer Vorfahren waren, weil man von mir sagen würde, die unter ihrem Consulate für das Römische Volk erworbenen Staatsgefälle haben unter meinem Consulate nicht einmal behauptet werden können.

2. Er verkauft alle Besitzungen in Italien der Reihe nach. Darin ist er in der That sehr gewissenhaft: denn er übergeht nicht eine einzige. Nach den Verzeichnissen der Censoren geht er ganz Sicilien durch: er läßt kein Gebäude und kein Grundstück dahinten. Ihr habt gehört, daß eine Versteigerung des Römischen Volks von dem Volkstribun verkündet, und auf den Monat Januar angesagt worden: und wahrscheinlich denkt Ihr, sicherlich haben Diejenigen, welche durch ihre Waffen und Tapferkeit jene Besitzungen erworben

*) Er lag in Campanien, und wurde sonst von den Censoren verpachtet.

haben, sie nicht, zum Besten der Staatskasse, verkauft, damit wir Etwas haben möchten, um es zum Behuf einer Schenkung für das Volk zu verkaufen! Sehet nun, noch deutlicher als vorhin, wie weit er sich den Weg gebahnt hat. Denn wie diese Leute im ersten Theil des Gesetzesvorschlags den Pompejus angegriffen haben, Dieß ist von mir aufgedeckt worden: jetzt werden sie sich selbst verrathen. Sie verlangen, daß die Ländereien der Attaleer *) und Olympener **) verkauft werden sollen: diese hat der Sieg des Helden Publius Servilius dem Römischen Volke erworben: dann die Königlichen Güter in Macedonien, welche theils durch des Titus Flaminius ***) Tapferkeit, theils durch die des Lucius Paullus, des Besiegers von Perseus, †) gewonnen wurden: dann das reiche und fruchtbare Landgebiet von Corinth, welches durch die glückliche Heerführung des Lucius Mummius mit den Domänen des Römischen Volks vereinigt worden ist: ††) sodann die Ländereien bei Neucarthago in Spanien, die durch

---

*) Attalia war eine Stadt in Pamphylien am Meere.

**) Olympus eine Stadt in Lycien: beide waren im Seeräuberkriege erobert, von Servilius Isauricus.

***) Flamininus hatte nicht eigentlich Macedonische Besitzungen für Rom erobert, sondern nur durch Besiegung des Philippus dazu den Weg gebahnt. s. Liv. 33, 12 f.

†) Paulus Aemilius hatte Macedonien anfangs für frei erklärt und in vier Freistaaten getheilt (168 v. Chr.) Liv. 45. 29 Erst Metellus verwandelte das Land in eine Provinz.

††) Strabo sagt VIII, 6., nach der Zerstörung der Stadt Corinth, sey der größte Theil ihres Gebiets in den Besitz der Sicyonier gekommen.

die ausgezeichnete Tapferkeit der beiden Scipionen *) in Besitz genommen worden: dann wollen sie Altcarthago selbst verkaufen, welches Publius Africanus von Dächern und Mauern entblößt, entweder zur Erinnerung an das Mißgeschick der Carthager, oder zum Denkmal unseres Sieges, oder wegen einer ihm aufgestoßenen Religionsbedenklichkeit zum ewigen Andenken der Welt als geweihten Ort erklärt hat. **) Wenn diese Ehrenzeichen, dieser festliche Schmuck unseres Reiches, womit Eure Vorfahren Euch den Staat verherrlicht hinterlassen haben, verkauft seyn werden, so wollen Jene diejenigen Ländereien verkaufen lassen, welche König Mithridates in Paphlagonien, Pontus und Cappadocien besessen. Ist es nicht unverkennbar, daß sie dem Heere des Cneus Pompejus ***) fast mit dem Versteigerungsspieße des Herolds auf dem Fuß nachgehen: da sie gerade die Gebiete, in welchen er jetzt noch Krieg führt und sich aufhält, dem Verkaufe aussetzen.

3. Was soll aber Das heißen, daß sie für die von Ih-

---

*) Die Römischen Feldherrn Cneus und Publius Scipio, welche zuerst Römische Heere nach Spanien führten, aber dort im Kampfe gegen die Carthager umkamen, sind schwerlich allein gemeint, wie Wolff will, sondern etwa Publius, und sein Sohn Africanus der ältere, der eigentlich Neucarthago 210 vor Chr. eroberte.

**) Auf Befehl des Senats wurde die Burg von Carthago mit einem Fluche belegt, und die Wiederherstellung somit verboten. Appian VIII, 135. Utica bekam einen Theil des Landgebiets.

***) Dieser befand sich damals noch in Sinope, mit der Beendigung des Mithridatischen Kriegs beschäftigt. Appian XII, 113.

nen beabsichtigte Versteigerung keinen Ort bestimmen? Denn das Gesetz erlaubt den Decemvirn zu verkaufen, wo es ihnen gut dünke. Die Censoren dürfen die Staatsgefälle nur unter den Augen des Römischen Volkes verpachten: und diesen sollte es erlaubt seyn, sie in den entlegensten Ländern zu verkaufen? Aber so machen es auch die lüderlichsten Leute, die ihr Erbgut verpraßt haben, daß sie lieber in den Versteigerungshallen als auf den Krenzstraßen und Scheidewegen ihre Habe zum Aufstreiche bringen. Dieser erlaubt den Decemvirn [Zehnmännern] durch sein Gesetz, daß sie das Vermögen des Römischen Volks, an welchem dunkeln Orte es ihnen bequem ist, in welcher Einsamkeit sie wollen, dem Verkauf aussetzen dürfen. Seht Ihr ferner nicht, wie widrig, wie furchtbar und wie gewinnreich jenes Herumreisen der Decemvirn [Zehnmänner] in allen Provinzen und Königreichen und unter den freien Völkern seyn werde? Ihr habt gewiß gehört, wie lästig für Eure Bundsgenossen die Ankunft Eurer Legaten *) zu seyn pflege, denen Ihr, um Erbschaften anzutreten, diesen Titel übertraget, welche als Privatmänner und zu einem Privatgeschäft ausreisen, ohne mit großer Macht und dem höchsten Ansehen bekleidet zu seyn. Welchen Schrecken also und welches Unheil müßt Ihr erwarten daß allen Nationen durch dieses Gesetz drohe, wenn Decemvirn [Zehn-

*) Es gab außer dem wirklichen Amte eines Legaten, eine Legatio votiva, oder auch libera, ein Titel, welchen der Senat seinen Mitgliedern ertheilte, wenn sie in Privatgeschäften oder eines Gelübdes wegen, oder um nicht in Rom seyn zu müssen, in den Provinzen reisten. Vergl. Cicero Br. an Att. XV, 11. v. d. Ges. III, 8.

männer] mit der ausgedehntesten Gewalt, Leute von der mächtigsten Habsucht und zügelloser Begierde nach allen Gütern in die ganze Welt ausgesandt werden, da nicht allein ihre Ankunft lästig, sondern auch ihre Machtstäbe furchtbar ja endlich ihr Gericht und ihre Gewalt unerträglich seyn werden. Denn sie werden, Was ihnen beliebt, für Staatsgut erklären, und Was sie dafür erklärt haben, verkaufen dürfen. Auch Das, was freilich vorwurfsfreie Männer nicht thun dürfen, daß sie nemlich für den Nichtverkauf Geld annehmen, Das sogar wird ihnen vermöge des Gesetzes erlaubt seyn. Welche Räubereien, glaubt Ihr, werden daraus entstehen und welche Verträge; und wie wird dann um Recht und Vermögen gefeilscht werden! Denn die Grenze, welche der erste Theil des Gesetzes bestimmte, „vom Consulate des Sulla und Pompejus an," *) ist [nachher] wieder aufgehoben und freigegeben.

4. Es verordnet nemlich, daß eben jene Decemvirn allen Staatsgütern eine sehr große Abgabe auferlegen dürfen, damit sie zugleich die Ländereien, wo es ihnen bequem wäre, freigeben, und Andere nach Belieben einziehen könnten. Bei dieser Verfahrungsweise läßt sich nicht absehen, ob die Strenge drückender, oder die Milde gewinnreicher seyn werde. Jedoch kommen im ganzen Gesetze zwei Ausnahmen vor, die nicht sowohl unbillig als verdachterregend sind. Es nimmt bei Auflegung der Gefälle das Recentorische Gebiet **) in Sici-

*) Im Gesetzesentwurfe stand wahrscheinlich, daß die Decemvirn Alles, was seit jenem Consuljahre Staatsgut geworden, verkaufen dürfen.

**) Vergl. die zweite Rede gegen Rullus Cap. 21. Die Lage ist nicht näher bekannt.

lien aus: beim Verkauf der Ländereien Diejenigen, die vertragsmäßig gesichert seyen. Es sind Dieß jene in Africa, die Hiempsal *) im Besitz hat. Ich frage, wenn Hiempsal durch den Vertrag hinlänglich gesichert ist, und das Recentorische Gebiet Privatgut ist, wozu soll dann die Ausnahme dienen? Wofern aber jener Vertrag einigen Zweifel zuläßt, und das Recentorische Gebiet zuweilen für Staatsgut ausgegeben wird, Wer möchte wohl ihm glauben, daß in der ganzen weiten Welt nur zwei Fälle sich gefunden haben, wo das Gesetz unentgeldlich Schonung anwenden zu müssen glaubte? Kann man hoffen, daß irgend ein Geldstück so gut versteckt seyn werde, daß die Leute, welche jenes Gesetz gezimmert haben, es nicht wittern sollten? Provinzen, freie Städte, Bundsgenossen, Freunde, ja auch Könige wissen sie zu erschöpfen: an die Staatsgefälle des Römischen Volks legen sie die Hände. Noch nicht genug. Höret, höret Ihr, die Ihr durch den ehrenvollen Ausspruch des Volks und Senats Heere unter Euch hattet, und Kriege führtet! „Was an irgend Jemanden gekommen ist, gekommen seyn wird von der Beute, von der Verloosung des feindlichen Raubes, von dem Kronengolde, **) das weder für ein Denkmal verwendet, noch in die Staats-

*) Er war im Syllanischen Kriege, 82, von Pompejus, zum Fürsten eines Landstrichs in Numidien eingesetzt und von dem Consul Cotta im Besitze jener Ländereien bestätigt worden.

**) Eine Abgabe, welche die Provinzen dem Statthalter, später dem Kaiser, wenn er triumphirte, zur Verfertigung der goldnen Kronen, die man beim Triumphe zeigte, zu reichen pflegten. Plin. XXXIII, 3.

kasse abgegeben worden, soll nach der Vorschrift des Gesetzes den Decemvirn gebracht werden." Von diesem Capitel machen sie sich große Hoffnungen: schon rüsten sie sich zu Untersuchungen vor ihrem Richterstuhle gegen alle Feldherrn und ihre Erben: aber die größten Summen glauben sie bei Faustus *) davon zu tragen. Eine Sache, welche geschworne Richter nicht annehmen wollten, haben jene Decemvirn auf sich genommen. Sie meinen vielleicht, dieselbe sey darum von den Richtern abgewiesen worden, weil man sie ihnen aufgespart habe. Sodann bestimmt das Gesetz auch für die Zukunft auf's Genaueste, daß jeder Feldherr alles Geld, das er habe, sogleich den Decemvirn übergeben soll. Doch nimmt es hier den Pompejus aus: ganz so, däucht mir, wie in jenem Gesetze, das die Fremden aus Rom verweist, Glaucippus **) ausgenommen wird: denn durch diese Ausnahme wird der Einzelne nicht bevorzugt, sondern nur gegen Unrecht geschützt. Aber indem das Gesetz ihm seinen Beuteantheil läßt, macht es einen Angriff auf die Staatsgefälle, die von ihm herrühren. Denn es befiehlt, wenn etwa nach unserem Consulate Geld aus neuen Staatsgefällen einginge, so sollten die Decemvirn darüber verfügen. Als ob wir nicht wohl merkten, daß die Leute jene Staatsgefälle, welche durch Cneus Pompejus hinzugekommen, zu verkaufen im Sinne haben.

5. Ihr seht nun, versammelte Väter, wie auf alle Arten und durch alle Mittel das Geld der Decemvirn zusam-

*) S. Cluent. 34. und unsere Anmerk.

**) Ein solches Gesetz war kurz zuvor (Cic. off. 3, 11.) von dem Tribun Papius gegeben worden. Wer Glaucippus war, ist unbekannt.

mengebracht und aufgehäuft wird. Doch das Gehässige dieser Geldsammlung wird sich mildern: man will es ja zum Ankaufe von Ländereien verwenden. Vortrefflich! Wer soll also jene Ländereien ankaufen? Die nämlichen Decemvirn. Du, Rullus (denn ich will Nichts von den Uebrigen sagen), wirst kaufen, Was Dir beliebt: verkaufen, Was Dir beliebt: den Werth von Beidem nach Belieben anschlagen. Denn der treffliche Mann verwahrt sich dagegen, er wolle von Niemanden wider dessen Willen kaufen. Als ob wir nicht gar wohl wüßten, daß es eine Rechtsverletzung sey, wenn man Einem wider seinen Willen Etwas abkauft: aber sehr gewinnreich, von Leuten, die es nicht ungerne hergeben, zu kaufen. Wie viel Ländereien wird, um von Andern Nichts zu sagen, Dein Schwiegervater an Dich verkaufen? und wenn ich anders seine billige Gesinnung recht kenne, er wird sie nicht ungerne verkaufen. Dasselbe werden auch Andere gerne thun, um statt eines beneideten Besitzthums Geld einzutauschen, um zu bekommen, Was sie begehren, und herzugeben, Was sie kaum behaupten können. Ihr könnt Euch nun im Voraus vorstellen, welch schrankenlose und unerträgliche Willkür in Allem herrschen wird. Es ist das Geld zum Ankaufe von Ländereien zusammengebracht: diese werden ferner den Leuten wider ihren Willen nicht abgekauft werden. Wenn die Besitzer sich aber vereinigen, Nichts zu verkaufen, Was soll dann geschehen? Soll das Geld zurückerstattet werden? Dieß ist nicht erlaubt. Soll es zurückgefordert werden? Das Gesetz verbeut's. Aber mag es immerhin so seyn: man kann Alles in der Welt kaufen, wenn man so viel gibt, als der Verkäufer verlangt. Nun so wollen wir den Erdkreis ausplündern,

die Staatsgefälle verkaufen, die Staatskasse erschöpfen, daß doch Ländereien gekauft werden, wenn auch nur die Besitzer von beneideten oder ungesunden Plätzen sich bereichern. Wie dann weiter? Wie wird es mit der Einführung in jene Ländereien gehen? Wie wird die ganze Sache behandelt und geleitet werden? „Es werden, heißt es, Colonien angelegt werden." Wie viele? von was für Leuten? in welche Gegenden? Denn Wer sieht nicht ein, daß bei Colonien das Alles beachtet werden müsse? Hast Du denn gemeint, Rullus, daß wir Dir, und jenen Leuten, die Dir alle diese Ränke schmieden halfen, ganz Italien wehrlos überliefern werden, damit Ihr es mit euern Wachposten Euch versichern, mit Colonien bedecken und mit allen Banden gefesselt und umstrickt halten könnet? Denn wo findet sich eine Gewähr, daß Ihr nicht auf dem Janiculum *) eine Colonie anlegen werdet? Daß Ihr nicht diese Hauptstadt durch eine andere beschränken und in die Enge treiben könnet? Das werden wir nicht thun," erwiedert er. Für's Erste kann ich Das nicht wissen, zweitens befürchte ich es, und endlich werde ich nicht zugeben, daß wir die Sicherheit unseres Daseyns mehr eurem guten Willen, als unserem Entschließungen verdanken.

6. Meintet Ihr denn aber, Niemand von uns würde merken, was Das zu bedeuten habe, daß Ihr ganz Italien mit Euren Colonisten zu besetzen im Sinne hattet? Denn es

*) Diesen auf dem rechten Tiberufer gelegenen Berg hatte einst das Römische gemeine Volk bei einer Zusammenrottung besetzt. Vielleicht spielt Cicero hierauf an. Vergl. Liv. epit. 11.

steht geschrieben: „in welche Freistädte, in welche Colonien es den Decemvirn beliebt, können sie als Ansiedler hinführen, wen sie wollen: und diesen Ländereien anweisen, in welchen Gegenden sie wollen," so daß, wenn sie ganz Italien mit ihren Kriegsleuten besetzt haben, Euch keine Hoffnung mehr übrig bleiben würde, eure Würde oder auch nur eure Freiheit zu behaupten. Dieß kann ich nun durch Verdachtsgründe und Vermuthungen beweisen. Bald wird alle Täuschung bei Allen verschwinden: bald wird es klar an den Tag kommen, daß diese Leute an dem Namen dieser Republik, an dem Sitze der Hauptstadt und des Reiches, ja an diesem Tempel des allmächtigen und allgütigen Jupiters und an dieser Schutzwehr aller Nationen kein Wohlgefallen haben. Sie wollen nach Capua Ansiedler geführt wissen: sie wollen diese Stadt der unsrigen wieder entgegenstellen, dorthin ihre Macht verpflanzen und den Namen des Reichs verlegen. An diesen Ort, wo wegen des Reichthums der Felder und des Ueberflusses an allem Besitzthum sich Uebermuth und Grausamkeit erzeugt haben soll, dorthin werden unsere Ansiedler, die zu jedem Unternehmen von den Decemvirn auserſehen sind, versetzt werden: und in der That, wahrscheinlich ist es, daß in der Stadt, wo die Leute, die noch in dem alten ansehnlichen Glücksstande geboren waren, den Ueberfluß an Besitzthum nicht mit Mäßigung zu ertragen vermochten, jene Eure Trabanten ihren Uebermuth in den Schranken der Bescheidenheit zu halten wissen. *) Unsere Vorfahren haben in Capua die Obrigkeiten, den Senat, die Volksberathung, kurz alle Aus-

*) Cicero spricht ironisch.

zeichnungen einer selbstständigen Gemeinde abgeschafft, *) und ihm Nichts als den leeren Namen Capua gelassen: nicht aus Grausamkeit — denn Wer konnte milder handeln als sie, die auch auswärtigen besiegten Völkern gar oft ihr Eigenthum zurückgegeben haben? — sondern mit weiser Absicht: weil sie sahen, daß, wofern eine Spur von einer Gemeinde in jenen Mauern sich behauptete, die Stadt selbst für einen herrschenden Staat einen Sitz abgeben könne. Und Ihr solltet wirklich nicht einsehen, wie verderblich solche Maßregeln seyen, wenn Ihr nicht die Republik zu stürzen und für Euch eine neue Herrschaft zu gründen im Sinne hättet?

7. Denn vor Was muß man bei Stiftung von Colonien sich hüten? Wenn vor der Ueppigkeit, so hat ja den Hannibal selbst Capua verweichlicht: wenn vor dem Uebermuthe, so scheint ja dieser aus der Uebersättigung der Campaner dort entstanden zu seyn. Wenn vor Gründung eines militärisch-festen Punktes, so wird jene Colonie nicht als Vorwerk unserer Stadt, sondern als Gegenfestung angelegt. Aber wie wird sie ausgerüstet? Ihr unsterblichen Götter! Im Punischen Kriege nemlich vermochte Capua Alles, was es that, durch sich selbst zu thun: nun aber werden alle Städte, die um Capua liegen, durch dieselben Decemvirn von Colonisten besetzt werden. Denn aus diesem Grunde gestattet das Gesetz selbst, die Decemvirn dürfen in alle Städte, die ihnen gefallen, Ansiedler nach Belieben einführen: und diesen An-

*) S. Liv. XXVI, 14. XXVII, 3.

siedlern gebeut es das Campanische und Stellatische Feld *) auszutheilen.

Ich beschwere mich nicht über die Verminderung der Staatsgefälle, nicht über das Schmähliche dieses Ausfalls und Verlustes: ich übergehe, Was Jedermann mit vollem Grunde und auf's Ernstlichste tadeln kann: daß wir das Hauptcapital des öffentlichen Vermögens, die schönste Besitzung des Römischen Volks, das Hülfsmagazin für das Getraide, die Vorrathskammer im Kriege, ein Staatsgefälle, das unter Schloß und Siegel des Staats gelegt ist, nicht sollten erhalten können; ja daß wir dem Publius Rullus ein Landgebiet zugestanden haben, das ohne fremden Schutz sowohl der Zwingherrschaft eines Sulla als den Schenkungsmaßregeln der Gracchen widerstanden hatte. Ich führe nicht an, daß Dieß das einzige Staatsgefälle im Staate sey, das auch bei'm Verlust der übrigen fortbestehe, wenn andere Einkünfte stocken, nicht ruhe, im Frieden glänzend sey, und im Kriege nicht in Abgang komme, den Krieger ernähre, den Feind nicht zu fürchten habe. Ich übergehe Alles, was hierüber zu sagen wäre, und spare es für die Rede vor dem Volke **) auf: ich rede von der Gefahr für unser Daseyn und unsere Freiheit. Denn, was glaubt Ihr, werde für Euch im Staate noch unangetastet bleiben, oder welche Mittel werden Euch noch zu Gebot stehen, um eure Freiheit und Würde zu behaupten, wenn Rullus, und Diejenigen, welche Ihr mehr als Rullus fürchtet, mit der gesammten Schaar der

*) Es lag auch in Campanien. S. Sueton im Jul. 20. und Wieland zu Cicero's Briefen IItes Buch Br. 16. Anm. 55.

**) S. die zweite Rede gegen Rullus Cap. 28 ff.

dürftigen und schlechten Leute, mit ihrem ganzen Heere, mit allem Silber und Golde Capua und die Städte um Capua besetzt haben werden? Diesen Unternehmungen, Versammelte Väter, werde ich mich eifrig und thätig widersetzen und nicht dulden, daß die Leute Das, was sie schon lange gegen den Staat im Schilde führen, unter meinem Consulate zur Ausführung bringen.

Ihr habt Euch gewaltig geirrt, Du Rullus und einige deiner Amtsgenossen, wenn Ihr hofftet, daß Ihr durch Umkehrung des Staats gegen einen Consul, der in Wahrheit, nicht in leerem Wortgepränge ein Volksfreund ist, Euch als Volksfreunde geltend machen könnet. Ich fordere Euch heraus: ich berufe Euch vor die Volksgemeinde: das Römische Volk soll zwischen uns entscheiden.

8. Denn wenn wir auch Alles überblicken, was dem Volke angenehm und erwünscht seyn mag: so werden wir Nichts auffinden können, was so volksfreundlich wäre, als Frieden, Eintracht und Ruhe. Aufgeregt durch Argwohn, von Furcht beängstigt, beunruhigt durch eure Gesetzesvorschläge, Volksreden und Zusammenrottungen, habt Ihr mir den Staat übergeben: den Schlechten habt Ihr Aussichten eröffnet, den rechtlichen Leuten Furcht eingeflößt, den Credit *) habt Ihr von dem Forum, die würdige Haltung aus

*) Wieland Cic. Br. I. S. 61 versteht hierunter „das Zutrauen und die Redlichkeit in den Gerichtshöfen." Zunächst war die Unredlichkeit der Richter und das Mißtrauen gegen sie schwerlich Folge des Gesetzes, sondern eher ein Sinken des Credits, wegen der Unsicherheit des Eigenthums, das wegen des Gesetzesvorschlags bedroht war.

dem Gange der Staatsgeschäfte verbannt. Wenn bei dieser Bewegung und Verwirrung der Gemüther und der Angelegenheiten dem Römischen Volke plötzlich die Stimme und der gewichtige Rath seines Consuls als ein Licht in solchem Dunkel sich erhebt, wenn er darthut, daß Nichts zu fürchten sey, kein Heer, keine Rotten, keine Colonien, kein Verkauf der Staatsgefälle, keine neue Feldherrnregierung, keine Königsherrschaft von Decemvirn [Zehnmännern], *) daß kein zweites Rom erstehen, keine Verlegung des Sitzes des Reichs, unter unserem Consulate, sondern die tiefste Stille des Friedens und der Ruhe Statt finden werde; haben wir da etwa zu fürchten, daß Euer treffliches Ackergesetz volksfreundlicher erscheinen werde? Wenn ich aber das Verbrecherische eurer Plane, die tückischen Absichten des Gesetzes, die schlimmen Ränke, die dem Römischen Volke selbst von seinen volksfreundlichen Tribunen gespielt werden, aufdecke, habe ich da etwa zu fürchten, ich werde vor Euch in der Volksversammlung nicht bestehen können? Zumal da ich den wohlüberlegten Vorsatz gefaßt habe, mein Consulat so zu verwalten, wie es allein mit Würde und Selbstständigkeit verwaltet werden kann, daß ich weder eine Statthalterschaft, noch eine Ehrenbezeugung, noch irgend eine Auszeichnung oder einen Vortheil oder sonst Etwas, welchem ein Volkstribun hemmend entgegentreten könnte, verlangen werde. Es erklärt vor der zahlreichen Senatsversammlung der Consul am ersten Januar, daß er, wenn der gegenwärtige Zustand der Republik sich erhält und nicht etwa ein Geschäft eintreten sollte, dem er

*) Wahrscheinlich Anspielung auf die willkürliche Regierung der Römischen Decemvirn im J. 452 vor Chr.

sich ehrenhalber nicht entziehen könnte, nicht in eine Provinz abgehen werde. Ich werde mich, Ihr versammelten Väter, bei diesem Amte so betragen, daß ich einen gegen den Staat übelwollenden Tribun in Schranken halten, und wenn er mir übel will, verachten kann.

9. Wohlan denn, ich beschwöre Euch, Ihr Volkstribunen, bei den unsterblichen Göttern, rafft Euren Muth zusammen, sagt Euch los von Denen, welche, wenn Ihr nicht vorsichtig seyd, sich bald von Euch lossagen werden: vereinigt Euch mit uns: stimmet der Sache der Gutgesinnten bei: vertheidigt das gemeinsame Vaterland mit gemeinsamem Eifer und Liebe. Viele geheime Wunden gibt es im Staate: es gibt viele verderbliche Plane verbrecherischer Bürger: keine auswärtige Gefahr, kein König, keine Völkerschaft, keine Nation ist zu fürchten: in unsern Grenzen eingeschlossen ist das Uebel: es ist innerlich und einheimisch. Wir Alle, Jeder in seinem Theile, müssen ihm abzuhelfen suchen, Alle müssen wünschen, es zu heilen. Ihr irret, wenn Ihr meinet, der Senat nur billige meine Aeußerungen, das Volk aber sey anders gesinnt. Alle, welche für die Sicherung ihres Wohls sorgen wollen, werden der Stimme des Consuls folgen, der von Leidenschaften nicht befangen, frei von Verschuldungen, vorsichtig in Gefahren und bei Streithändeln nicht furchtsam ist. Sollte Einer von Euch sich durch die Hoffnung leiten lassen, daß er durch Verwirrungen seine Ehre fördern könne, so rathe ich ihm erstlich, daß er, so lang ich Consul bin, dieser Hoffnung entsage; sodann mag er an mir selbst ein Beispiel nehmen, den er aus dem Ritterstande zum Consul

erhoben sieht: welcher Lebensweg am leichtesten gutgesinnte Männer zu Ehren und Würden führe. Wenn Ihr, versammelte Väter, Euch eifrig und bereit erklärt, unsere gemeinschaftliche Würde zu behaupten; so werde ich zuverlässig erreichen, Was für den Staat sehr wünschenswerth ist, daß das Ansehen dieses Standes, wie es bei unsern Vorfahren Statt fand, in demselben Grade nach langer Unterbrechung ür den Staat wiederhergestellt erscheine.

Zweite Rede gegen Rullus vor dem Volke.

Inhalt.

I. Eingang.

Andere empfehlen sich dem Volke durch Erinnerung an ihre hohen Ahnen: Cicero hat keine Ahnen von der Art: er muß sich also, wenn auch wider Willen, auf seine Verdienste, und deren Anerkennung durch das Römische Volk berufen. Cicero hat unter besonders ehrenvollen Umständen das Consulat erhalten. Dieß verpflichtet ihn zu ungewöhnlicher Vorsicht und Thätigkeit in seiner Amtsführung, zumal in der gegenwärtigen Lage des Staats, bei den schlimmen Absichten einiger Volksschmeichler und herrschsüchtiger Menschen. Cicero verspricht, als ächter Volksfreund, den innern Frieden und die Freiheit des Volks während seines Consulats zu handhaben. Cap. 1—4.

II. Abhandlung. Hauptsatz:

Das Ackergesetz des Rullus ist verwerflich.

1. Nicht, weil es ein Ackergesetz ist; denn die Gracchen haben zur Erleichterung des Volks ein solches gegeben. Cicero behauptet, er habe Anfangs mit Rullus gemeinschaftliche Sache machen wollen, sey aber abgewiesen worden. Cap. 5.

2. Der Vorschlag des Rullus will eine Oligarchie von Zehnmännern einführen. Cap. 6.

3. Die vorgeschlagene Wahlart ist tadelnswerth, denn sie beraubt einen großen Theil der Bürger ihrer freien Abstimmung. Cap. 7. Rullus hat bei dem Plane zur Ernennung der Decemvirn eigennützig und ungesetzlich für sich gesorgt. Cap. 8. Er hat mittelbar die Ausschließung des Pompejus angeordnet. 9. Den Decemvirn wird in dem Wahlplane auf ungesetzlichem Wege ihre Gewalt ertheilt. Cap. 10. 11. Auch die Rechte der Volkstribunen sind durch die Wahlart geschmälert. Cap. 12.

4. Die den Decemvirn zugeschiedene Macht ist eine königliche, wegen des ihnen bestimmten großen Gefolges, wegen der großen Mittel und Macht, die ihnen zu Gebot stehen sollen, und wegen der fünfjährigen Dauer ihrer Amtsführung: endlich wegen der Befugniß, so unendlich viele Staatsgüter zu verkaufen. Cap. 13. 14. Aufzählung der unermeßlichen Menge von Ländereien und Besitzungen, welche unter jenem Titel in den Bereich der Macht der Decemvirn fallen würden: die besonders auch für die Bundesgenossen drückend seyn würde. Cap. 15—17.

5. Die Gefahr, die den sämmtlichen Staatseinkünften droht, macht den Vorschlag unausführbar. Cap. 18.

6. Pompejus würde dadurch die Früchte seiner Eroberungen, womit er jetzt beschäftigt ist, verlieren. C. 19. Spöttische Zusammenstellung des Rullus mit Pompejus. Cap. 20.

7. Der Staatsgüterverkauf in entlegenen Gegenden ist ungesetzlich. Die vom allgemeinen Verkauf ausgenommenen Ländereien machen die Absichten des Rullus verdächtig. Cap. 21. 22.

8. Der Vorschlag enthält eine Ungerechtigkeit gegen alle siegreichen Feldherrn des jetzigen Zeitalters. C. 22. 23.

9. Er wird nur den Decemvirn eine Gelegenheit geben, sich zu bereichern. Cap. 24. 25.

10. Er gibt Denen, welche unsichere, unfruchtbare, oder solche Güter haben, die ungerecht erworben und Gegenstand des öffentlichen Hasses sind, Gelegenheit, diese mit Vortheil los zu werden, weil die Decemvirn auch Güter kaufen dürfen. Cap. 26. 27.

11. Die Vollmacht, Colonien anzulegen, wo es den Decemvirn gefällt, ist bedenklich: besonders in Capua, das schon einmal für Rom gefährlich wurde, und dessen üppige Gegend zum Uebermuthe reizt, und der Vorschlag ist dort unausführbar und unklug, weil Capua bisher keine selbstständige Gemeinde bildete und erst durch die Colonisten zum Aufstande gereizt werden würde: auch ist der Plan gegen die bisherigen Pflanzer, die selbst Bürger sind, ungerecht und unrühmlich: Rom würde sich in Capua selbst eine Nebenbuhlerin schaffen. Cap. 28—35.

III. Schluß: Uebersicht der Gefahren und Nachtheile, welche das Ackergesetz des Rullus mit sich führen würde. Cicero, als Consul zur Erhaltung des Staats verpflichtet, erklärt, er werde sich mit aller Macht dem Gesetze entgegenstellen. C. 36. 37.

Cicero's zweite Rede gegen Rullus.

---

1. Es ist, Ihr Quiriten, in einer Sitte und Einrichtung der Vorfahren gegründet, daß Diejenigen, welche durch Euer Wohlwollen das Recht, ihre Bildnisse für ihre Familie aufzustellen, *) erlangt haben, zuerst einen Vortrag halten,

*) Diejenigen, welche höhere Staatswürden vom Quästor an ein=

worin sie mit dem Danke für Eure Gunst zugleich das Lob der Ihrigen verbinden. Aus einem solchen Vortrage ergibt es sich zuweilen, daß Einige des Ranges ihrer Vorfahren würdig erfunden worden: die Meisten aber vermögen blos die Meinung zu begründen, die Verdienste ihrer Vorfahren seyen so groß gewesen, daß einiger Anspruch auf Belohnung auch auf sie übergegangen sey. Was nun mich betrifft, so steht mir keine Befugniß zu, vor Euch von meinen Vorfahren zu sprechen: nicht, als ob sie nicht solche Eigenschaften gehabt hätten, wie Ihr sie an mir, der ich aus ihrem Blute entsprossen bin, und durch ihren Unterricht gebildet worden, sehet: sondern weil sie des Ruhmes vor dem Volke und des Glanzes Eurer öffentlichen Anerkennung ermangelten. Von mir selbst aber vor Euch zu sprechen, fürchte ich, möchte Anmaßung, und zu schweigen, Undank seyn: denn wenn es von der einen Seite in hohem Grade lästig ist, wenn ich selbst aufzähle, durch welche Bemühungen ich diese Würde erlangt habe; so ist es mir auf der andern Seite unmöglich, über Eure so großen Gunstbeweise Nichts zu sagen. Daher will ich gewisse Rücksichten und Mäßigung in meinem Vortrage beobachten, indem ich erwähne, Was ich Euch zu verdanken habe: aber selbst, wo es erforderlich seyn möchte, *) mit Bescheidenheit anführe, warum ich der hohen Auszeichnung, die mir durch Euch geworden, und Eurer besonderen Anerken-

---

schließlich in Rom verwaltet hatten, genossen das Recht, in ihrem Vorsaale ihr Bildniß mit den Würdezeichen aufzustellen, und dieses ihren Nachkommen zu hinterlassen.

*) Wir ziehen die Worte si necesse erit mit Orelli und Weiske zum Vorhergehenden.

nung würdig sey, in der Hoffnung, daß Ihr, die Ihr mir diese Anerkennung gewährt habt, auch jetzt ebenso denken werdet. Ihr habt nach langer Zwischenzeit, soweit beinahe unser Gedächtniß und Zeitalter reicht, *) mich als den ersten Mann ohne Ahnen zum Consul erhoben, und für diese Stelle, welchen der Adel, mit Schutzwachen gesichert, und auf alle Art umschanzt, inne hatte, Bahn gebrochen, und gewollt, daß dieselbe in Zukunft dem Verdienste offen stehen soll. Und Ihr habt mich nicht allein zum Consul gewählt, Was schon an sich höchst ehrenvoll ist, sondern Ihr habt mich auch so gewählt, wie wenige Adelige in diesem Staate, und vor mir noch kein ahnenloser, Consuln geworden sind.

2. Denn wenn Ihr Euch erinnern wollet, so werdet Ihr in der That finden, daß die Männer ohne Ahnen, welche ohne vergebliche Meldung Consuln geworden sind, es durch lange Anstrengung und irgend einen begünstigenden Umstand wurden, nachdem sie viele Jahre nach ihrer Prätur sich beworben, und geraume Zeit später, als ihr Alter und die Gesetze es verstattet hätten: daß hingegen Diejenigen, die im gehörigen Jahre diese Würde nachgesucht, es nicht ohne vergebliche Meldungen geworden sind; daß ich der einzige unter allen Männern ohne Ahnen bin, der, soweit wir uns zu erinnern vermögen, um das Consulat sich bewarb, sobald Dieß erlaubt war, welcher Consul wurde, sobald er sich bewarb: woraus sich ergibt, daß die von Euch verliehene Würde genau in dem mir gebührenden Zeitpunkt nachgesucht, nicht aber aus Ge-

*) Nach Manutius war Cölius Caldus im J. Roms 694 der letzte bürgerliche Consul aus einem ganz neuen Hause gewesen.

legenheit einer fremden Bewerbung weggehascht, noch durch langwieriges Anhalten abgedrungen, sondern durch Verdienst erlangt worden ist. Höchst ehrenvoll ist, Was ich kurz vorhin erwähnt habe, Quiriten, daß Ihr mich als den ersten nach so vielen Jahren aus den Ahnenlosen zu dieser Würde erhoben habt: daß es bei der ersten Bewerbung, daß es in dem mir gebührenden Jahre geschah: aber doch ist Das noch das Allerglänzendste und Rühmlichste, daß Ihr bei der Versammlung zu meiner Wahl kein Täfelchen zum Schutze einer schweigenden Freiheit, sondern die lebendige Stimme als Verkünderin Eurer Gesinnungen und Eures Wohlwollens gegen mich gebraucht habt. So hat mich denn nicht die zuletzt abstimmende Zunft, *) sondern Eure erste damalige Zusammenkunft, nicht die einzelnen Ausrufungen der Herolde, sondern das gesammte Römische Volk einstimmig zum Consul erklärt. Diese Eure so ausgezeichnete, so einzige Gunsterweisung, Ihr Quiriten, wie sie für mich sehr wichtig ist, indem sie mein Herz befriedigt und erfreut, ist mir noch viel wichtiger durch die Sorgen und Anstrengungen, welche sie mir auferlegt. Mein Geist ist nemlich mit so manchen Gedanken von hoher Bedeutung beschäftigt, die mir weder bei Tag, noch bei Nacht irgend Ruhe lassen: zuerst mit dem Gedanken, wie ich mich als Consul behaupten soll: Was, wie es für Alle eine große und schwere Aufgabe ist, so insbesondere vor allen Andern fur mich: da ich bei einem Versehen keine Nachsicht, beim Rechtthun nur ein geringes und mit Widerwillen abgenöthigtes Lob zu erwarten habe: da ich in zweifelhaften Fällen nicht

*) Vergl. hierüber Cap. 29 und unsere Anmerk.

auf treuen Rath, in Verlegenheiten nicht auf sicheren Beistand des Adels rechnen darf.

3. Würde ich allein, Ihr Quiriten, in eine mißliche Lage mich versetzt sehen, so würde ich Dieß gleichmüthiger ertragen: aber ich glaube, daß gewisse Leute, wenn sie meinen werden, ich hätte in irgend einer Sache nicht etwa nur absichtlich, sondern durch Zufall gefehlt, Euch Alle, die Ihr mich dem Adel vorgezogen, tadeln werden. Ich aber, Quiriten, bin so gesinnt, daß ich Alles eher erdulden will, als mein Consulat nicht so verwalten, daß in allen meinen Thaten und Entschließungen Eure That und Entschließung über mich gelobt werde. Dazu kommt noch die große Arbeit und schwierige Aufgabe bei Verwaltung des Consulats, daß ich entschlossen bin, nicht in gleicher Art und Weise, wie die früheren Consuln, zu handeln, welche es zum Theil alles Ernstes vermieden haben, diese Stelle zu betreten und euern Anblick zu suchen, zum Theil sich nicht sehr eifrig darum bemüht haben. Ich aber will nicht allein an dieser Stätte es erklären, wo Dieß sehr leicht zu sagen ist, sondern habe vor dem Senat selbst, wo ein solches Wort nicht am rechten Ort zu seyn schien, damals in meiner ersten Rede am ersten Januar erklärt, daß ich ein volksfreundlicher Consul seyn werde. *) Denn da ich wohl weiß, daß ich nicht durch die Bemühungen mächtiger Menschen, nicht durch ausgezeichnete Gunst Weniger, sondern durch die Stimme des gesammten Römischen Volks in der Art Consul geworden bin, daß ich den vornehmsten Männern weit vorgezogen wurde, so kann

*) S. die erste Rede Cap. 7.

ich durchaus nicht umhin, sowohl in dieser Amtsführung, als in meinem ganzen Leben mich als Volksfreund zu betragen. Aber ich bedarf gar sehr Eurer Weisheit, um die Bedeutung und den Sinn dieses Wortes zu erklären. Denn es kann da wegen der hinterlistigen Vorspiegelungen gewisser Leute großer Irrthum mit in's Spiel treten: welche, indem sie nicht allein den Vortheil, sondern auch den Glücksbestand des Volks bekämpfen und hintertreiben, durch ihre Vorträge es dahin bringen wollen, daß sie für Volksfreunde gelten möchten. Ich weiß, ihr Quiriten, wie ich am ersten Januar den Staat vorgefunden habe: voll Besorgnisse, voll Furcht. Da war kein Uebel, keine Widerwärtigkeit, welch die Gutgesinnten nicht fürchteten, die Schlechten nicht hofften. Alle möglichen Verwirrungsplane gegen den jetzigen Bestand des Staats und gegen Eure Ruhe gerichtet, sagte man, werden theils entsponnen, theils seyen sie schon, als wir zu Consuln voraus ernannt waren, angelegt worden. Das Vertrauen war vom Forum gewichen: nicht durch irgend einen neuen Unglücksschlag, sondern durch die Verdächtigung und Verwirrung der Gerichte, und durch die Entkräftung der gegebenen Entscheidungen: man glaubte, daß neue Zwingherrschaften, außerordentliche Gewalten — nicht nach Feldherrnart, sondern nach Königsweise im Werke seyen.

4. Da ich nun Solches nicht vermuthete, sondern deutlich vor mir sah (denn es wurde nicht gar geheim betrieben), so erklärte ich im Senat, daß ich in dieser Amtsstelle als Consul mich wie ein Volksfreund zeigen werde. Denn was ist so volksfreundlich, als der Friede, dessen nicht blos, Was von der Natur Gefühl erhalten hat, sondern selbst

Wohnungen und Felder sich zu erfreuen scheinen? Was ist so volksfreundlich als die Freiheit, welche, wie Ihr sehet, nicht nur von Menschen, sondern auch von den Thieren begehrt und Allem vorgezogen wird? Was ist so volksfreundlich, als die Ruhe, welche so viel Reiz hat, daß Ihr, so wie Eure Vorfahren und selbst die größten Helden, den stärksten Mühseligkeiten sich unterziehen zu müssen glaubet, um dereinst in Ruhe leben zu können, zumal im Besitz der Gewalt und Würde? Und wir sind auch darum vornehmlich unsern Vorfahren Lob und Dank schuldig, weil wir um ihrer Anstrengungen willen ungestört in Ruhe leben können. Wie sollte ich also nicht ein Volksfreund seyn, da ich sehe, daß dieß Alles, Ihr Quiriten, der äußere Friede, die Eurem Geschlechte und Namen eigenthümliche Freiheit, die innere Ruhe, kurz Alles, was Euch theuer und achtungswerth ist, der Treue und gewissermaßen dem Schutze meines Consulats übergeben ist? Denn so etwas muß Euch, Quiriten, nicht reizend und volksfreundlich erscheinen, wie etwa eine angekündigte Spende, die mit Worten angerühmt, aber in der That ohne Erschöpfung des Staatsschatzes durchaus nicht ausgeführt werden kann. Auch solche Dinge haben wir nicht als volksfreundlich zu betrachten, wie Störungen der Gerichte, Entkräftung gerichtlicher Entscheidungen, Wiederherstellung der Verurtheilten: denn Das pflegen bei sinkenden Staaten, die schon am Rande des Verderbens stehen, die letzten Stufen des Verfalls zu seyn. Und wenn gewisse Leute dem Römischen Volke Ländereien versprechen, so darf man sie darum nicht für Volksfreunde halten,

wenn sie Anderes insgeheim zu erreichen suchen, Anderes in vorgespiegelten, scheinbaren Hoffnungen den Leuten vorhalten.

5. Denn aufrichtig zu reden, Quiriten, die Idee eines Ackergesetzes an sich kann ich nicht tadeln. *) Es fällt mir nemlich dabei ein, wie jene zwei hochberühmte, höchst geistreiche und dem Römischen Volke innig ergebene Männer, Tiberius und Cajus Gracchus, der untern Volksclasse Sitze auf Staatsländereien angewiesen haben, die zuvor im Besitze von Privatleuten waren. Ich aber bin kein solcher Consul, der, wie die Meisten, es für ein Verbrechen hielte, die Gracchen zu loben, **) da ich sehe, daß durch ihre Rathschläge, ihre Weisheit und Gesetze viele Theile der Staatsverwaltung geordnet worden sind. Als ich daher zuerst, nach meiner Ernennung zum Consul, die Nachricht erhielt, daß die neuernannten Volkstribunen ein Ackergesetz verfassen, so wünschte ich mich über ihre Absichten zu unterrichten. Denn ich war der Meinung, da wir in demselben Jahre unsere obrigkeitlichen Aemter zu verwalten hätten, so müßten wir in dem Berufe, den Staat gut zu leiten, gewissermaßen zusammenwirken. Da ich nun vertrauliche Unterredungen mit ihnen anknüpfen, und mich ihnen nähern wollte, so that man geheim vor mir, man hielt mich ferne: und wiewohl ich äußerte, wenn ich den Vorschlag für die untern Stände des Römischen

*) Cicero selbst unterstützte im folgenden Jahre ein anderes Ackergesetz des Volkstribuns Flavius, für das sich Pompejus erklärt hatte, doch mit bedeutenden Einschränkungen. Briefe an Atticus I, 19.

*) Anders urtheilt Cicero Brut. 27. Von den Pflichten I, 22. II, 21. Von den Ges. III, 9 ff.

Volkes nützlich fände, so würde ich durch meinen Rath denselben unterstützen, wiesen sie doch dieses mein freisinniges Benehmen zurück: sie sagten, ich könne nicht dahin gebracht werden, irgend eine Spende an das Volk zu billigen. So stand ich davon ab, meine Dienste anzubieten, damit meine Geschäftigkeit nicht etwa als Hinterlist oder Zudringlichkeit erscheinen möchte. Indessen hörten sie nicht auf, heimliche Zusammenkünfte unter einander zu halten, gewisse Privatleute an sich zu ziehen, die Nacht und die Einsamkeit zu ihren verborgenen Besprechungen zu verwenden. In welche Besorgniß dieses Benehmen mich versetzte, könnt Ihr aus der Unruhe, in der Ihr Euch damals befandet, leicht abnehmen. Endlich treten die Volkstribunen ihr Amt an. Man erwartet die Volksrede von Publius Rullus, theils weil er der Haupturheber des Ackergesetzes war, theils weil er eine drohendere Haltung annahm, als die Uebrigen. Schon als neuernannter Tribun künstelte er sich eine andere Miene an, einen andern Ton der Stimme, einen andern Gang, wählte eine mehr altväterische Kleidung, gab sich ein wildes Aussehen, verschmähte allen Putz, trug Haupthaar und Bart länger als sonst; so daß er durch Blick und Gestalt Allen seine Tribunengewalt anzukündigen und dem Staate zu drohen schien. Ich war begierig, den Gesetzesvorschlag und die Volksrede des Mannes zu hören. Das Gesetz wurde nicht gleich im Anfang verkündet. Er ließ zuerst nur eine Volksversammlung berufen. Man lief mit der größten Erwartung zusammen. Er entrollte eine ziemlich lange Rede von sehr gutem Ausdruck. Nur das Einzige schien mir daran tadelns-

werth, daß unter der großen Zahl der Zuhörer sich Niemand fand, der zu verstehen vermochte, Was er eigentlich meinte. Ich weiß nicht, ob er Dieß aus böslicher List so gemacht, oder, weil er an dieser Art von Beredsamkeit Freude findet. Doch vermutheten die Scharfsinnigeren, die in der Versammlung waren, daß er Etwas, ich weiß nicht, was es seyn sollte, über ein Ackergesetz habe vorbringen wollen. Endlich wurde doch, nachdem meine Ernennung erfolgt war, der Gesetzesvorschlag öffentlich bekannt gemacht. Auf meine Veranstaltung vereinigten sich zugleich mehrere Abschreiber: sie brachten mir eine Abschrift des Gesetzes.

6. Ich kann Euch jede Versicherung geben, Quiriten, daß ich mit der Gesinnung an die Lesung und Prüfung des Gesetzes ging, dasselbe, wenn ich mich überzeugte, daß es für Euch zweckmäßig und nützlich sey, durch meine Zustimmung zu unterstützen. Denn nicht seiner Natur nach, noch wegen eines tief eingewurzelten Widerspruchs und Hasses befindet sich das Consulat mit dem Tribunate in einer Art von Kriegszustand: [sondern] weil gar oft gutgesinnte und muthige Consuln unruhigen und schlechtdenkenden Volkstribunen sich widersetzt haben, und weil die Tribunengewalt zuweilen der Willkür der Consuln entgegengetreten ist. Nicht die Unähnlichkeit der Gewalten, sondern der Widerstreit der Gesinnungen ist der Grund jenes Zwiespalts. Ich nahm also das Gesetz mit der Gesinnung in die Hände, daß ich wünschte, es möchte Eurem Vortheile angemessen und von der Art seyn, daß ein in der That und nicht blos in Worten volksfreundlicher Consul es mit Ehren und Lust vertheidigen könnte. Nun finde ich aber, Ihr Quiriten, daß vom ersten Capitel des Gesetzes

bis zum letzten nichts Anderes ausgedacht, beabsichtigt und ausgeführt ist, als daß zehen Könige als Gewaltherrscher über den Staatsschatz, die Staatsgefälle, alle Provinzen, die ganze Republik, über die Königreiche und freien Völker, kurz über die ganze Welt eingesetzt werden sollen, unter dem Vorwande und Namen des Ackergesetzes. So behaupte ich denn, Quiriten, daß durch dieses schöne, volksfreundliche Ackergesetz Euch keine Begünstigung ertheilt, hingegen gewissen Leuten Alles preisgegeben werde: daß man dem Römischen Volke den Besitz von Ländereien vorspiegle, und sogar die Freiheit entreiße: daß das Vermögen von Privatleuten gemehrt, das öffentliche erschöpft werde: endlich, was das Empörendste ist, daß durch einen Volkstribun, welchen unsere Vorfahren zum Beschützer und Wächter der Freiheit bestimmt haben, Könige im Staate eingesetzt werden. Wenn Euch dieses nun nach meiner Darstellung, die ich jetzt geben will, ungegründet scheinen sollte, so will ich mich Eurer Meinung fügen, und meine Ansicht ändern. Wenn Ihr Euch aber überzeuget, daß Eurer Freiheit unter dem Vorwand einer Schenkung Netze gestellt werden, so traget kein Bedenken, die Freiheit, welche durch vielen Schweiß und das Blut Eurer Vorfahren erworben und auf Euch vererbt worden, ohne Beschwerde von Eurer Seite unter dem Beistande des Consuls zu vertheidigen.

7. Der erste Abschnitt des Ackergesetzes ist von der Art, daß, wie Jene glauben, damit ein leiser Versuch gemacht werden soll, wie und ob Ihr wohl die Schmälerung Eurer Freiheit Euch gefallen lassen werdet? Denn er verordnet, daß der Volkstribun, welcher den Gesetzesvorschlag ge-

macht, aus siebzehn Zünften Zehnmänner wählen soll, so daß, wenn neun Zünfte gewählt hätten, er Decemvir seyn sollte. Hier frage ich, warum er seine Unternehmung und Vorschläge damit beginne, daß das Römische Volk seines Abstimmungsrechts beraubt werden soll? So oft schon sind für Ackergesetze Geschäftsführer ernannt worden, Dreimänner, Fünfmänner, Zehnmänner: ich frage den volksfreundlichen Volkstribun, wann sie doch wohl anders, als durch die fünfunddreißig Zünfte ernannt worden seyen? Denn wofern es sich gebührt, daß alle Gewalten, Befehlshaberstellen, Geschäftsaufträge von dem gesammten Römischen Volke ausgehen, so muß dieses gewiß insbesondere bei denen der Fall seyn, welche zu irgend einem Nutzen und Vortheil des Volks verliehen werden: so daß nicht allein Alle insgesammt Den wählen können, von dem sie glauben, daß er am besten für das Römische Volk sorgen werde, sondern auch jeder Einzelne durch seine Theilnahme und Abstimmung sich den Weg zur Erlangung eines Vortheils bahnen könne. Mußte Das gerade einem *) Volkstribun einfallen, die Gesammtheit des Römischen Volks des Abstimmungsrechts zu berauben, und nur wenige Zünfte nicht nach regelmäßiger Bestimmung des Rechtes, sondern durch den Vorzug des Looses, durch Zufall zur Ausübung ihrer Freiheit zu berufen? Ferner, heißt es im zweiten Abschnitte, auf eben die Weise, wie bei der Versammlung zur Wahl des Oberpriesters. Er sah nicht einmal ein, daß unsere Vorfahren so volksfreundlich gesinnt

*) Wir lesen nicht mit Ernesti und Weiske: **huic**, sondern **hoc**, als acc. neutr.

waren, daß, weil es wegen einer Religionsbedenklichkeit *) nicht räthlich war, die Wahl durch das Volk vornehmen zu lassen, sie dabei doch wegen der hohen Würde des Priesterthums eine Ehrenbitte an das Volk gelangen lassen wollten. Nun hat aber Dasselbe wegen der übrigen **) Priesterstellen der berühmte Volkstribun Cnejus Domitius ***) in Vorschlag gebracht: weil das Volk wegen religiöser Hindernisse die Priesterstellen nicht vergeben könnte, so sollte die Minderzahl des Volkes dazu eingeladen werden: Wer von diesem Theile gewählt wäre, sollte von der Priestergesellschaft in ihre Mitte aufgenommen werden. Sehet, welcher Unterschied zwischen dem Volkstribun Cnejus Domitius, einem Manne von sehr edler Geburt, †) und Publius Rullus Statt findet, der vermuthlich, um Eure Geduld auf die Probe zu stellen, sich einen Adeligen ††) genannt hat. Domitius hat, Was zufolge der heiligen Gebräuche vom Volke nicht geschehen konnte, durch Klugheit durchgesetzt, daß, soweit es möglich, unbedenklich und erlaubt wäre, dem Volke daran ein Antheil eingeräumt wurde: dieser aber hat, Was stets dem Volke eigen-

---

*) Es herrschte früher die Meinung, daß gewisse gottesdienstliche Gebräuche nur von Patriciern besorgt werden dürfen. Liv. VI, 41. X, 6.

**) Der Oberpriester wurde schon früher vom Volke gewählt. Livius XXV, 5.

***) Dieser gab das Gesetz im J. R. 650. S. Vellejus II, 12.

†) Die Familie war zwar plebejisch, aber seine Ahnen hatten schon hohe Aemter verwaltet. Ueber Domitius s. Cicero Dejot. 11. Brut. 45. Valer. Max. VI, 5.

††) Eine Nachricht über die Gastmäler, die sein Vater gab, hat Plinius N. G. VIII, 51.

thümlich war, Was Niemand geschmälert oder abgeändert hat, daß Diejenigen, welche dem Volke Ländereien anweisen sollten, zuvor vom Volke die Vergünstigung empfingen, ehe sie dieselbe austheilten; Das hat er Euch ganz zu entreißen und Euren Händen zu entwinden gesucht. Jener hat, Was dem Volke auf keine Weise verliehen werden konnte, ihm doch einigermaßen verliehen: Dieser versucht, dem Volke auf gewisse Weise zu entziehen, Was ihm keineswegs genommen werden konnte.

8. Mancher wird vielleicht fragen, Was er denn bei einem so ungerechten und anmaßenden Schritte für eine Absicht gehabt? Es fehlte ihm nicht an kluger Berechnung: aber an Redlichkeit gegen den Römischen Bürgerstand, an Billigkeit gegen Euch und Eure Freiheit hat er es gewaltig fehlen lassen. Denn er verlangt, daß die Versammlung zur Wahl der Decemvirn der Urheber des Vorschlags halten solle. Ich will es deutlicher sagen: Rullus, der gar nicht eigennützige, noch begehrliche Mann, verordnet, daß Rullus die Wahlversammlung halte. Das will ich noch nicht tadeln: ich finde daß es Andere auch so gemacht. Sehet nun aber, worauf Jenes, was noch Niemand gethan, jener Punct wegen der kleineren Hälfte des Volks ziele. Er wird die Wahlversammlung halten. Er wird Diejenigen zu ernennen wünschen, welchen eine königliche Macht durch dieses Gesetz zu ertheilen beabsichtigt wird. Der Gesammtheit des Volkes vertraut er Dieß eben so wenig an, als die Urheber solcher Plane glauben, daß es demselben füglich anvertraut werden könne. Die Zünfte wird eben dieser Rullus durch das Loos bestimmen: der glückliche Mann wird die Zünfte, die er wünscht,

herausziehen. Die Zehnmänner, welche neun Zünfte, die auch von Rullus gezogen worden, ernennen werden — diese werden wir, wie ich sogleich zeigen will, zu allgewaltigen Beherrschern bekommen. Sie werden nun, um dankbar und erkenntlich zu scheinen, zugestehen, ihren Bekannten aus den neun Zünften einige Verbindlichkeit zu haben: aber den übrigen sechsundzwanzig Zünften werden sie Alles mit Recht verweigern zu können glauben. Welche wünscht er denn nun zu Decemvirn ernannt zu wissen? Sich zuerst. Wie wäre Das erlaubt? Es sind nämlich alte Gesetze vorhanden, und zwar keine von Consuln (wenn Ihr glaubt, daß Das einen Unterschied mache), sondern von Tribunen, die Euch und Euern Vorfahren sehr erwünscht und werth waren. Es gibt ein Licinisches Gesetz, *) und ein zweites von Aebutius, **) welches nicht bloß Denjenigen, der zu einer Geschäftsführung oder Bevollmächtigung den Vorschlag gemacht, sondern auch seine Amtsgenossen, Blutsverwandte und die Verschwägerten ausschließt, daß ihnen das Geschäft und die Vollmacht nicht übertragen werden soll. Nun denn, wenn Du es mit dem Volke gut meinst, so entferne von Dir den Verdacht irgend eines persönlichen Vortheils: gieb eine Bürgschaft, daß Du nichts als des Volkes Nutzen und Vortheil bezweckest: laß die Gewalt an Andere, an Dich nur den Dank für Dein

*) Wiewohl der Redner Crassus zum plebejischen Geschlechte der Licinier gehörte, so ist doch wahrscheinlich dieses Gesetz nicht von ihm, sondern von dem bekannten Tribun, C. Licinius Stolo, der zuerst im J. d. St. 307 für die Plebejer das Consulat errang.

**) Titus Aebutius soll im J. d. St. 521 jenes Gesetz erneuert haben.

Verdienst um das Volk gelangen. Denn Das schickt sich schwerlich für ein freies Volk, schwerlich für Eure *) Gesinnungen und Eure Großmuth.

9. Wer hat das Gesetz vorgeschlagen? Rullus. Wer hat die größte Hälfte des Volks von der Abstimmung ausgeschlossen? Rullus. Wer hat die Wahlversammlung geleitet? Wer die Zünfte, die ihm beliebten, ohne Beaufsichtigung bei der Verloosung, aufgerufen? Rullus. Wer die Decemvirn, die ihm beliebten, ernannt? Wieder Rullus. Wen hat er als den ersten abgelesen? Den Rullus. Fürwahr kaum bei seinen Sclaven, nicht bei Euch, den Gebietern aller Völker, glaube ich, könnte er die Zustimmung dazu erhalten. Die besten Gesetze werden also durch dieses Gesetz ohne alle Ausnahme **) aufgehoben werden. Derselbe Mann wird für sich durch sein Gesetz die Geschäftsführung verlangen: derselbe Mann wird, indem er der größeren Hälfte des Volks das Stimmrecht genommen, die Wahlversammlung halten: er wird, Wer ihm gefällt, und darunter auch sich selbst, ernennen: und natürlich seine Amtsgenossen, die das Ackergesetz unterzeichnet haben, nicht verschmähen, von welchen ihm die erste Stelle im Titel ***) und in der Ueberschrift des Gesetzes eingeräumt worden: die übrigen Vortheile aber in allen Dingen, welche auf der Hoffnung dieses Gesetzes be-

*) Nach Wolff sind hier die Tribunen angeredet.

**) Es ist nicht abzusehen, warum Orelli die Lesart exceptione unpassend findet.

***) Die Lesart: locus primus invidiae et in praescript. ist zu unrömisch, als daß sie der andern (in indice et in praescr.) vorgezogen werden dürfte.

ruhen, unter gemeinschaftlicher Gewährleistung und zu gleichen Theilen für Jeden gesichert werden. Aber sehet, wie aufmerksam der Mann auf Alles ist: wenn ihr anders glaubt, daß Rullus Das ausgedacht habe, oder daß es der Einfall des Rullus seyn könne. Diejenigen, welche diese Plane schmiedeten, sahen wohl, daß, wenn Ihr aus dem gesammten Volke wählen dürftet, Ihr in jeder Angelegenheit, wozu Redlichkeit, Unbescholtenheit, Muth und Ansehen erfordert würde, Eure Aufträge ohne Zweifel zuerst dem Cnejus Pompejus übertragen würdet. Denn sie wußten, daß Demjenigen, den Ihr allein unter Allen auserlaset, um ihn an die Spitze aller Kriege mit allen Völkern zu Wasser und zu Lande zu stellen, gewiß auch die Wahl der Decemvirn, wenn sie Sache des Vertrauens wäre, am Besten übergeben werden könnte; oder, wenn es Ehrensache wäre, er den größten Anspruch hätte, dadurch ausgezeichnet zu werden. Ausgenommen wird daher in diesem Gesetz nicht die Jugend, nicht irgend ein gesetzliches Hinderniß, nicht eine Amtsgewalt, keine obrigkeitliche, durch andere Geschäfte und Gesetze verhinderte Stelle: ja ein Beklagter ist nicht ausgenommen von der Wahl zum Decemvir: Cnejus Pompejus wird ausgenommen, daß er nicht mit Publius Rullus — ich will Nichts von den Andern sagen — Decemvir werden könne. Denn es heißt, nur der Anwesende solle sich melden dürfen (Was bei keinem andern Gesetze Statt fand; nicht einmal bei solchen Staatsämtern, wo eine festbestimmte Ordnung gilt): damit Ihr, wenn das Gesetz angenommen würde, nicht Jenen als Amtsgenossen ihnen zugeben möchtet, der ihre Leidenschaften unter dem Auge halten und ahnden könnte.

10. Da ich nun sehe, daß der geachtete Name des Mannes und die ihn beschimpfende Richtung des Gesetzes auf Euch Eindruck macht, so will ich hier Das wieder in Erinnerung bringen, was ich im Anfang behauptete: daß es auf ein Königthum abgesehen sey, und daß Eure Freiheit durch diesen Gesetzesvorschlag von Grund aus untergraben werde. Oder konntet Ihr eine andere Ansicht haben, als daß, da wenige Menschen ihre gierigen Blicke auf Euer ganzes Besitzthum richteten, sie vor Allem es darauf anlegen würden, von aller Bewachung Eurer Freiheit, von aller Gewalt, amtlicher Geschäftsführung und Anwaltschaft in Sachen Eures Vortheils den Pompejus auszuschließen? Sie haben eingesehen, und sehen noch ein, daß, wenn Ihr aus Unbesonnenheit von Eurer und durch Nachlässigkeit von meiner Seite das Gesetz ohne Untersuchung angenommen hättet, ihr doch hintennach, wenn Ihr die Hinterlist durchschautet und die Decemvirn wähltet, glauben würdet, allen Mängeln und verbrecherischen Absichten des Gesetzes den Cnejus Pompejus als Schutzwehr entgegenstellen zu müssen. Und sollte Euch Das nicht ein gewichtiger Beweis seyn, daß gewisse Leute nach Gewaltherrschaft und Macht über Alles trachten, wenn Ihr sehet, daß der Mann, in welchem sie den künftigen Beschützer Eurer Freiheit erblicken, von jener Würde ausgeschlossen wird?

Laßt Euch nun vortragen, welche und wie große Gewalt den Decemvirn anvertraut werden soll. Zuerst will er die Decemvirn mit den Rechten eines Curiengesetzes *) ausstat-

*) Durch Curiatcomitien, wo das Volk nach der auf gottesdienstlichen Beziehungen beruhenden Curieneintheilung

ten. Schon Das ist unerhört und ein ganz neuer Gebrauch, daß nach dem Curiengesetze einem eine obrigkeitliche Stelle verliehen werden soll, dem sie durch keine vorhergehende Wahlversammlung übertragen worden. Ein solches Gesetz, verlangt er, soll von dem Prätor, der als der Erste ernannt wäre, vorgeschlagen werden. Aber wie? Diejenigen, welche der Bürgerstand bezeichnen würde, sollten Decemvirn werden. Er hat vergessen, daß es nicht der Bürgerstand ist, der sie ernennen soll. Und dieser Mann will die ganze Welt unter neue Gesetze bannen, Er, der im dritten Abschnitte nicht mehr daran denkt, Was er im zweiten niedergeschrieben hat? Hier wird es nun deutlich, welche Rechte Ihr von Euern Vorfahren empfangen, und welche dieser Volkstribun Euch lassen will.

11. Eure Vorfahren haben verordnet, Ihr sollet zweimal über alle Aemterverleihungen abstimmen. Denn indem nicht nur ein Centurienbeschluß für die Censoren, *) sondern auch ein Curienbeschluß für die übrigen patricischen Würden gefaßt wurde; so wurde ja über dieselben zum zweitenmale abgestimmt; **) damit das Volk Gelegenheit hätte, seine

---

stimmte, wurde Dem, welcher ein Staatsamt schon durch eine andere Wahlversammlung erhalten hatte, das Recht der Feldherrngewalt und ähnliche Vollmachten verliehen Liv. IX, 38.

*) Niebuhr wollte zwar aus dieser Stelle folgern, die Censoren seyen in andern als Centuriatcomitien gewählt worden. Aber die lex centuriata war ein späterer Beschluß derselben Versammlung, der die frühere Wahl nur bestätigte.

**) Wir pflichten der Erklärung von Wachsmuth (Röm. Gesch.

Wohlthat zurückzunehmen, wenn es dieselbe bereuen würde. Da Ihr nun aber jene ersten Wahlversammlungen nach Centurien *) und die nach Tribus habt, so sind die nach Curien nur der Auspicien wegen beibehalten worden. Aber dieser Volkstribun, weil er sah, daß Niemand ohne Genehmigung des gesammten Volkes oder des Bürgerstandes eine Gewalt besitzen könne, hat Solches in Curiatcomitien, wozu Ihr Eure Genehmigung nicht gegeben habt, **) bestätigt: und die Wahlversammlungen nach Tribus, welche Euch angehörten, außer Wirkung gesetzt. Während also die Vorfahren verordneten, daß Ihr jedesmal in zwei Wahlversammlungen über jede Ernennung zu einem Staatsamt abstimmen solltet, hat dieser Volksfreund dem Volke nicht einmal die Vollmacht zu Einer Wahlversammlung gelassen. Aber merket wohl, wie gewissenhaft und genau dieser Mann verfährt. Er hat sich gemerkt und eingesehen, daß die Decemvirn ohne einen Curienbeschluß ihre Gewalt nicht behaupten können, weil sie nur durch neun Zünfte eingesetzt seyen. Er verordnet also, daß ein Curienbeschluß darüber gefaßt werde. Er befiehlt Dieß dem Prätor. Wie unvernünftig schon Das ist, habe ich nicht nöthig auszuführen: denn er verlangt, „Wer zum ersten Prätor ernannt sey, soll den Curienbeschluß

S. 340) bei, und verwerfen so mit Orelli die Verbesserungsversuche dieser Stelle.

*) In den Comitien nach der Centurieneintheilung wurden Consuln, Prätoren, Censoren; in denjenigen, wo das Volk nach Tribus oder Zünften sich versammelte, die Volkstribunen, Aedilen, Quästoren und andere niedere Beamte ernannt.

**) Nach der Lesart: Scivistis.

vorschlagen: wenn Dieser einen solchen nicht vorschlagen könne, so solle es der letzte thun." Es scheint also, er habe entweder mit einer so wichtigen Sache Scherz getrieben, oder in der That ich weiß nicht welche Absicht dabei gehabt. — Aber wir wollen diesen Punkt, der entweder so verkehrt ist, daß er lächerlich, oder so arglistig, daß er dunkel ist, verlassen, und uns wieder zu der Gewissenhaftigkeit des Mannes wenden. Er sieht, daß ohne einen Curienbeschluß Nichts von den Decemvirn verhandelt werden könne. Wie aber, wenn ein solcher nicht abgefaßt wird? Gebt Acht, wie erfinderisch er ist. „Dann," sagt er, „sollen jene Decemvirn dasselbe Recht haben, wie Die, welche es nach dem besten Gesetze sind." *) Wenn Das möglich ist, daß in diesem Staate, welcher durch das Recht der Freiheit vor andern Staaten so Viel voraus hat, irgend Jemand ohne Wahlversammlung Feldherrngewalt oder eine Vollmacht erhalten kann, Was hilft es, wenn Du im dritten Abschnitte den Vorschlag eines Curienbeschlusses verlangst, da Du doch im vierten zugibst, sie söllen ohne Curienbeschluß dasselbe Recht haben, Was sie haben würden, wenn sie nach dem besten Gesetze vom Volke gewählt wären? Könige, und nicht Decemvirn werden da eingesetzt, Quiriten: und sie erheben sich aus diesem Anfang und auf dieser Grundlage dergestalt, daß nicht nur mit dem Beginn ihrer Amtsführung, sondern schon durch ihre Einsetzung all Euer Recht, Eure Gewalt und Freiheit aufgehoben wird.

12. Aber sehet, wie gewissenhaft er das Recht der Tri-

*) D. h. deren Wahl nicht mangelhaft war.

bunengewalt wahrt. Wenn die Consuln auf einen Curienbeschluß antrugen, so wurde oft von den Volkstribunen dagegen Einsprache gethan. Wir beschweren uns aber nicht darüber, daß die Volkstribunen eine solche Vollmacht haben; sondern nur, wenn Einer diese Vollmacht auf eine unvernünftige Weise angewendet hat, so sagen wir darüber unsere Meinung. *) Dieser Volkstribun hebt durch den Curienbeschluß, welchen der Prätor beantragen soll, das Recht der Einsprache auf. Und Dieß verdient nicht allein darum Tadel, weil die Tribunenrechte durch einen Volkstribun geschmälert werden, sondern es ist auch darum lächerlich, weil es, während ein Consul, wenn er nicht einen Curienbeschluß für sich hat, die Kriegsverwaltung nicht beginnen darf, Diesem, der die Einsprache verbietet, auch im Falle der Einsprache dieselbe Gewalt einräumt, als ob das Gesetz durchgegangen wäre. Ich kann daher nicht begreifen, warum Dieser einerseits die Einsprache verbietet, und andererseits doch glaubt, es werde Jemand Einrede thun: da die Einrede nur die Unbesonnenheit des Gegners beurkunden, die Sache selbst aber nicht verhindern würde. — So sollen denn die Decemvirn aufgestellt werden, weder durch die eigentlichen Wahlversammlungen, das heißt, durch die Abstimmung des Volks, noch durch jene scheinbaren, die, um das Althergebrachte nicht außer Gebrauch kommen zu lassen, der Vorbedeutung wegen, durch die dreißig Lictoren vorgestellt werden. **) Seht nun,

*) Weder die vorgeschlagene Aenderung: *exaestuamus*; noch die Conjectur, die mir beigefallen ist, *existimus*, „wir treten auf;" noch das Einschiebsel, das Beck und Wolff vorschlagen: *querendum*: ist nöthig.

**) Da die Lictoren dazu gebraucht wurden, die Volksver-

wie er Diejenigen, welche von Euch keine Gewalt empfangen haben, mit weit größeren Auszeichnungen ausstattet, als wir Alle erhielten, denen Ihr doch die angesehensten Vollmachten ertheilt habt. Er will, daß die Decemvirn, um mit gebührender Befragung der Götterzeichen *) die Niederlassungen zu gründen, Hühnerschauer **) haben sollen: „demselben Rechte nach,“ spricht er, „wie die Triumvirn zufolge des Sempronischen Gesetzes ***) sie hatten.“ Wagst Du, Rullus, sogar des Sempronischen Gesetzes zu erwähnen? und fällt es Dir bei dem Gesetze selbst nicht ein, daß jene Triumvirn durch die Stimmen der fünf und dreißig Zünfte gewählt waren? Und wiewohl Du von der Billigkeit und dem Zartgefühl des Tiberius Gracchus sehr weit entfernt bist, glaubst Du doch, Was unter ganz unähnlichen Verhältnissen geschah, müsse dieselben Rechte genießen?

13. Er ertheilt ferner eine Macht, die dem Namen nach eine prätorische, der Sache nach eine königliche ist: er bestimmt sie auf fünf Jahre, gibt ihr aber eine ewige Dauer: denn er befestigt sie durch so große Mittel und Reichthümer,

---

sammlungen nach Curien zusammenzurufen, so galten die dreißig Lictoren auch, als diese Comitien in Abgang kamen, als Stellvertreter der dreißig Curien.

*) Wir folgen Orelli's Conjectur: auspicato.

**) Die Römer hielten heilige Hühner, deren Eßlust oder Mangel daran als gutes oder schlimmes Zeichen galt. S. Livius X, 40.

***) Das Gesetz über Ackervertheilung, das Tiberius Gracchus gab. Die Triumvirn waren Cajus und Tib. Gracchus, und dessen Schwiegervater Appius.

daß sie den Besitzern wider ihren Willen keineswegs wieder entrissen werden kann. Sodann rüstet er sie mit Amtsdienern, Schreibern, Buchführern, Herolden, Baumeistern aus: überdieß mit Maulthieren, Zelten und anderem *) Hausgeräthe: er bezieht die Kosten aus dem Staatsschatz: er schießt von den Bundesgenossen zu: zweihundert Grenzmesser **) vom Ritterstande bestellt er für jedes Jahr zur persönlichen Umgebung [der Decemvirn], die zugleich Diener und Trabanten ihrer Macht seyn sollen. Bis hieher habt Ihr, Quiriten, die äußere Gestaltung und den eigentlichen Aufzug von Tyrannen: Ihr seht die Würdezeichen der Macht, noch nicht die Macht selbst. Denn es könnte vielleicht Einer einwenden: „Was schaden mir solche Dinge, wie ein Schreiber, Lictor, Herold, Hühnerschauer?" Aber Das sind alles Sachen von der Art, Ihr Quiriten, daß, Wer dieselben ohne Eure Zustimmung besitzt, entweder als ein König, der nicht geduldet werden darf, oder als Privatmann wie ein Rasender erscheint. Ueberblicket die Größe der Macht, die Jenen verliehen wird: Ihr werdet sie nicht mehr eine Raserei von Privatleuten, sondern den nicht zu duldenden Prunk von Königen nennen. Für's Erste wird ihnen eine uneingeschränkte Gewalt verliehen, unzählbare Summen sich von Euren Staatsgefällen — nicht zur Benützung, sondern zur Veräußerung

*) Für das hier unverständliche Wort centuriis ist vorgeschlagen worden: canteriis (Wallachen), tentoriis, cibariis u. s. w. Wir lesen mit Wolff: ceteraque.

**) Wir folgen der Conjectur Augustin's: finitores, da janitores im eigentlichen Sinn nicht auf Ritter paßt, und derselbe Begriff nachher zweimal angedeutet wird.

derselben zu verschaffen: dann wird ihnen über den Erdkreis und alle Nationen eine Gerichtsbarkeit ohne Rathsbeisitzer, eine Strafgewalt ohne Berufung, ein Ahndungsrecht ohne Gegenhülfe eingeräumt. Sie werden fünf Jahre lang selbst über die Consuln und sogar über die Volkstribunen Richter seyn können: über sie wird in dieser Zwischenzeit Niemand Richter seyn. Sie werden Staatsämter führen dürfen, ohne sich verantworten zu dürfen. Sie werden Ländereien, von Wem sie wollen, welche sie wollen und so theuer sie wollen, kaufen können: gestattet wird ihnen, neue Colonien zu stiften, die alten zu erneuern, und ganz Italien mit ihren Ansiedlern zu besetzen. Uneingeschränkte Gewalt wird ihnen gegeben, alle Provinzen zu bereisen, freie Völker um Gebietstheile zu strafen, Königreiche auszutheilen oder zu nehmen, *) wann sie wollen: erlaubt wird ihnen, zu Rom zu seyn, wann es ihnen bequem ist: wo sie wollen, im Besitz der obersten Befehlshabermacht und mit Gerichtsbarkeit über Alles sich umherzutreiben. Indessen mögen sie die peinlichen Gerichte auflösen: aus den Gerichtsbehörden wegführen, Wen sie wollen: als Einzelne über die wichtigsten Gegenstände entscheiden, oder den Spruch einem Untersuchungsrichter überlassen: den Grenzmesser aussenden: gelten soll, was der Grenzmesser dem Einzigen, der ihn ausgesendet hat, melden wird.

14. Es fehlt mir das rechte Wort, Quiriten, wenn ich diese Macht eine königliche nenne: aber zuverlässig ist sie gewissermaßen größer. Denn nie hat es ein Königreich gege-

*) Nach Ernesti's Zusatz vel adimendorum.

ben, das nicht, wo nicht durch gewisse Rechte, doch auf bestimmte Gegenden beschränkt gewesen wäre. Dieses Reich ist aber unbegrenzt, da dasselbe alle Königreiche, und Euer Gebiet, das so unendlich großen Umfang hat, und Diejenigen, welche theils von Euch unabhängig, *) theils auch Euch noch nicht bekannt sind, in der Vollmacht des Gesetzes mitbegreift. Es wird ihnen also für's Erste zugestanden, Alles verkaufen zu dürfen, über dessen Veräußerung unter dem Consulate des Marcus Tullius und Cnejus Cornelius **) und später Senatsbeschlüsse gefaßt worden sind. Warum ist dieser Ausdruck so dunkel und geheimnißvoll? Wie? Konnte das Alles, worüber der Senat seine Meinung aussprach, nicht namentlich im Gesetze aufgeführt werden? Gedoppelt ist der Grund dieser Dunkelheit, Quiriten. Der eine beruht auf Schamgefühl, wenn anders bei so großer Schamlosigkeit noch ein Schamgefühl statt haben kann: der andere auf Arglist; denn er wagt einerseits nicht, Das zu benennen, was der Senat ***) namentlich dem Verkauf aussetzte: es sind nämlich öffentliche Plätze der Stadt, es sind Heiligthümer, welche seit der Wiederherstellung der Tribunengewalt Niemand anzutasten wagte, und welche unsere Vorfahren zum Theil als Zufluchtstätten für Verfolgte bestimmt hatten. Diese werden

*) Es ist wohl unnöthig, mit Weiske hier liberata statt libera zu lesen.

**) Sie waren zu Sylla's Zeit Consuln im Jahr R. 672. S. Appian B. K. I, 100.

***) Auf die Nachricht von Mithridates Freveln gegen die Römer beschloß der Senat, auch Tempelgüter zu verkaufen, um Geld zum Kriege aufzutreiben.

die Decemvirn nach dem Vorschlage eines Tribuns verkaufen. Dazu wird auch der Berg Gaurus kommen, *) dazu die Weidenpflanzungen bei Minturnä. **) Dazuschlagen wird man auch als verkäuflich jene Straße nach Herculanum, ***) die so viele reizende Puncte hat, und großes Geld einträgt: und noch sehr vieles Andere, was der Senat wegen der Verlegenheiten des Staatsschatzes dem Verkaufe ausgesetzt, die Consuln aber, weil die Sache zu viel Aufsehen gemacht hätte, nicht verkauft haben. Doch diese Dinge werden vielleicht aus Schamgefühl im Gesetzesvorschlage verschwiegen. Aber dagegen muß man sich verwahren, Das ist zu fürchten, daß der Frechheit der Decemvirn ein freier Spielraum gelassen wird, öffentliche Urkunden zu verfälschen, Senatsbeschlüsse zu erdichten, die niemals abgefaßt wurden, da aus der Zahl Derer, die in jenen Jahren Consuln waren, viele gestorben sind. Ihr müßtet denn nur für billig erachten, die Frechheit Derer nicht zu beargwohnen, für deren Habsucht der Erdkreis zu enge zu seyn scheint.

15. Da habt Ihr also eine Art des Verkaufs, die Euch, wie ich mir vorstellen kann, sehr wichtig erscheint. Aber merket wohl, Was jetzt folgt: Ihr werdet Euch überzeugen, daß Jenes nur eine Stufe und Anbahnung zum Uebrigen ist. „Welche Felder, welche Orte, welche

*) Am Meerbusen von Puteoli, reich an edeln Weinpflanzungen. Plin. N. G. XIV, 7.

**) Römische Colonie am Flusse Liris, in einer fruchtbaren Gegend.

***) Derselbe Ort, der 79 vor Chr. durch einen Ausbruch des Vesuv verschüttet wurde.

Gebäude." Was giebt es sonst noch? Es gibt noch viel Besitzthum an Sclaven, Vieh, Gold, Silber, Elfenbein, Kleidern, Hausgeräthe und andern Dingen. Was soll ich sagen? Hat er etwa gefürchtet, es möchte anstößig seyn, wenn er Alles aufzählen würde? Nein, diesen Anstoß fürchtete er nicht. Wie denn? Er dachte, es würde zu weitläufig seyn, und fürchtet doch, er möchte Etwas übergehen: daher setzte er hinzu: „oder was irgend sonst;" ein kurzer Ausdruck, der, wie Ihr seht, keine Ausnahme gestattet. Was also außerhalb Italiens seyn mag, Was Staatsgut des Römischen Volkes geworden unter dem Consulate des Lucius Sulla und Quintus Pompejus, *) oder später, Das will er durch die Decemvirn verkauft wissen. Durch diesen Abschnitt, Quiriten, behaupte ich, sind alle Völker, Nationen, Provinzen, Königreiche dem Gebiete, der Gerichtsbarkeit und der Verfügung der Decemvirn überlassen und preisgegeben. Dieß ist das Erste: denn ich frage, wo denn doch wohl irgend ein Ort sey, von welchem die Decemvirn nicht behaupten könnten, er sey Staatsgut des Römischen Volkes geworden? Da nämlich Derselbe, welcher die Behauptung aufstellt, auch entscheiden kann: Was dürfte Der nicht behaupten, der zugleich auch entscheiden darf? Es wird ihnen ersprießlich dünken, Pergamus, Smyrna, Tralles, Ephesus, Milet, Cyzicus, kurz ganz Asien, **) weil es seit dem Consulate des L. Sulla

---

*) 88 vor Chr. im Jahre Roms 665.

**) Die Römer hatten dem ihnen von Attalus dem Dritten vermachten Reiche Pergamus den Namen, Provinz Asien, gegeben. Dazu gehörten seit dem Siege über Antiochus die meisten der Provinzen Vorderasiens. Tral-

und Quintus Pompejus wieder erobert worden, *) für ein Eigenthum des Römischen Volks zu erklären. Wird es da an Worten fehlen, diese Behauptung zu vertheidigen: oder, da derselbe Mann die Sache verhandeln und entscheiden wird, wird man ihn nicht dahin bringen können, falsch zu entscheiden? Oder, wenn er Asien nicht für heimgefallen erklären will, wird nicht der Schrecken vor der Verurtheilung und den Drohungen, bei ihm, so viel er mag, gelten? Wie aber, Was keineswegs bestritten werden kann, da es eine schon von Euch beschlossene und abgeurtheilte Sache ist — wie ist es mit dem Königreiche Bithynien, **) dessen Erbschaft wir schon angetreten haben, das sicher ein Staatsgut des Römischen Volkes geworden ist? Ist irgend ein Grund vorhanden, durch welchen die Decemvirn verhindert werden könnten, alle Ländereien, Städte, Stapelorte, ***) Häfen, kurz ganz Bithynien zu verkaufen?

16. Wie ist es mit Mitylenä, †) welches unstreitig

---

les, Stadt in Lydien, bei dem heutigen Eskihissar. Cyzikus wurde durch Lucullus für Rom erlangt.

*) Mithridates hatte sich Vorderasiens bemächtigt, und wurde durch Sulla, später bei einem zweiten Eroberungsversuche durch Lucullus daraus vertrieben.

**) Nicomedes III. hatte sein Reich im J. Roms 684 dem Römischen Staate vermacht.

***) So könnte wegen mehrerer Seeplätze stativa übersetzt werden: es könnte auch Ruheplätze für Carawanen bedeuten, da in Nicäa sich mehrere Handelsstraßen kreuzten. Die Lesart stagna, die man auf den See Ascania beziehen könnte, scheint weniger passend.

†) Mitylene hatte sich im Kriege des Mithridates gegen Rom erklärt.

durch das Gesetz des Krieges und das Recht des Sieges Euer Eigenthum geworden ist, eine Stadt, die durch ihre natürliche Beschaffenheit, Lage, durch den Plan der Anlage der Gebäude und ihre Schönheit unter die berühmtesten gehört, und eine angenehme und fruchtbare Markung hat? Diese ist natürlich unter demselben Abschnitt begriffen. Wie steht es mit Alexandrien und ganz Egypten? Wie ist das so geheim versteckt! Wie liegt es im Hintergrunde! Wie wird es unbemerkt den Decemvirn ganz preisgegeben! Denn Wem unter Euch ist unbekannt, daß man behauptet, jenes Reich sey durch ein Vermächtniß des Königes Alexander ein Eigenthum des Römischen Volkes geworden? *) Darüber will ich, der Consul des Römischen Volkes, nicht allein nicht entscheiden, sondern auch nicht einmal meine Meinung sagen. Denn die Sache scheint mir nicht allein zu wichtig für eine Entscheidung, sondern auch für eine Aeußerung. Ich weiß, Wer das Daseyn eines Testaments bestätigt: ich sehe wohl, daß ein Ausspruch des Senats über Annahme der Erbschaft vorhanden ist; von jener Zeit, wo wir, nach Alexanders Tode, Gesandte nach Tyrus schickten, um das von ihm dort niedergelegte Geld für die Unsrigen **) in Empfang zu nehmen. Ich erinnere mich, daß Lucius Philippus Dieß im Senate oft bestätigte: daß Derjenige, welcher dermalen jenen Thron im Besitz hatte, ***) weder von königlicher Abkunft, noch von königlicher Gesin-

---

*) S. die erste Rede gegen Rullus und Justin 39, 5.

**) Einige lesen nobis, oder nostrûm. Andere halten nostris für eine Glosse.

***) Es war Ptolemäus Auletes, unehelicher Sohn von Ptolemäus VIII.

nung ist, darüber, sehe ich, sind Alle einverstanden. Man wendet dagegen ein, ein Testament sey nicht vorhanden: das Römische Volk müsse sich nicht das Ansehen geben, als sey es nach allen Königreichen lüstern: es werden unsere Landsleute wegen der Trefflichkeit des Bodens und des Ueberflusses an allen Dingen in jene Gegenden auswandern. Ueber diese wichtige Sache nun sollte Publius Rullus mit den übrigen Decemvirn, seinen Amtsgenossen, entscheiden? und welche von beiden Entscheidungen wird er geben? Denn beide sind so folgenreich, daß sie keineswegs zugegeben und geduldet werden können. Wird er sich als Volksfreund zeigen wollen? Dann wird er Egypten dem Römischen Volke zusprechen. Demnach wird er seinem Gesetze zufolge auch Alexandrien, Egypten verkaufen: er wird über die reichste Stadt, über die herrlichsten Landgebiete als Richter, Schiedsmann und Gebieter, ja als König des wohlhabendsten Reiches erscheinen. Wird er sich nicht so viel anmaßen? Nicht so begehrlich seyn? Dann wird er entscheiden, Alexandrien gehöre dem Könige: er wird es dem Römischen Volke absprechen.

17. Sollen denn, für's Erste, über eine Erbschaft des Römischen Volkes Zehnmänner Richter seyn, da Ihr angeordnet habt, daß über Privaterbschaften die Hundertmänner*) Richter seyen? Dann Wer wird die Sache des Römischen Volkes führen? Wo soll diese Sache geführt werden? Wer sind jene Zehnmänner, von denen wir überzeugt seyn könn-

*) Der Geschäftskreis dieser aus 105 Personen bestehenden Behörde wird bei Cicero vom Redner I, 38. beschrieben.

ten, daß sie das Königreich von Alexandrien dem Ptolemäus unentgeldlich zusprechen würden? Wenn es auf Alexandrien abgesehen war, warum hat man nicht eben den Gang, wie unter dem Consulate des Lucius Cotta und Lucius Torquatus, *) auch jetzt gewählt? Warum nicht offen, wie früher? Warum nicht eben so, wie damals, wo sie geradezu und ohne Hehl die Reise nach jener Gegend antraten? Haben sie etwa geglaubt, daß sie, welche während der Sommernordwinde **) auf geradem Wege die Richtung nach jenem Reiche nicht verfolgen konnten, jetzt bei schauerlichem Dunkel und im Finstern nach Alexandrien gelangen werden? Nun überschauet ferner und erwäget in Euren Gedanken ***) Folgendes. Unsere Legaten, Leute von geringem Range, die ihrer Privatangelegenheiten wegen mit dem Legatentitel ohne Amt Reisen machen, †) sind doch auswärtigen Nationen fast unerträglich. Denn drückend ist der Name der Oberherrschaft, und wird auch bei einer minder angesehenen Person gefürchtet, darum, weil Jene, wenn sie hinaus kommen, Euren, nicht ihren Namen mißbrauchen. Was meint Ihr, daß geschehen werde, wenn jene Decemvirn mit der Gewalt eines Befehlshabers,

*) Es waren die Consuln des vorletzten Jahres (65 v. Chr.).

**) Die alte Lesart quietis iis (während diejenigen ruhig sind, welche . .) wird nach einer Conjectur von Orelli und Wolff durch qui etesiis verbessert. Die Etesien waren gerade für die Fahrt nach Egypten günstig, und brachten auch heiteres Wetter. Auch tenere ist hier als Schifferausdruck zu nehmen.

***) Statt des verdorbenen v. m. unaque schlage ich vor, zu verbessern: vestrisque mentibus reputate.

†) S. die erste Rede gegen Rullus und unsere Anm.

mit Machtstäben, mit jener auserlesenen Mannschaft von Grenzmessern die Welt durchstreifen werden? In welcher Stimmung, in welcher Angst und Gefahr werden da die unglücklichen Nationen sich befinden? Hat die Herrschergewalt Schrecken in ihrem Gefolge? Sie werden ihn empfinden. Ist mit ihrer Ankunft Aufwand verbunden? Sie werden ihn tragen. Wird eine Leistung auferlegt? Sie werden sich ihr nicht entziehen. Wie bedenklich ist aber Das, Quiriten, wenn jener Decemvir, der in eine Stadt entweder als erwarteter Gast, oder plötzlich wie ein Gebieter einzieht, gerade den Ort, wohin er gekommen, gerade den gastlichen Sitz, in welchen er geleitet worden, für ein Staatsgut des Römischen Volks erklären wird? Welcher Jammer für das (fremde) Volk, wenn er Dieß erklärt: welcher Gewinn für ihn, wenn er es nicht erklärt! Nun freilich pflegen eben die Leute, welche nach solchen Dingen gelüstet, zuweilen Klage zu führen, daß man dem Cnejus Pompejus alle Länder, alle Meere anvertraut habe. Ist es aber einerlei, Viel anzuvertrauen, oder Alles preiszugeben? Zu einem mühseligen Geschäfte, oder zu Raub und Gewinn angestellt zu werden? Zur Befreiung oder zur Unterdrückung der Bundesgenossen ausgesandt zu werden? Endlich, wenn es ausgezeichnete Ehrenstellen gibt, ist es gleichgültig, ob das Römische Volk sie, Wem es will, überträgt, oder ob sie dem Römischen Volke durch ein hinterlistiges Gesetz auf eine schamlose Weise abgedrungen werden?

18. Ihr habt gesehen, wie viele und wie wichtige Dinge die Decemvirn aus Vollmacht jenes Gesetzes verkaufen werden. Nicht genug: wenn sie sich mit dem Blute der Bundesgenossen, der auswärtigen Nationen, der Könige gesättigt ha-

ben, so werden sie die Nerven des Römischen Volks zu zerschneiden anfangen; sie werden an Eure Staatsgefälle die Hände legen; sie werden in den Staatsschatz einbrechen. Denn es folgt jetzt ein Abschnitt, in welchem Er für den Fall, daß es an Geld fehlen sollte, das nach dem Obigen in solcher Menge eingehen kann, daß es nicht fehlen sollte, nicht einmal nur erlaubt, sondern, als ob die Sache heilsam für Euch seyn würde, deutlich befiehlt und gebietet, daß die Decemvirn Eure Staatsgefälle namentlich verkaufen sollen. Lies mir diese Versteigerung des Römischen Volks nach der Reihe aus der Schrift des Gesetzesvorschlags vor: ja ich glaube fürwahr, daß sogar für diesen Herold hier schon die Verkündung betrübend und schmerzlich seyn werde. (Die Liste der Staatsgüter wird vorgelesen). Wie in seinem eigenen Haushalt, so handelt er in Betreff des Staatsvermögens als verschwenderisches Muttersöhnchen, da er die Wälder vor den Weinbergen verkaufen will. *) Du hast Italiens Liste abgelesen: fahre nun fort mit Sicilien. Nichts ist in dieser Provinz von dem Eigenthum, das in Städten oder auf dem Lande Eure Vorfahren Euch hinterlassen haben, das er nicht zu verkaufen vorschlägt. Was in den Städten und dem Gebiete der Bundesgenossen Eure Vorfahren unmittelbar nach dem Siege Euch erworben, und als Unterpfand des Friedens und als Denkmal des Krieges Euch hinterlassen haben, dieses von ihnen erhaltene Erbgut solletet Ihr auf Unrathen dieses Menschen verkaufen wollen? Hier hoffe ich nun auf Eure

*) D. h. die für die Heerden unentbehrlichen Weidetriften setzt er zuerst zum Verkauf aus, und dann erst die dem Verschwender werthen Weinberge.

Gemüther, Quiriten, einigen Eindruck zu machen, wenn ich Euch die versteckte Hinterlist offenbare, womit Jene das Ansehen des Cnejus Pompejus untergraben zu können glauben. Auch bitte ich Euch um Nachsicht, wenn ich den Namen eines solchen Mannes öfter im Munde führe. Ihr, Quiriten, habt mir als Prätor vor zwei Jahren an eben dieser Stelle die Pflicht auferlegt, *) durch alle mir möglichen Mittel seine Würde in seiner Abwesenheit Euch behaupten zu helfen. Ich habe bisher gethan, Was ich vermocht, ohne durch ein vertrautes Verhältniß mit ihm, noch durch die Hoffnung auf eine Ehrenstelle und diese glänzende Würde dazu bestimmt zu seyn, welche ich, zwar mit seiner Zustimmung, doch in seiner Abwesenheit durch Euch erlangt habe. Da ich nun sehe, daß fast dieser ganze Gesetzesvorschlag wie ein Werkzeug zum Umsturz seiner Macht angelegt ist, so will ich nicht nur den Planen jener Leute mich widersetzen, sondern es auch zuverlässig dahin bringen, daß, Was ich Jene bezwecken sehe, nicht allein Ihr insgesammt auch sehen, sondern sogar mit Händen greifen könnet.

19. Rullus verlangt, es soll verkauft werden, Was den Attaliern, **) Was den Phaseliern ***) und den Olympenern gehört habe, und das Gebiet der Agerenser, derer von Oroanda, und der Gedusaner. Diese sind durch den siegreichen

---

*) Durch Genehmigung der Manilischen Bill, welche Cicero vertheidigt hatte, bewies das Volk sein Zutrauen zu Pompejus.

**) S. die erste Rede Cap. 2. und die Anm.

***) Phasélis, Stadt und Hafen in Lycien. Oroanda, in Pisidien. Die andern sind unbekannt.

Feldherrn, den hochberühmten Publius Servilius, *) Euer Eigenthum geworden. Er fügt noch die königlichen Ländereien von Bithynien hinzu, **) in deren Genuß jetzt die Zollpächter sind: dann die Attalischen Güter auf dem Chersones: ***) in Macedonien, Was dem König Philipp oder Perseus gehörte, die gleichfalls von den Censoren verpachtet sind, und die sichersten Staatseinnahmen gewähren. Er zählt ferner zu den Gegenständen der Versteigerung die fruchtbaren und einträglichen Corinthischen Ländereien, und die von Cyrene, die dem Apion gehörten. †) Auch verkauft er die Ländereien bei Neucarthago in Spanien, und in Africa das alte Carthago selbst: welches, wie leicht zu erachten, Publius Africanus, nicht aus frommer Ehrfurcht gegen jene Wohnsitze oder gegen das Alterthum, mit Zustimmung seines Rathes für ein Heiligthum erklärt hat; sondern damit der Ort die Spuren des Untergangs derer zeigen möchte, welche mit dieser Stadt um die Herrschaft gestritten haben. Aber er war nicht so sorgfältig, wie Rullus: oder vielleicht konnte er für diesen Ort keinen Käufer finden. Aber zu diesen königlichen Ländereien, die in den vorigen Kriegen durch die Tapferkeit der größten Feldherrn erobert worden, fügt er noch das königliche Gebiet des Mithridates, welches in Paphlago-

*) Es ist der ofterwähnte Servilius Isauricus. S. Manil. II, 23.

**) S. die Anm. zu Cap. 15.

***) Es ist schwerlich die Halbinsel Cariens, wo Cnidus liegt, wie Wolff meint, sondern die Halbinsel in Jonien, worauf Clazomenä lag, gemeint. Vergl. Liv. XXXVII, 56.

†) Apion, Sohn des Ptolemäus Physcon, hatte das Gebiet von Cyrene im Jahre 96 vor Chr. den Römern vermacht.

nien, in Pontus und in Cappadocien gelegen war, um es durch die Decemvirn verkaufen zu lassen. Wirklich? Ohne Abfassung von Gesetzen, ohne Anhörung des Feldherrn, ehe noch der Krieg beendigt ist, während König Mithridates, obwohl nach Verlust seines Heeres, aus seinem Staate vertrieben, doch in den entlegensten Gegenden auch jetzt noch *) auf Unternehmungen sinnt, und gegen die unbesiegbare Macht des Cnejus Pompejus sich durch den Mäotischen See und die dortigen Sümpfe und Engpässe und hohe Gebirge schützt, während der Feldherr noch mit dem Kriege beschäftigt ist, und in jenen Gegenden auch jetzt noch der Name des Kriegs vorhanden ist; sollten jene Ländereien, worüber nach dem Herkommen der Vorfahren die Verfügung und Gewalt noch immer dem Cnejus Pompejus zustehen muß, durch die Decemvirn verkauft werden? Und wahrscheinlich wird Publius Rullus (denn so benimmt er sich, daß er sich schon für einen voraus erwählten Decemvir halten muß) vor Allen zu jener Versteigerung hinreisen.

20. Natürlich wird er, ehe er nach Pontus kommt, ein Sendschreiben an Cnejus Pompejus erlassen, wovon der Entwurf wahrscheinlich von jenen Leuten schon verfaßt ist: „Publius Servilius Rullus, Volkstribun, Decemvir, grüßt Cnejus Pompejus, des Cnejus Sohn." Schwerlich wird er hinzusetzen, „den Großen": denn ich glaube nicht, daß er Das, was er durch das Gesetz zu schwächen sucht, in Worten ihm zugestehen wird. „Ich wünsche, Du möchtest Anstalt treffen,

*) Es ist also unrichtig, wenn in einigen Lehrbüchern Mithridates Tod in das J. 64 v. C. gesetzt wird. S. Petav. Rat. temp. I, 4, 16.

mir zu Sinope bei der Hand zu seyn, und Unterstützungen mitzubringen, indem ich die Ländereien, welche Du durch Deine Anstrengungen erobert hast, durch mein Gesetz verkaufen will." Oder wird er etwa Pompejus nicht beiziehen? Wird er in dessen Provinz die errungene Beute des Feldherrn verkaufen? Stellt Euch Rullus vor, wie er in Pontus, zwischen Eurem und dem feindlichen Lager, den Spieß *) aufsteckt, und mit seinen schönen Grenzmessern die Versteigerung hält. Uebrigens liegt darin nicht allein eine sehr auffallende und unerhörte Beschimpfung, daß irgend eine im Krieg gewonnene Sache, ohne daß darüber ein Gesetz abgefaßt worden, während der Feldherr noch mit Verwaltung des Kriegs zu thun hat, nicht nur verkauft, sondern auch nur verpachtet wird; sondern gewiß haben es die Leute auf mehr als auf eine Beschimpfung abgesehen: sie hoffen, wenn den Feinden des Cnejus Pompejus gestattet werde, mit Feldherrnmacht, mit dem Recht, über Alles zu entscheiden, mit unumschränkter Gewalt, mit unzählbaren Geldmitteln, nicht allein in andern Gegenden sich herum zu treiben, sondern sogar zu seinem Heere zu kommen, so können ihm irgend welche Nachstellungen bereitet, es könne ihm von seinem Heere, seiner Macht, seinem Ruhme Etwas entzogen werden. Sie meinen, wenn das Heer von Cnejus Pompejus sich gewisse Hoffnungen auf den Besitz von Ländereien oder auf andere

*) Bei öffentlichen Verkäufen wurde ein Spieß aufgesteckt. Das Beiwort „schöne Grenzmesser" beziehe ich nicht mit Wolff auf die Ausschweifungen, die Rullus mit seinen Günstlingen getrieben haben soll, sondern auf das unkriegerische Aussehen seiner zierlich gekleideten Gehülfen im Gegensatze gegen das Lager.

Vortheile verspreche, so werden diese verschwinden, wenn es sehe, daß die Verfügung über das Alles den Decemvirn übergeben sey. Ich lasse mir nicht ungern gefallen, daß es solche Thoren gebe, welche Das hoffen, und so anmaßende Menschen, die es zu verwirklichen suchen: aber Das ärgert mich, daß ich so sehr von ihnen verachtet werde, daß sie gerade unter meinem Consulate diese abenteuerlichen Gedanken hegen. — Ferner wird bei dem Verkauf aller jener Ländereien und Gebäude den Decemvirn gestattet, „zu verkaufen, an welchen Orten es ihnen gefällt." Welche Verrücktheit der Vernunft! Welche Begierde, die gezügelt werden muß! Welcher Leichtsinn und welche Schlechtigkeit in diesen Planen!

21. Staatsgefälle dürfen nirgends als in dieser Stadt, von dieser Stelle aus und vor dieser Eurer zahlreichen Versammlung verpachtet werden. Sollte es erlaubt seyn, daß Euer Eigenthum im Dunkel von Paphlagonien und im öden Cappadocien verkauft und für alle Zeiten von Euch veräußert werde? Als Lucius Sulla die Güter von Bürgern, ohne Recht und Urtheil, bei jener von ihm angeordneten bejammernswerthen Versteigerung verkaufte, und dabei erklärte, daß er seine Beute verkaufe, so nahm er doch von dieser Stätte den Verkauf vor, und wagte nicht, dem Anblick eben der Menschen sich zu entziehen, denen er ein so kränkendes Schauspiel gab. Sollen die Decemvirn Eure Staatsgefälle verkaufen dürfen, ohne daß Ihr dabei anwesend seyd, oder auch nur ein öffentlicher Herold Zeuge ist? — Weiter heißt es: „Alle Ländereien außerhalb Italiens," von unbestimmter Zeit her, nicht, wie oben, seit dem Consulate

des Sulla und Pompejus. Den Decemvirn steht die Untersuchung zu, ob es Privat- oder Staatsländereien seyen; und so wird den Ländereien eine sehr große Abgabe auferlegt. Wem entgeht wohl, wie mächtig, wie unerträglich, wie monarchisch ein solches Gericht sey? Sie sollen, an welchen Orten es ihnen irgend gefällt, ohne Erörterung, ohne Berathung, Privatgüter für Staatsgüter erklären, und Staatsgut freigeben können? Ausgenommen wird in diesem Abschnitt das Recentorische Feld in Sicilien, *) und ich freue mich gewiß **) herzlich darüber, Quiriten, theils wegen meiner Verhältnisse zu jenen Leuten, theils der Billigkeit halber, daß es ausgenommen ist. Aber welche Anmaßung liegt darin! Die Besitzer des Recentorischen Feldes können sich nur durch das Alter ihres Besitzes, nicht durch das Recht, nur durch das Mitleid des Senats, nicht durch die Verhältnisse der Ländereien vertheidigen. Denn sie geben zu, daß es ein Staatsgut sey: nur erklären sie, es wäre unrecht, sie aus ihrem Besitzthum, aus Wohnungen, die ihnen so lieb geworden, und von ihren Hausgöttern zu vertreiben. Aber wenn das Recentorische Feld Privateigenthum ist, warum nennst Du es unter den Ausnahmen? Ist es aber Staatsgut, wie reimt sich Das mit der Billigkeit, andere Ländereien, wenn sie auch Privateigenthum sind, für Staatsgut erklären zu lassen: und dieses namentlich auszunehmen, welches sich selbst für Staatsgut anerkennt? So genießt also das Gebiet solcher Leute eine Ausnahme, welche bei Rullus sich auf eine andere Weise geltend gemacht haben. Die andern Ländereien

*) S. erste Rede Cap. 19.

**) Nach der Conjectur: sane statt: saepe.

alle, sie mögen seyn, wo sie wollen, werden ohne alle Auswahl, ohne Kenntnißnahme des Römischen Volks, ohne Urtheil des Senats den Decemvirn zur Verfügung übergeben werden.

22. Nun findet sich aber auch noch eine andere gewinnreiche Ausnahme im vorigen Abschnitt, durch den Alles zum Verkauf kommen soll: eine Ausnahme, welche diejenigen Felder schützen wird, für die durch einen Vertrag Vorsorge getroffen ist. Er hat gehört, daß dieser Gegenstand nicht von mir, sondern von Andern oft im Senate, zuweilen auch von dieser Stätte aus verhandelt werde; daß König Hiempsal *) an der Seeküste Ländereien besitze, welche Publius Africanus dem Römischen Volke zugesprochen, und doch seyen dieselben nachher durch den Consul Cajus Cotta in einem Vertrage [dem Könige] zugesichert worden. Weil Ihr nun diesen Vertrag nicht genehmigt habt, so fürchtet Hiempsal, er möchte nicht gehörig bindend und gültig seyn. Wie? Was soll das seyn? Euer Genehmigungsrecht wird aufgehoben; der ganze Vertrag wird unter die Ausnahme gestellt, und gebilligt. Daß er die Versteigerungen der Decemvirn vermindert, Das lobe ich; daß er einen befreundeten König in Schutz nimmt, will ich nicht tadeln: aber ich mache die Anzeige, daß Dieß nicht umsonst geschieht. Denn vor den Augen jener Leute flattert des Königs Sohn, Juba, **) um-

*) S. erste Rede Cap. 4.

**) Juba I, nachher König von Numidien, der als treuer Anhänger des Pompejus, welcher seinen Vater wieder in sein Reich eingesetzt hatte, gegen Cäsar in der Schlacht

her, ein Jüngling, der eben so wohl mit Geld, als mit schönen Locken ausgestattet ist. Kaum scheint er Raum genug zu haben, um so große Haufen Geldes zu fassen. Er vermehrt es, fügt hinzu, häuft auf. „Das Gold und Silber von der Beute, von der Verloosung des feindlichen Raubes, von dem Kronengolde, *) an Wen es gekommen seyn mag, wenn es nicht dem Staatsschatze übergeben, oder auf ein Denkmal verwendet worden," verlangt er, soll vor den Decemvirn angegeben und ihnen überbracht werden. Ihr seht, wie in diesem Abschnitte auch eine Untersuchung über die hochberühmten Männer, welche die Kriege des Römischen Volkes geführt haben, und die Entscheidung über Gelderpressungen den Decemvirn übertragen ist. Sie werden nun **) zu urtheilen haben, wie groß der Beuteantheil eines Jeden gewesen, Was dem Staate geliefert, und Was im Reste sey. In der Folge aber wird es Euren Feldherrn zum Gesetz gemacht, daß, Wer aus seiner Provinz abgegangen ist, vor eben diesen Decemvirn angeben soll, wieviel er Beute, Loosantheil vom feindlichen Raube, Kronengold habe. Doch dieser brave Mann bestimmt eine Ausnahme für seinen Liebling, den Cnejus Pompejus. Woher kommt ihm diese unerwartete und plötzlich entstandene Liebe? Er, der fast namentlich von

---

bei Thapsus focht, und nach Verlust derselben sich den Tod gab. S. Plutarch im Pomp. 12. J. Cäsar B. K. II, 25. Afric. K. 25. 94.

*) S. die erste Rede 4. und unsere Anm.

**) Wir lesen nach der von Garatoni gebilligten Conjectur: nunc statt nullum.

der Ehre, Decemvir zu werden, ausgeschlossen, dessen Entscheidung, Gesetzgebung, Verfügung über die durch seine Tapferkeit eroberten Ländereien aufgehoben wird: Er, in dessen Lager selbst, ich will nicht sagen, in dessen Provinz die Decemvirn mit Kriegsgewalt, mit unermeßlichen Geldmitteln, mit der größten Vollmacht und allgemeiner Gerichtsbarkeit ausgesendet werden: Er, dem das Feldherrnrecht, welches von jeher allen Feldherrn vorbehalten blieb, allein entrissen wird; Er genießt allein der Ausnahme, daß er seinen Loosantheil an der Beute nicht zurückgeben dürfe. Scheint es denn wirklich mit diesem Abschnitt darauf abgesehen, den Mann zu ehren, oder ihn gehässig zu machen?

23. Cnejus Pompejus will Das dem Rullus erlassen: er verbittet sich eine solche Wohlthat des Gesetzes, eine solche Gnade der Decemvirn. Denn wofern es billig ist, daß die Feldherrn ihre Beute und ihren Loosantheil vom feindlichen Raube nicht zu Denkmalen der unsterblichen Götter, nicht zur Verschönerung der Stadt verwenden, sondern den Decemvirn, wie Gebietern, zu Füßen legen, so begehrt Pompejus Nichts besonderes für sich: nein, er will nach gemeinsamem Rechte, gerade so, wie die Andern, behandelt seyn. Wofern es aber unbillig, wenn es schmählich, wenn es unerträglich ist, Quiriten, daß diese Decemvirn als Zöllner für aller Welt Vermögen aller Art aufgestellt werden, welche nicht allein Königen und Leuten von auswärtigen Nationen, sondern auch unsern Feldherrn die Taschen durchsuchen sollen, so scheint es mir, er mache nicht der Ehre wegen eine Ausnahme bei Pompejus, sondern er fürchte, Dieser möchte dieselbe schmähliche Behandlung, wie die Andern, sich nicht ge-

fallen lassen. Wiewohl aber Pompejus so gesinnt ist, daß er, was Ihr irgend genehmigt, sich Alles gerne gefallen läßt, so wird er doch gewiß es dahin bringen, daß Ihr, Was Ihr Euch nicht gefallen lassen wollet, nicht länger wider Willen dulden müsset. — Er fügt jedoch die Clausel hinzu, „daß, wenn nach unserem Consulat aus neuen Staatsgefällen Geld eingehe, die Decemvirn darüber verfügen sollen." Er sieht wohl, daß die neuen Staatsgefälle in der nächsten Zukunft diejenigen seyn werden, welche Pompejus beibringt. Indem er ihm also den Loosantheil an der Beute erläßt, glaubt er die durch seine Tapferkeit erworbenen Staatsgefälle genießen zu dürfen. Nun so mag denn, Ihr Quiriten, für die Decemvirn so viel Geld, als in der Welt ist, zusammengebracht werden: Nichts sey übergangen: alle Städte, Ländereien, ja Königreiche, sogar endlich auch Eure Staatsgefälle mögen verkauft werden: es mögen, um die Summe voll zu machen, auch die Loosantheile Eurer Feldherrn an der Beute dazukommen: so möget Ihr denn daraus abnehmen, wie große, wie ungeheure Reichthümer für die Decemvirn bei so umfassenden Versteigerungen, so vielen Processen, einer so unumschränkten Vollmacht über Alles zusammengebracht werden.

24. Laßt Euch nun noch andere unermeßliche und unerträgliche Wege zum Gewinn vorstellen, damit Ihr Euch überzeuget, daß dieser volksfreundliche Name des Äckergesetzes für die unverschämte Habsucht gewisser Leute ausgesonnen worden. Er will, daß für dieses Geld Ländereien gekauft werden sollen, um Euch als Colonisten dahin zu verpflanzen. Es ist nicht meine Gewohnheit, Quiriten, die

Leute zu derb anzulassen, wenn ich mich nicht dazu gereizt fühle. Ich wünschte, es wäre mir möglich, ohne Schimpf Diejenigen zu nennen, welche Decemvirn zu werden hoffen: dann würdet Ihr bald sehen, welchen Leuten Ihr die Gewalt, Alles zu verkaufen und zu kaufen, übertragen würdet. Aber was ich jetzt noch nicht sagen zu müssen glaube, Das könnt Ihr doch im Geiste Euch vorstellen. Nur Das glaube ich wenigstens mit voller Wahrheit aussprechen zu können: damals, als diese Republik noch Männer wie Luscinus, *) Calatinus **) und Acidinus ***) hatte, Männer, deren Ruhm nicht nur auf Ehrenstellen, die das Volk ihnen verlieh, und Großthaten, sondern auch darauf beruhte, daß sie die Armuth zu ertragen wußten: und damals, als es noch Männer wie Cato, Philus, †) Lälius ††) gab, deren Weisheit und Mäßigung Ihr in öffentlichen und Privatangelegenheiten, in Sachen des Forum und des häuslichen Lebens genau erkannt hattet — damals wurde doch Niemanden ein solcher Auftrag gegeben,

---

*) Fabricius, im Kriege mit Pyrrhus wegen Unbestechlichkeit berühmt.

**) Wahrscheinlich Derselbe, welcher Atilius hieß, und bei Liv. (Epit. 19.) als Dictator vorkommt, auch bei Cicero (vom Greisenalter 17.) gerühmt wird. Vergl. Valer. Max. IV, 4. 5.

***) Er hieß Manlius, und wird von Cicero vom Redn. II, 64. mit Lob erwähnt.

†) Die ältere Lesart ist: Philippus: und man könnte an Luc. Philippus denken, der bei Cicero (Brut. 47.) vorkommt. Doch vereinigen sich die meisten Stimmen für Luc. Furius Philus, welcher bei Cicero (Brut. 28. v. Redn. II, 37.) erwähnt wird.

††) Lälius ist der bekannte Freund Scipio's des Jüngern.

daß er zugleich Richter seyn, und verkaufen, und Dieß fünf Jahre lang in der ganzen Welt thun durfte; daß er ferner zugleich die gefällpflichtigen Ländereien des Römischen Volkes veräußern durfte, und wenn er eine so große Geldsumme, ohne Zeugen, sich nach eigenem Gutdünken gesammelt, er dann erst kaufen durfte, Was und von Wem er wollte. Vertrauet nun, Quiriten, das Alles diesen Leuten an, von welchen Ihr den Verdacht habt, daß sie auf diese Decemvirnstelle lauern: Ihr werdet finden, daß es zum Theil Leute sind, die nie genug zum Besitz, zum Theil Solche, die nie genug zum Verzehren bekommen können.

25. Hier will ich nun, Was gar keine Schwierigkeit hätte, nicht einmal erörtern, Quiriten, daß es kein von Euren Vorfahren auf Euch fortgepflanztes Herkommen ist, daß Ländereien Privatleuten abgekauft werden, um von Staatswegen bürgerliche Leute dahin als Ansiedler zu verpflanzen; daß nach allen Gesetzen Privatleute auf Staatsländereien *) als Colonisten versetzt worden sind; daß ich Etwas von der Art von diesem rauhen und wilden Volkstribun erwartet habe: aber diese sehr gewinnreiche und schmähliche Handelschaft mit Kauf und Verkauf habe ich von jeher einer Tribunenverhandlung und der Würde des Römischen Volks unangemessen gefunden. „Wir wollen einmal Ländereien kaufen lassen." Ich frage zuerst, welche Ländereien? und in welchen Gegenden? Ich will den Römischen Bürgerstand nicht bei dunkeln Hoffnungen und geheimen Erwartungen in Zwei-

*) Der Gegensatz scheint zu erfordern, daß der Sinn sey, wie wenn es hieße: *in agros publicos.*

fel und Ungewißheit schweben lassen. „Es ist das Albanische, Setinische, Privernische, *) Fundanische, Vescinische, **) Falernische, Linternische, Cumanische, Casinische Feld.“ ***) Gut! Vor einem andern Thore †) das Capenatische, 1) Faliscische, 2) Sabinische, Reatinische, 3) Venafranische, Allifanische, Trebulanische ††) Feld. Du hast so viel Geld, um alle diese Ländereien und die andern diesen gleich zu behandelnden nicht allein zu kaufen, sondern auch zu überdecken: warum bezeichnest Du sie nicht näher? warum nennst

---

*) Alba kann hier das bekannte Alba Longa, aber auch Alba Fucentia im Lande der Aequer seyn. Setia und Privernum lagen in der Nähe der Pontinischen Sümpfe, und waren durch Weinbau berühmt: eben so Fundi bei Terracina.

**) Am Berge Massicus lag das Vescinische Landgebiet. Mannert glaubt, es habe von einer Stadt Vescia oder Suessa, dem heutigen Sessa, den Namen. Die Lesart Vestinus wird, weil die Vestiner am Adriatischen Meere ihren Wohnsitz hatten, und das folgende, alia porta, diese Stelle nur auf südöstlich gegen Rom gelegene Gegenden beschränkt, mit Recht verworfen.

***) Die übrigen Orte, das Falernische Gebiet, durch seine trefflichen Reben bekannt, Liternum oder Linternum, Cumä, liegen in Campanien. Casinum ist ein Ort im Volskerlande. Da nun Casilinum auch in Campanien liegt, so darf wohl hier mit Schütz Casilinus gelesen werden.

†) Es ist irgend eines der nördlichen oder nordwestlichen Thore der Stadt Rom gemeint.

1) Die Stadt Capena lag in Etrurien bei Feronia.

2) Das Faliscische Feld gehörte der Stadt Falerii ebendaselbst.

3) Reate, Stadt im Sabinerlande.

††) Venafrum, Allifä und Trebula, im Samniterlande, also südöstlich von Rom.

Du sie nicht, daß das Römische Volk wenigstens sich besinnen könnte, Was sein Vortheil, Was ihm nützlich sey, wie viel es im Ankauf oder Verkauf solcher Gegenstände Dir anvertrauen zu dürfen glaube? „Ich bezeichne," spricht er, „Italien." Die Gegend ist in der That bestimmt genug angegeben. *) Denn wie klein ist der Unterschied, ob Ihr an den Fuß des Massicus, oder nach Apulien, **) oder anders wohin als Colonisten versetzt werdet? Wohlan, Du willst die Gegend nicht bestimmen. Wie aber? die Beschaffenheit des Feldes? Ja, sagt er, ein Feld, das bepflügt oder angebaut werden kann. Nur von der Möglichkeit des Anbaues und der Bepflügung, nicht davon spricht er, daß es schon bepflügt und bebaut seyn soll. Ist das ein Gesetz, oder eine Versteigerungsliste von einem Neratius, ***) worin die Worte gestanden haben sollen: „Zweihundert Morgen, auf welchen ein Oelgarten angelegt werden kann: dreihundert Morgen, wo Weinreben gepflanzt werden können?" Solches Feld willst Du für jene unermeßlichen Summen kaufen, das bepflügt und angebaut werden kann? Welcher Boden ist so geringhaltig und mager, daß er mit dem Pfluge nicht umbrochen werden könnte? Oder wo ist ein so rauhes Steinfeld, daß die Bauversuche des Landmanns nicht an ihm sich abmühen sollten? „Darum," sagt er, „kann ich die Ländereien nicht benennen, weil ich Niemandes Eigenthum wider seinen Willen

*) Dieß und das Folgende ist Ironie.

**) Wir lesen mit Sigonius und Wolff Apuliam statt Italiam.

***) Wir lesen mit Orelli Neratianae, statt Veratianae. Wer jedoch Neratius gewesen, ist unbekannt.

antasten werde." Auch Das ist weit gewinnreicher, als wenn er es den Leuten gegen ihren Willen nähme. Denn es wird der mögliche Gewinn mit Eurem Gelde berechnet, und dann erst ein Grundstück gekauft werden, wenn Käufer und Verkäufer gleichen Vortheil dabei haben.

26. Aber betrachtet die Wirkung des Ackergesetzes. Nicht einmal Solche, die im Besitze von Staatsländereien sind, werden ihren Besitz verlassen, wenn sie nicht unter ganz guten Bedingungen und für große Summen aus demselben zu weichen veranlaßt werden. Das Verhältniß ist hier ganz umgekehrt. Früher, als der Volkstribun das Ackergesetz in Anregung brachte, geriethen alsbald Diejenigen in Angst, welche Staatsländereien oder solche Besitzungen hatten, die Anstoß erregten. Dieses Gesetz bereichert jene Menschen mit Gütern, und enthebt sie des öffentlichen Tadels. Denn glaubt Ihr nicht, Quiriten, daß es Viele gebe, welche den großen Umfang ihrer Besitzungen nicht behaupten, und den Haß, der auf dem Namen der Sullanischen Ländereien *) ruht, nicht ertragen können? welche zu verkaufen wünschen, und keinen Käufer finden? kurz, die auf irgend einem Wege jene Ländereien los werden möchten? Solche, die noch vor Kurzem Tag und Nacht vor dem Namen des Tribuns zitterten, und Eure Gewalt fürchteten, bei der Erwähnung eines Ackergesetzes erschraken; diese werden nun sogar noch freiwillig gebeten und ersucht werden, Ländereien, welche zum Theil dem Staate gehören, zum Theil vielen Anstoß erregen

*) Sulla hatte theils die Güter der Geächteten verkauft, theils seinen Veteranen große Ländereien in Etrurien angewiesen.

und ihnen manche Gefahr zuziehen, um einen so hohen Preis, als sie selbst wollen, den Decemvirn zu überlassen. Nun singt freilich dieser Volkstribun dieses Lied nicht Euch, sondern er spielt es sich selbst innerlich vor. *) Er hat einen gar wackern Mann zum Schwiegervater, **) der in jenen finstern Zeiten der Republik so viel Ländereien, als ihm beliebte, an sich zog. Diesem, der jetzt niedergedrückt, in beschwerlicher Lage ist, und unter der Sullanischen Last fast erliegt, will Rullus durch sein Gesetz zu Hülfe kommen, damit er jenes gehässigen Zustandes sich entledigen, und sein Geld in Sicherheit bringen könne. Und Ihr solltet nicht Bedenken tragen, Eure Staatsgefälle, welche durch so viel Blut und den Schweiß Eurer Vorfahren erworben worden, zu verkaufen, nur um Sullanische Gutsbesitzer zu bereichern, und aus der Gefahr zu ziehen? Mit diesem Kauf der Decemvirn stehen nämlich, Ihr Quiriten, zwei Classen von Ländereien in Beziehung. Die eine derselben möchten die Besitzer gerne los seyn, wegen des darauf ruhenden Hasses; die andere wegen der Verödung. Die Sullanischen Güter, die von gewissen Leuten in sehr weiter Ausdehnung vergrößert worden sind, sind so sehr Gegenstand des Hasses, daß sie auch nicht das Zischen eines ächten und muthigen Tribuns aushalten können. Alle diese Ländereien, um welchen Preis sie auch zusammen gekauft seyn mögen, werden doch um einen sehr hohen Preis Euch angehängt werden. Die andere Classe

*) D. h. er denkt, ohne seine Meinung offen zu erklären, blos an seinen eigenen Vortheil. S. über diese Redensart Cic. Verr. II, 1, 20 und unsere Anm. S. 531 f.

**) Dieser hieß Valgius.

von Gütern, die wegen Unfruchtbarkeit unangebaut, wegen schädlicher Ausdünstungen verödet und verlassen ist, wird Solchen abgekauft werden, die wohl wissen, daß sie dieselben, wenn sie sie nicht verkaufen können, doch verlassen müssen. Und wohlgemerkt! darauf zielt, Was dieser Volkstribun im Senate gesagt hat: das Stadtvolk sey im Staate allzu mächtig: es müsse da ein Abfluß Statt finden. Dieses Ausdrucks hat er sich bedient, als ob er von einer Mistpfütze, nicht von einer sehr wackeren Bürgerklasse spräche.

27. Ihr aber, Quiriten, wenn Ihr mir Gehör schenken wollet, behauptet jenen Besitz des Einflusses, der Freiheit, der Abstimmungen, des Ansehens, der Stadt, des Forum, der Spiele, der Festtage und aller anderen Vortheile: Ihr müßtet denn nur es vorziehen, Alles das aufzugeben, und dieser Herrlichkeit des öffentlichen Lebens zu entsagen, und Euch in das magere Land von Sipontum *) oder in das verpestete Gebiet der Salapiner **) unter Rullus Anführung versetzen zu lassen. Aber er soll angeben, welche Ländereien er kaufen wolle: er soll darthun, Was und Wem er es geben will. Daß er, wenn er alle Städte, Felder, Staatsgefälle, Königreiche verkauft haben wird, dann irgend einen Sandfleck oder Sümpfe kaufen dürfe, könnt Ihr, ich bitte Euch, Das zugeben? Freilich Das ist ganz trefflich, daß nach diesem Gesetze Alles vorher verkauft, daß das Geld vorher zusammengebracht und aufgehäuft wird, ehe auch nur Eine Scholle gekauft wird. Dann verlangt er, es soll gekauft wer-

*) Hafenstadt in Apulien, jetzt ein Dorf.

**) Der Hafen der Stadt Arpi, in der Nähe von faulen Sümpfen, beim Dorfe Salpi in Apulien.

den: und will nicht haben, daß es wider Willen des Besitzers geschehe. Ich frage nun, wenn keine freiwilligen Verkäufer sich zeigen, Was aus dem Gelde werden soll? Das Gesetz verbietet, es in den Staatsschatz niederzulegen: es duldet nicht, daß es zurückgefordert werde. Die Decemvirn werden also all das Geld behalten: für Euch wird kein Gut gekauft werden. Wenn die Staatsgefälle veräußert, die Bundesgenossen gequält, die Könige und alle Nationen erschöpft sind, so werden Jene das Geld und Ihr keine Aecker haben. „Sie werden," spricht er, „durch die Größe des Preises leicht dahin gebracht werden, daß sie verkaufen wollen." Nun denn, so ist das Gesetz von der Art, daß wir nach demselben unser Eigenthum so theuer, als wir können, verkaufen, und fremdes so theuer kaufen, als die Besitzer wollen. Und in solchen Ländereien, die nach einem solchen Gesetze gekauft werden, will er von jenen Decemvirn Colonien anlegen lassen? — Wie? sind denn alle Orte von der Art, daß es dem Staate gleichgültig ist, ob eine Colonie dahin geführt wird, oder nicht? Oder gibt es nicht vielmehr Gegenden, für welche Colonien ein Bedürfniß sind, und andere, welche dieselben durchaus nicht gestatten? *) Dabei ist es, wie in andern Zweigen der Staatsverwaltung, der Mühe werth, der Gewissenhaftigkeit der Vorfahren zu gedenken, welche den Colonien an so wohlgewählten Orten gegen vermuthete Gefahren ihren Sitz angewiesen haben, daß sie nicht Städte Italiens, sondern Bollwerke des Reichs zu seyn scheinen. Diese

---

*) So nach Lauredanus Verbesserung (est, qui plane recuset), statt: est plane rectius et, was keinen Sinn gibt.

werden Colonien in solchen Ländereien anlegen, die sie kaufen werden. Vielleicht auch, wenn es für den Staat nicht vortheilhaft seyn sollte? „Und in die Gegenden, wo es ihnen sonst gefallen wird." Warum sollten sie also nicht auf dem Janiculusberg eine Colonie anlegen, und ihre Wehrmannschaft über Eurem Haupte und Nacken hinpflanzen können? Du willst nicht bestimmen, wie viele Colonien, in welchen Gegenden, mit welcher Anzahl der Ansiedler Du sie angelegt wissen willst? Du willst jeden Platz besetzen dürfen, welcher Dir für Deine Gewaltstreiche bequem scheint? und ihn mit einer Anzahl anfüllen, und mit Wehrmannschaft befestigen, wie sie Dir belieben? Mittelst der Staatsgefälle und aller Hülfsmittel des Römischen Volkes solltest Du das Römische Volk selbst einschränken, unterdrücken und unter jene Zehnmännerherrschaft und Gewalt bringen dürfen?

28. Laßt Euch nun aber, Quiriten, ich bitte Euch, darstellen, wie er ganz Italien mit seinen Wehrmannschaften zu besetzen und einzunehmen im Sinne hat. Er gestattet den Decemvirn, in alle Freistädte, in alle Colonien Italiens Ansiedler einzuführen, welche sie wollen: und verlangt, daß diesen Ansiedlern Ländereien gegeben werden. Ist es noch zweifelhaft, daß man sich größere Macht und größere Schutzmittel, als Eure Freiheit zu gestatten vermag, verschaffen will? Zweifelhaft, daß ein Königthum aufgerichtet wird? Zweifelhaft, daß Eure Freiheit aufgehoben wird? Denn wenn die nämlichen Leute alles Geld und die größte Volksmenge, das heißt, ganz Italien unter ihre Gewalt bringen, und zugleich Eure Freiheit durch ihre Wehrmannschaften und Colonien im Banne halten werden; welche Hoffnung, welch-

Möglichkeit zur Wiederherstellung Eurer Freiheit wird Euch am Ende übrig bleiben? „Aber es wird ja das Campanische Landgebiet, das reizendste in der Welt, durch dieses Gesetz vertheilt werden: es wird nach Capua, einer sehr geräumigen und schönen Stadt, eine Colonie geführt werden.“ Nun was können wir hierauf sagen? Ich will zuerst von Eurem Vortheile reden, Quiriten, und dann mich zu dem Glänzenden der Sache und dem Ehrenpunkte wenden: daß, wenn Jemand durch die Vorzüge des Feldes oder der Stadt sich angezogen fühlt, er Nichts erwarte, und wenn er für den Ehrenpunkt der Sache Gefühl hat, er dieser vorgeblichen Schenkung sich widersetze. Zuerst nun will ich von der Stadt reden, wenn etwa für Jemanden Capua mehr Reiz als Rom haben sollte. Er verlangt, es sollen fünftausend Ansiedler nach Capua geworben werden. Für diese Anzahl wird Jeder sich fünfhundert auswählen. Spiegelt Euch doch nicht selbst tröstliche Hoffnungen vor! Betrachtet die Sache genau nach der Wahrheit. Meint Ihr, daß für Euch oder Euresgleichen, die Ihr rechtliche, ruhige, friedliche Leute seyd, unter dieser Zahl ein Platz seyn werde? Wenn für Euch Alle oder für den größern Theil von Euch Platz ist, so will ich, obwohl Eure Ehre mir gebietet, Tag und Nacht wachsam zu seyn und mit aufmerksamen Blicken alle Theile des Staats zu überschauen, doch einen Augenblick die Augen zudrücken, wenn es Euer Vortheil so mit sich bringt. Aber wofern für fünftausend zu Gewalt, Freveln und Mord auserlesene Menschen ein Platz und eine Stadt gesucht wird, die einen Krieg erregen und ausrüsten könne: werdet Ihr es dennoch zugeben, daß unter Eurem Namen gegen Euch eine Macht sich

befestige, Wehrmannschaften sich bewaffnen, Städte, Ländereien und Reichthümer erworben werden? Denn nach dem Campanischen Landgebiet, was sie Euch in Aussicht stellen, gelüstet es sie selbst: die Ihrigen werden sie dorthin verpflanzen, um unter deren Namen es selbst zu besitzen und zu genießen; sie werden noch weiter dazu kaufen; sie werden jene zehen Morgen weiter ausdehnen; denn wenn sie sagen, Das sey gesetzlich nicht erlaubt, so ist es freilich auch nicht einmal nach dem Cornelischen Gesetze erlaubt. *) Aber wir sehen, um Entfernterliegendes zu übergehen, daß die Ländereien von Präneste im Besitz von Wenigen sind: und ich weiß wohl, daß zu ihren Schätzen nichts Anderes fehlt, als solche Landgüter, mittelst deren sie große Schaaren von Sclaven erhalten und den Aufwand für ihre Landgüter bei Cumä und Puteoli **) bestreiten könnten. Wenn er es auf Euren Vortheil abgesehen hat, so mag er auftreten und mit mir über die Vertheilung des Campanischen Feldes unterhandeln.

29. Ich habe ihn am ersten Januar befragt, welchen Leuten und wie er jenes Landgebiet zu vertheilen im Sinne habe. Er antwortete, daß er mit der Romilischen Zunft ***) den Anfang machen werde. Für's Erste nur, welche Anmaßung, welcher Hohn, daß ein Theil des Volkes ausgeschlos-

---

*) Wahrscheinlich ist das Gesetz des Sulla gegen die Geächteten gemeint, wodurch ihre Güter eingezogen, und das Geld für den Staatsschatz in Anspruch genommen wurde.

**) In diesen Gegenden wurde von den Römern mit Landhäusern und Parkanlagen großer Prunk getrieben.

***) Die Romilische Zunft war die erste unter den Landzünften. Die vier städtischen waren also übergangen.

sen, und die Ordnung der Zünfte nicht beobachtet wird! Soll den Landzünften, die schon Land haben, vorher Land angewiesen werden, ehe es die städtischen bekommen, welchen die reizende Hoffnung auf dasselbe vorgespiegelt wird? Oder wenn er diese Aussage läugnet, und euch Alle zu befriedigen gedenkt, so soll er es darlegen, und in je zehn Morgen eintheilen, und Eure Namen von der Suburanischen bis zur Arniensischen*) Zunft aufzählen. Wenn Ihr dann aber einsehen werdet, daß nicht allein nicht je zehn Jaucherte Euch gegeben werden, sondern auch nicht einmal eine so große Menschenzahl auf dem Campanischen Felde, Mann an Mann, zusammengedrängt werden könne, werdet Ihr dennoch ferner dulden, daß der Staat zerrüttet, die Majestät des Römischen Volkes verachtet, und Ihr selbst von einem Volkstribun verhöhnt werdet? Wenn dieser Bezirk auch Euer Eigenthum werden könnte, würdet Ihr nicht doch lieber wollen, daß er bei Eurem Staatsgute verbleibe? Werdet Ihr es zugeben, daß der schönste Grundbesitz des Römischen Volks, der Grundstock Eurer Geldeinnahmen, die Zierde im Frieden, die Hülfsquelle im Krieg, die Grundlage der Staatsgefälle, die Vorrathskammer der Legionen, die Ursache der Ermäßigung des Getreidepreises verschleudert werde? Oder habt Ihr vergessen, wie zahlreiche Heere Ihr im Italischen Kriege, **) als Ihr die übrigen Staatsgefälle verloren hattet, durch den

---

*) Die Suburanische war die erste Stadtzunft, die Arniensische die letzte Landzunft nach der Eintheilung des Volks in Tribus.

**) Es ist der Bundesgenossenkrieg gemeint, welcher 25 Jahre früher ausgebrochen war.

Ertrag der Campanischen Felder ernährt habt? Oder wisset Ihr nicht, daß jene andern herrlichen Staatseinkünfte des Römischen Volkes oft von einem ganz unbedeutenden Wechsel der Zeiten, von einem kleinen Umschwunge des Glücks abhängen? Was werden uns die Seehäfen Asiens, was die Fluren Syriens, was alle überseeischen Staatsgefälle helfen, wenn auch nur ein leiser Verdacht von Seeräubern oder Feinden sich verbreitet? Aber diese Staatsgefälle aus den Campanischen Landen sind nicht allein von der Art, daß sie zu unserer Heimath gehören, und durch alle Besatzungen der Städte vertheidigt werden: sondern sie pflegen auch weder durch Kriege gefährdet zu werden, noch im Ertrage veränderlich, noch durch den Himmelstrich und die Gegend dem Mißwachs ausgesetzt zu seyn. Unsere Vorfahren haben Das, was sie den Campanern abnahmen, nicht allein nicht vermindert, sondern auch die Besitzungen Derer, denen diese mit Recht nicht entrissen werden konnten, dazu gekauft. Daher haben weder die beiden Gracchen, die sich soviel mit der Verbesserung des Looses der untern Römischen Volksclasse beschäftigten, noch Lucius Sulla, der Alles, Wem er wollte, ganz unbedenklich verschenkte, es gewagt, das Campanische Landgebiet anzutasten. Rullus ist aufgetreten, um den Staat aus einem Besitz zu verdrängen, aus welchem denselben weder das Wohlwollen der Gracchen, noch die Gewaltherrschaft eines Sulla vertrieben hatte.

30. Ein Landgebiet, das Ihr jetzt im Vorüberreisen das Eure nennt, und das fremde Reisende das Eure nennen hören, wird, wenn es vertheilt ist, weder Euer Eigenthum

seyn, noch so genannt werden. Aber welche Leute werden es in Besitz nehmen? Für's Erste, rüstige, zu Gewaltstreichen gewandte, zum Aufruhr entschlossene Leute, die, sobald die Decemvirn Lärm gemacht, gegen die Bürger sich bewaffnen, und zum Blutvergießen gerüstet seyn werden. Nachher werdet Ihr sehen, daß das ganze Campanische Landgebiet an Wenige, mit Schätzen und Reichthümern im Ueberfluß versehene, kommen wird. Indessen wird Euch, auf die jene mit den Waffen eroberten herrlichen Sitze der Staatsgefälle von den Vorfahren vererbt worden, keine Scholle von den Besitzungen der Väter und Vorväter übrig bleiben. Und welchen Abstand wird die genaue Sorgfalt jener Privatleute für das Ihrige gegen Eure Sorgfalt bilden! Als nämlich von unsern Vorfahren Publius Lentulus, derselbe, welcher die erste Stimme im Senate hatte, *) in jene Gegenden gesandt wurde, um Privatgüter, welche in das Campanische Staatsgut einschnitten, für öffentliche Gelder zu kaufen, soll er erklärt haben, er habe für kein Geld von irgend Jemanden ein Grundstück kaufen können: und Wer sich zu verkaufen weigerte, habe gesagt, er könne darum sich nicht zum Verkauf entschließen, weil er, obwohl im Besitz von mehreren Grundstücken, von diesem Gute allein nie eine schlimme Meldung erhalten hätte. Wie denn? Für einen Privatmann konnte dieser Beweggrund wichtig seyn; und das Römische Volk sollte er nicht bestimmen können, das Campanische Land nicht durch Rullus Vorschlag Privatleuten umsonst zu übergeben? Nun kann aber doch das Römische Volk von

*) S. Cicero Cäcil. 21. Brut. 28. Catil. III, 5.

diesen Staatsgefällen dasselbe sagen, was Jener von seinem Gute gesagt haben soll. Asien hat Euch im Mithridatischen Kriege viele Jahre lang keinen Ertrag gewährt: Spanien lieferte zu Sertorius Zeiten dem Staate keine Abgaben: den Sicilischen Städten mußte im Sclavenkriege Manius Aquilius *) sogar Getreide borgen: aber von diesem Staatsgefälle vernahm man niemals eine schlimme Meldung. Andere Staatsgefälle leiden Noth durch mißliche Kriegsereignisse: durch dieses aber wurden sogar die Kriegsmittel erhalten. Ferner kann man von dieser Aeckeranweisung nicht einmal Das behaupten, was man sonst sagen kann, daß es sich nicht zieme, wenn die Felder nicht vom gemeinen Volke besetzt seyen, und des Anbaus durch freier Menschen Hände entbehren. **)

31. Ich behaupte nämlich: wenn das Campanische Feld vertheilt wird, so werden die Plebejer von den Ländereien verjagt und vertrieben, nicht in dieselben eingeführt und angesiedelt. Denn das gesammte Campanische Landgebiet wird angebaut und besessen von Plebejern, und zwar von einer sehr wackern und braven Classe derselben. Diese wohlgeartete Menschenclasse von trefflichen Pflanzern und Kriegsleuten wird durch diesen Tribun, den Plebejerfreund, ganz und gar von Haus und Hof vertrieben. Nun werden jene Unglücklichen, die auf diesen Ländereien geboren und erzogen, und in der Bearbeitung des Bodens geübt sind, nicht wissen, wohin sie plötzlich ziehen sollen: jenen rüstigen, kräftigen und

*) S. Cic. Verr. II, 354.

**) Vergl. Plutarch im Tib. Gracchus 8.

frechen Trabanten der Decemvirn wird der ganze Besitz des Campanischen Feldes eingeräumt werden: und wie Ihr jetzt von Euren Vorfahren rühmet, „diese Ländereien hätten uns unsere Vorfahren hinterlassen," so werden von Euch Eure Nachkommen sagen: „diese von ihren Vätern ererbten Ländereien haben unsere Väter verloren." Ich glaube einmal: wenn jetzt das Marsfeld vertheilt werden sollte, und Jedem unter Euch zwei Fuß Landes, um darauf zu stehen, angewiesen werden sollten, so würdet Ihr doch lieber das Ganze gemeinschaftlich, als Jeder einen kleinen Theil eigenthümlich, haben wollen. Wenn daher auch an jeden Einzelnen unter Euch etwas von diesen Ländereien kommen sollte, welche man Euch verheißt, und Anderen verschaffen will, so würde es doch rühmlicher für Euch seyn, sie in Gesammtheit, als im Einzelnen zu besitzen. Nun aber, da Nichts an Euch kommen; da nur für Andere gewonnen, und Euch genommen werden soll; solltet Ihr Euch nicht diesem Gesetze, gleich einem bewaffneten Feinde, zum Schutz Eurer Ländereien mit größtem Eifer widersetzen? Er fügt zu dem Campanischen Felde noch das Stellatische hinzu, *) und will an demselben für jeden Mann zwölf Morgen vertheilt wissen: als ob zwischen dem Stellatischen und dem Campanischen Felde nur ein kleiner Unterschied wäre. Aber es ist, Ihr Quiriten, auf die Menge abgesehen, um damit alle jene Städte anzufüllen. Denn ich habe vorher bemerkt, das Gesetz erlaube ihnen, alle Freistädte, alle alten Colonieen nach Belieben mit ihren Ansiedlern zu besetzen. Sie werden die Freistadt Cales **) füllen, Tea-

*) S. die erste Rede gegen Rullus. 7. und unsere Anm.
**) In Campanien, berühmt durch Weinpflanzungen.

num *) überfallen: Atella, **) Cumä, ***) Neapolis, Pompeji, †) Nuceria ††) werden sie mit ihren Besatzungen umstricken: Puteoli †††) aber, welches jetzt unabhängig ist, und sein eigenes Recht und seine Freiheiten hat, werden sie ganz mit neuer Bevölkerung und fremden Schaaren einnehmen.

32. Dann wird jene Fahne der Campanischen Colonie, die für unseren Staat so furchtbar geworden, von den Decemvirn nach Capua †*) getragen werden: dann wird man gegen dieses Rom, unser Aller gemeinsame Vaterstadt, dort ein zweites Rom zu errichten suchen. In diese Stadt wagen die verruchten Menschen unsere Staatsregierung zu verpflanzen, welcher unsere Vorfahren überhaupt keine Staats- und Gemeinderechte lassen wollten: denn sie glaubten, es gebe nur drei Städte auf der ganzen Erde, Carthago, Corinth und Capua, welche die Würde und den Namen einer Weltherrschaft behaupten könnten. Zerstört wurde Carthago, weil es, sowohl durch starke Bevölkerung, als auch durch die natürliche Beschaffenheit und Lage mächtig, †**) von Häfen um-

---

*) Teanum Sidicinum, jetzt Teano.

**) Bei dem heutigen Aversa.

***) Aeolische Pflanzstadt und selbst wieder Mutterstadt von Neapel. S. auch Cap. 25.

†) Durch den Ausbruch des Vesuv später verschüttet. Vergl. auch Cap. 14.

††) Jetzt Nocera.

†††) Jetzt Pozzuoli: damals eine Freistadt mit blühendem Seehandel.

†*) S. die erste Rede 6. 7. Es ist Anspielung auf den Abfall Capua's zu Hannibal.

†**) Ein Wort, wie valens oder munita, scheint hier ausgefallen zu seyn.

gürtet, *) mit Mauern umschanzt, von Africa seine Arme auszustrecken, **) und so ***) die fruchtbarsten Inseln des Römischen Volkes zu bedrohen schien. Von Corinth ist kaum eine Spur übrig gelassen worden: denn es lag auf einer Landenge und dem schmalen Passe Griechenlands so, daß es von der Landseite den Schlüssel der Stellungen in der Hand hatte, und zwei Meere, welche für die Schiffahrt ganz entgegengesetzte Lage haben, beinahe verband, da sie nur durch einen kleinen Zwischenraum getrennt sind. Diese Orte, welche dem Gesichtskreis unseres Staats ferne lagen, haben (unsere Vorfahren) nicht blos gedemüthigt, sondern, damit sie sich nicht wieder erholen und erstehen und sich noch einmal erheben könnten, wie gesagt, von Grund aus vernichtet. Ueber Capua wurde lange und viel berathschlagt: die öffentlichen Beweisschriften darüber sind noch vorhanden, Ihr Quiriten: es finden sich mehrere Senatsbeschlüsse. †) Die weisen Männer urtheilten, wenn sie ihre Ländereien den Campanern abnähmen, die Obrigkeit, den Senat und die öffentliche Rathsbehörde aus der Stadt entfernten, und keinen Schatten eines Gemeinwesens dort übrig ließen, so würden wir keine Ursache mehr haben, Capua zu fürchten. Ihr werdet daher in alten Denkmälern die Nachricht finden, daß jene Gebäude darum nicht zerstört wurden, damit noch eine Stadt vorhanden wäre, welche die Werkzeuge zum Anbau des Campani-

*) Die Stadt hatte bekanntlich zwei Häfen: einen für Kriegsschiffe, und den andern für Handelsfahrzeuge.

**) Anspielung auf die Landenge, worauf Carthago stand.

***) Statt ita wollen Einige Italiae ac verbessern.

†) Vergl. Livius XXVI, 16.

schen Feldes liefern könnte, damit man einen Ort hätte zur Unterbringung und Aufbewahrung der Landeserzeugnisse: damit die Pflanzer, wenn sie von der Feldarbeit ermüdet wären, sich der Wohnungen in der Stadt bedienen könnten.

33. Sehet, welch große Kluft zwischen den klugen Maßregeln unserer Vorfahren und den unsinnigen Gedanken dieser Menschen liegt. Jene bestimmten Capua zum Aufenthaltsorte der Pflanzer, zum Marktplatze der Landleute, zum Vorrathskeller und Magazin der Campanischen Ländereien: diese wollen die Pflanzer vertreiben, Euren Landesertrag verschwenden und verschleudern, und dasselbe Capua zum Sitze eines neuen Staates machen, und als Bollwerk gegen den alten Staat anlegen. Hätten unsere Vorfahren vermuthet, daß in einem so ruhmgekrönten Reiche, bei den trefflichen Einrichtungen des Römischen Volkes Jemand auftreten werde, wie Marcus Brutus *) oder Publius Rullus (denn bis jetzt haben wir nur bei diesen beiden es erlebt, daß sie unsere ganze Staatsmacht nach Capua verpflanzen wollten), so würden sie fürwahr jene Stadt mit dem Namen vertilgt haben. Aber sie dachten, für Corinth und Carthago würde es, wenn sie auch den Senat und die Obrigkeiten aufhöben und den Einwohnern die Ländereien nähmen, doch nicht an Leuten fehlen, die jene Städte wiederherstellen, und noch ehe wir Kunde davon erhalten könnten, Alles umkehren würden: hier aber, vor den Augen des Senats und des Römischen

*) Vater des Mörders von Cäsar; er wurde im Bürgerkriege des Lepidus durch Pompejus getödtet. Wahrscheinlich hatte er als Volkstribun auch ein ähnliches Gesetz, wie Rullus, vorgeschlagen. S. 34. Vergl. auch Quinctius 20.

Volkes, könne Nichts entstehen, was nicht in der Geburt und vor dem völligen Ausbruch unterdrückt und vertilgt werden könnte. Und darin haben sich diese mit göttlichem Geiste und Einsichten begabte Männer nicht getäuscht. Denn seit dem Consulate des Quintus Fulvius und Quintus Fabius, *) unter welchen Capua besiegt und überwunden wurde, ist in jener Stadt gegen unsere Republik — ich will nicht sagen, Nichts gethan, sondern nicht einmal Etwas gedacht worden. Nachher sind viele Kriege geführt worden mit den Königen Philippus, Antiochus, Perseus, mit dem falschen Philippus, **) mit Aristonicus, ***) Mithridates und Andern: überdieß kamen viele bedenkliche Kriege vor, mit Carthago, Corinth und Numantia, und viele innere Aufstände in dieser Republik, die ich übergehe: Kriege mit den Bundesgenossen, der Fregellanische †) und der Marsische. In allen diesen einheimischen und auswärtigen Kriegen ist uns Capua nicht nur nicht schädlich gewesen, sondern es hat sich für uns sehr nützlich bewie-

*) Livius setzt die Eroberung Capua's (XXVI, 14 ff.) in das Consulat des Curius Fulvius und Cnejus Sulpicius Galba (211 vor Chr.). Die beiden Genannten waren aber zwei Jahre später Consuln, als Capua's Gebiet vertheilt wurde. Auch kommt bei Livius (XXVII, 3.) ein Empörungsversuch der Capuaner vom Jahr 210 vor.

**) Er hieß Andriscus, und wurde von Metellus besiegt im Jahre Roms 604.

***) Dieser wollte das den Römern von Attalus III. vermachte Pergamenische Reich als Abkömmling des Eumenes sich zueignen, wurde aber von Perperna im J. R. 126 gefangen.

†) Fregellä, Stadt im Volskergebiete, empörte sich zur Zeit der Gracchen, und wurde durch den Prätor Lucius Opimius erobert und zerstört. Vellej. Paterc. II, 6.

sen, sowohl zur Herbeischaffun der Kriegsmittel, als zur Ausrüstung der Heere und Beherbergung derselben in seinen Häusern und Wohnungen. Es waren keine Leute in der Stadt, die durch schlimme Volksreden, durch stürmische Senatsbeschlüsse, durch unbillige Befehle das Gemeinwesen verwirrten und Veranlassungen zu Neuerungen suchten. Denn Niemand hatte das Recht, Volksreden zu halten, oder einen öffentlichen Beschluß zu fassen: sie wurden nicht durch Ruhmbegierde aufgeregt, darum, weil da, wo es keine öffentliche Ehrenstellen gibt, keine Ruhmbegierde geben kann. Sie geriethen nicht durch Eifersucht und Aemterbewerbung in Zwietracht: denn es war Nichts mehr vorhanden, um das sie hätten wetteifern oder Gegenbewerbungen machen können. Es gab keinen Gegenstand des Zwiespaltes mehr. Es haben also unsere Vorfahren jenen Campanischen Uebermuth und unerträglichen Trotz planmäßig und klug zur thatenlosesten und bequemsten Liebe zur Ruhe herabgestimmt. So haben sie nicht allein den Vorwurf der Grausamkeit vermieden, weil sie eine so schöne Stadt nicht aus Italien austilgten, sondern auch für die Zukunft gut gesorgt, indem sie alle Schwungsehnen der Stadt zerschnitten, und sie selbst gelähmt und geschwächt hinterlassen haben.

34. Diese Maßregeln der Vorfahren erschienen, wie ich oben erwähnte, dem Marcus Brutus und Publius Rullus verwerflich: und Dich, P. Rullus, schreckt nicht jener verhängnißvolle Vorgang des Marcus Brutus *) von einem ähnlichen Wahnsinn zurück. Denn nicht nur er selbst, der die Colonie hinführte, sondern auch Diejenigen, welche zu

*) Der tragische Tod des Brutus. S. die obige Anmerkung.

Folge ihrer Wahl durch dieses Gesetz, *) in Capua eine obrigkeitliche Stelle annahmen, und welche an jener Ansiedlung und Ehre und an jenem Geschäft einigen Theil nahmen, haben insgesammt die härtesten Strafen der Verbrecher erduldet. Und weil ich des Brutus und jener Zeit erwähnt habe, so will ich erzählen, was ich selbst erlebt habe, als ich nach Capua kam, wohin Lucius Considius und Sextus Saltius, die Prätoren (so nannten sie sich) die Colonie geführt hatten. Ihr möget daraus abnehmen, welchen Uebermuth schon der Ort einflöße, den man wenige Tage, nachdem die Colonie dorthin geführt worden war, schon deutlich sehen und wahrnehmen konnte. Denn für's Erste wollten, wie gesagt, Jene, da sie in den übrigen Colonien Duumvirn heißen, sich Prätoren genannt wissen. Da ihnen das erste Jahr schon eine solche Begehrlichkeit eingeflößt hatte, glaubt Ihr nicht, daß sie in wenigen Jahren den Consulatitel verlangt haben würden? Dann gingen ihnen Lictoren voran, nicht mit Stäbchen, sondern wie sie hier den Prätoren vorangehen, mit zwei Ruthenbündeln. Es waren größere Opferthiere auf dem Markte aufgestellt, welche von diesen Prätoren vom Gerüste des Gerichtshofs herab, wie von uns den Consuln, nach dem Gutachten des Raths untersucht und genehmigt, mit Beiziehung von einem Herold und Flötenbläser geschlachtet wurden. Dann wurden die auserwählten Väter zusammenberufen. Da war es denn fast unerträglich, die Miene des Considius anzusehen. Als wir den Mann, von ziemlicher Magerkeit ausgedorrt, den wir zu Rom in Verachtung und Niedrigkeit gese-

*) Nach Manutius Vorschlag lesen wir ex lege creati statt et Leocranti.

hen, zu Capua in seinem Campanischen Hochmuth und königlichen Stolze erblickten, so glaubte ich, jene Magier, Blossier *) und Jubellier **) zu erblicken. Welche Furcht herrschte damals unter den Leuten in Unterröcken; ***) und welche Menschenmenge lief auf der Albanischen und Seplasischen Straße †) zusammen, welche fragten, Was der Prätor für einen Befehl erlassen, wo er speise, Was er für Aussprüche gethan? Wir aber, die wir von hier, von Rom aus hingekommen waren, wurden nicht mehr Gastfreunde, sondern Fremde und Ankömmlinge genannt.

35. Diejenigen, welche solche Dinge voraussahen, ich meine unsere Vorfahren, Ihr Quiriten, glaubt Ihr nicht, daß sie gleich unsterblichen Göttern unserer Achtung und Verehrung würdig seyen? Denn Was war es, das sie durchschauten? Das, was ich jetzt Eurer Aufmerksamkeit empfehle. Die Gemüthsart wird den Menschen nicht sowohl durch ihren Ursprung von einem Geschlechte und Saamen, als durch die Dinge eingepflanzt, welche von der eigentlichen Beschaffenheit des Wohnorts für das tägliche Leben ihnen dargebo-

*) Ein Campaner Curius Magius wird als oberster Vorstand in Capua und Anhänger Hannibals erwähnt (Liv. XXIV, 19).

**) Die Familie Blossius kommt Liv. XXIII, 7. in hohen Aemtern in Capua vor, gleichfalls auf Seiten der Carthager. Eine Verschwörung der Blossier gegen die Römer wird angeführt Liv. XXVII, 3.

***) Jubellius Taurea wird als geachteter Krieger und Freund Hannibals und eifriger Feind Roms erwähnt Liv. XXIII, 8. XXVI, 15 ff.

†) Die vornehmen Römer trugen die Toga in Capua oder in der Nähe dieser Stadt, wo Salbenbuden gewesen seyn sollen; gemeine Leute bloß die Tunica.

ten werden, wovon wir uns nähren und leben. Die Carthager wurden trügerisch und lügnerisch, nicht durch ihre Herkunft, sondern durch die Eigenthümlichkeit ihres Wohnorts, weil sie wegen ihrer Seehäfen, durch den vielen und verschiedenen Verkehr mit fremden Kaufleuten, durch die Gewinnsucht zur Liebe des Betrugs verleitet wurden. Die Ligurier *) sind Bergbewohner, hart und rauh. Das lehrte sie ihr Land selbst, welches nichts erträgt, als was durch vielen Anbau und große Anstrengung erworben wird. Die Campaner waren immer stolz auf die Vorzüglichkeit ihres Landgebiets, auf die Größe seines Ertrags, auf die gesunde Lage, die Eintheilung und Schönheit ihrer Hauptstadt. Aus diesem Ueberflusse und Reichthum an allen Dingen ist zuerst hervorgegangen eine Anmaßung, welche von unsern Vorfahren verlangte, daß der eine Consul aus Capua seyn sollte: **) dann jene Ueppigkeit, welche Hannibaln selbst, der durch Waffen damals noch unbesiegt war, durch Wollust überwand. Wenn jene Decemvirn nach dem Vorschlage des Rullus fünftausend ***) Ansiedler dahin geführt, und hundert Decurionen, zehen Augurn, sechs Priester eingesetzt haben werden; wie groß, glaubt Ihr, wird dann ihr Stolz, ihre Zudringlichkeit, ihr Trotz werden? Rom, das auf Bergen und in Thälern liegt, das mit seinen Stockwerken hochgebaut ist und wie in der Luft schwebt, das nicht die besten Straßen und

*) Vergl. Strabo V, 2.

**) Dieß geschah vor dem Abfall der Campaner zu Hannibal. Liv. XXIII, 6.

***) Diese Lesart ist statt numerum nach Cicero ep. ad Att. II, 16. aufgenommen.

sehr enge Seitengassen hat, werden sie gegen ihr Capua, das in einer ganz ebenen Gegend ausgebreitet liegt, und gegen die dortigen Seitenstraßen verachten und verspotten. Was aber die Felder betrifft, werden sie etwa glauben, das Vaticanische und das Pupinische mit seinen fetten und fruchtbaren Fluren gegeneinander vergleichen zu können? Und die vielen dortigen benachbarten Städte werden sie mit den hiesigen lachend und scherzend zusammenstellen: Labici, *) Fidenä, Collatia, ja auch Lanuvium selbst, **) Aricia, Tusculum, ***) werden sie mit Cales, Teanum, Neapolis, Puteoli, Cumä, Pompeji, Nuceria vergleichen. Durch diese Dinge stolz geworden und aufgeblasen, werden jene Leute vielleicht nicht sogleich, aber gewiß, sobald sie sich ein wenig eingewohnt und gestärkt fühlen, nicht mehr in den Schranken bleiben: sie werden weiter gehen, und übermüthig werden. Ein einzelner Mensch, ein Privatmann, wenn er nicht mit großer Weisheit ausgerüstet ist, hält sich im Besitze eines großen Vermögens und Reichthums wohl kaum in den Schranken der Pflicht: geschweige denn, daß jene von Rullus und seines gleichen angeworbenen und auserlesenen Ansiedler, nach Capua, der Heimath des Uebermuthes, dem Wohnsitz der Ueppigkeit versetzt, nicht sogleich irgend etwas Frevelhaftes und Schlechtes sich aneignen sollten: ja sogar wird Dieß bei Jenen um so mehr, als bei den alten, ächten Campanern der

---

*) Sonst auch Lavicum und Lavici genannt.

**) Andere lesen Lavinium. In Lanuvium war ein Tempel der Juno.

***) Hier enden die angeführten Städte Latiums und des Sabinerlandes; die folgenden sind Campanische Orte.

Fall seyn, da diese, in alter Wohlhabenheit geboren und erzogen, doch durch allzugroßen Ueberfluß an allen Gütern verdorben wurden: Jene, aus der größten Armuth zu demselben Ueberfluß an Besitz gelangt, nicht allein in ihrer Wohlhobenheit, sondern auch im Uebermuth eine Anreizung finden werden.

36. Solchen Fußstapfen des Frevels eines Marcus Brutus wolltest Du, Publius Rullus, lieber folgen, als den Denkmalen der Weisheit der Vorfahren: solche Plane hast Du mit diesen Deinen Geschäftsführern *) ausgedacht. Die alten Staatsgefälle wollt Ihr verkaufen, und neue ausfindig machen. **) Dieser Stadt wollt Ihr Capua als Nebenbuhlerin im Range entgegenstellen: Eurer Rechtsentscheidung, Gerichtsbarkeit, Gewalt möchtet Ihr Städte, Nationen, Provinzen, freie Völker, Könige, ja den ganzen Erdkreis unterwerfen. Wenn Ihr alles Geld aus dem Staatsschatz ausgeschöpft, und von den Staatsgefällen eingezogen, von allen Königen, Völkern, von unsern Feldern zusammengebracht hättet, so sollte doch Jedermann auf Euren Wink Euch Geld zahlen. Zugleich möchtet Ihr theils die gehässigen Ländereien den Sullanischen Besitzern, theils die verödeten und ungesunden Euch selbst und Euren Angehörigen so theuer, als es Euch beliebte, abkaufen lassen, und dem Römischen Volke anhängen; Ihr möchtet alle Freistädte und Colonien Italiens mit neuen Ansiedlern besetzen, und in welchen und wie vielen Gegenden es Euch gefallen möchte, Colonien anlegen: den ganzen Staat

---

*) Wir lesen mit Weiske und den meisten Handschriften actoribus, statt auctoribus.

**) Wir lesen mit Wolff exploraretis, statt expleretis, oder expilaretis.

mit Euren Kriegsleuten, Euren Städten, Euren Besatzungen umgeben und in Unterdrückung halten: den Cnejus Pompejus selbst, durch dessen Schutz das Römische Volk schon so oft gegen seine thätigsten Feinde und gegen die schlechtesten Bürger siegreich war, möchtet Ihr ächten und des Anblicks dieser Versammlung berauben können: Alles, was sich durch Gold und Silber entweihen, Alles, was sich durch Ueberzahl und Stimmgebung gebieten, Alles, was sich durch Fäuste und Gewalt durchbrechen läßt, wolltet Ihr bemeistern und an Euch reißen: indessen wolltet Ihr unter den Nationen, in allen Königreichen mit der höchsten Feldherrngewalt, und unumschränkter Gerichtsbarkeit, und im Besitze alles baaren Geldes umhereilen: Ihr möchtet in das Lager des Cnejus Pompejus kommen, und das Lager selbst, wenn es Euch so bequem dünkt, verkaufen: Ihr möchtet mittlerweile um die übrigen obrigkeitlichen Würden, über alle Gesetze erhaben, ohne Furcht vor den Gerichten, ohne Gefahr Euch bewerben dürfen: Niemand sollte Euch vor das Römische Volk vorladen, Niemand Euch vor Gericht führen dürfen: kein Senat sollte Euch in Ordnung halten, kein Consul einschränken, kein Volkstribun Euch in den Weg treten dürfen. Daß Euch in Eurer Thorheit und zügellosen Gesinnung nach solchen Dingen gelüstete, darüber wundere ich mich nicht. Nur Das ist mir auffallend, daß Ihr hofftet, unter meinem Consulat solches durchsetzen zu können. Denn da alle Consuln der Erhaltung der Staatsverfassung ernste Sorgfalt und Eifer zu widmen verpflichtet sind, so müssen es besonders Diejenigen seyn, welche nicht in der Wiege, sondern auf dem

Wahlfelde Consuln geworden sind. Keine Ahnen meines Hauses haben dem Römischen Volke für mich Gewähr geleistet: ich bin's, dem man vertraut hat: von mir müßt Ihr die Erfüllung meiner Pflicht verlangen; an mich selbst mußt Ihr Euch halten. Wie mich bei meiner Bewerbung keine Stifter meines Geschlechts mich Euch empfohlen haben, so habe ich auch keine Ahnenbilder, welche im Falle eines Vergehens Eure Nachsicht mir erbitten könnten.

37. Wird mir also nur mein Leben so lange gefristet, welches ich, wofern ich es vermag, gegen die frevelhaften Nachstellungen jener Menschen vertheidigen werde, so gebe ich Euch, Quiriten, die aufrichtige Versicherung, daß Ihr die Leitung des Staats einem wachsamen, und nicht einem feigen, einem aufmerksamen, und nicht einem trägen Manne anvertraut habt. Ich sollte als Consul eine Volksversammlung fürchten? Ich sollte vor Volkstribunen zittern? Ich sollte oft und ohne Ursache mich ängstigen lassen? Ich sollte die Besorgniß hegen, im Gefängniß wohnen zu müssen, wenn es dem Volkstribun einfiele, mich abführen zu lassen? *) Habe ich doch, mit Euren Waffen gerüstet, und mit den erhabensten Würdezeichen, mit Befehlshabergewalt und Vorschlagsrecht ausgestattet, mich nicht gescheut, diese Stelle zu betreten, und mit Eurer Genehmigung den ruchlosen Absichten dieses Menschen mich zu widersetzen: auch besorge ich nicht, daß der Staat, welcher durch so mächtige Sicherungsmittel feststeht,

*) Gedroht wurde Dieß den Consuln (Livius IV, 26), ausgeführt bei den Consuln Lucullus und Posthumius (Liv. Epit. 48.) und bei dem Consul Metellus (Cic. ad Attic. II, 1.).

von diesen Menschen überwältigt und unterdrückt werden könne. Hätte ich früher Dieß gefürchtet, so würde ich es jetzt bei einer solchen Versammlung, bei diesem Volke nicht fürchten. Denn Wer hat je unter so günstigen Aeußerungen einer Versammlung ein Ackergesetz empfohlen, als ich es widerrathen habe? Wenn anders Dieß ein Widerrathen, und nicht vielmehr ein Umstoßen und Vernichten heißen kann. Daraus, Ihr Quiriten, läßt sich abnehmen, daß Nichts so volksfreundlich sey, als Das, was ich, ein volksfreundlicher Consul, Euch für dieses Jahr bringe: Frieden, Ruhe, Muße. Den Zufällen, die Ihr nach meiner Ernennung als möglich fürchtetet, ist durch meine Maßregeln und Anstalten vorgebeugt worden. Nicht nur Ihr, die Ihr stets in Ruhe zu leben wünschtet, werdet diese genießen; sondern ich werde auch jene Menschen, denen unsere Ruhe Unruhe verursacht, ganz und gar zur Ruhe bringen. Denn Jene pflegen Ehrenstellen, Amtsmacht, Reichthümer durch lärmende Auftritte und Zwiste der Bürger sich zu verschaffen: Ihr, deren Gunsterweisungen auf den Abstimmungen, deren Freiheit auf den Gesetzen, deren Ehre auf den Gerichten und der Billigkeit der Obrigkeiten, deren Vermögensbesitz auf dem Frieden beruht, müßt auf alle Art und Weise die Ruhe zu behaupten suchen. Denn wofern schon Diejenigen, die aus Trägheit in Ruhe leben, bei ihrer schmählichen Unthätigkeit doch sich glücklich fühlen; so sollet Ihr, wenn Ihr unter dem Schutze dieser Ruhe selbst, wodurch Ihr den Gang der Ereignisse beherrschet, diesen Zustand, in welchem Ihr Euch befindet, als den bessern nicht mißkennet, diese Ruhe nicht als eine [schlecht oder feige] er-

worbene, sondern als eine [auf gebührendem Wege] errungene behaupten. *) Für diese habe ich sowohl durch die Eintracht, die ich gegen meinen Amtsgenossen zu beobachten mir vorgenommen habe, ganz gegen den Wunsch Derjenigen, von denen ich [voraussah], daß sie in unserem Consulat unsere [gemeinsamen] Feinde seyn würden, als auch durch jede Art von geistiger und körperlicher Thätigkeit [gesorgt] und sie wiederhergestellt. **) Zugleich habe ich den Volkstribunen erklärt, sie sollten keine Unruhen unter meinem Consulate anstiften. Die größte und festeste Schutzwehr für unsern gemeinsamen Glücksstand, Quiriten, ist die, daß Ihr in den künftigen Zeiten Euch gegen den Staat so benehmet, wie Ihr am heutigen Tage bei zahlreicher Versammlung zu Eurem Heile Euch benommen habt. Mit Gewißheit verspreche und versichere ich Euch, daß ich es dahin bringen will, daß nun endlich Diejenigen, welche meine Erhebung mit Mißgunst ansahen, doch gestehen müssen, Ihr alle habt bei der Consulnwahl einen ganz richtigen Blick gehabt.

---

*) Wir wagen die Verbesserung non ut male (oder ignave) quaesitum, sed rite partum, wodurch weniger geändert wird, als durch Beck's und Schütz's Conjectur.

**) Wir erlauben uns, diese verdorbene Stelle auf folgende Weise zu verbessern. Aus der Naugerischen Lesart nehmen wir quos in consulatu communes inimicos esse, fügen diesem aus dem folgenden das zu versetzende prospexi an, und lesen weiter: et animi et corporis actibus providi et revocavi.

Cicero's dritte Rede gegen Rullus,

oder zweite Rede gegen das Ackergesetz vor dem Volke.

Einleitung.

Da Rullus und seine Anhänger von Cicero in seiner Abwesenheit dem Volke eine nachtheilige Meinung beigebracht hatten, als ob er nur aus Neigung zu der Partei des Sulla und zu den von dem vormaligen Dictator mit großem Grundbesitz beschenkten Männern und Familien dem Ackergesetz widersprochen hätte, so antwortet Cicero in dieser Rede auf jenen Vorwurf.

Im Eingange beklagt er sich darüber, daß die Tribunen nicht offen sich gegen ihn erklärt hätten, und bedauert, daß er eine veränderte Stimmung im Volke bemerke: er betheuert, daß er es gut mit dem Volke meine.

Hauptsatz: Widerlegung des Vorwurfs, daß Cicero zu Gunsten der durch Sulla's Anordnungen bereicherten vornehmen Römer dem Gesetze des Rullus widerspreche.

Der Vorschlag des Rullus ist selbst den Sullanern nicht nur nicht ungünstig, sondern nimmt sie sogar in Schutz. Cap. 1.

Sulla war ein unter scheinbar gesetzlichen Formen von Flaccus eingesetzter Tyrann. Rullus Vorschlag führt zu einer noch drückendern Tyrannei: denn durch eine schlechtverhüllte List will er mittelst einer Zeitbestimmung, die über den Antritt

der Dictatur des Sulla hinausreicht, alle Schenkungen Sulla's bestätigen, weil Rullus Schwäher, Valgius, viele solche Güter besitzt, die er in jener Zeit der Gewaltherrschaft an sich gebracht hat. Cap. 2.

Rullus will auch, was Sulla nicht verschenkt hatte, und was nur in den Zeiten der Anarchie ohne Berechtigung von Einigen in Besitz genommen worden, als rechtliches Eigenthum erklären. Cap. 3.

Der Vorschlag des Rullus ist besonders auf den Vortheil seines Schwiegervaters berechnet, der unfruchtbare und unsichere Güter mit bessern vertauschen möchte, und die Staatsgüter, die er hat, als Privatgüter erklärt zu wissen wünscht. Cicero dagegen vertheidigt nur den Gemeinbesitz des Römischen Volks, dessen Sicherheit durch das Ackergesetz gefährdet ist.

Schluß:

Aufforderung an die Tribunen, daß sie persönlich dem Cicero Rede stehen sollen. Cap. 4.

---

1. Schicklicher hätten die Volkstribunen gehandelt, Quiriten, wenn sie, Was sie vor Euch über mich vorbringen, lieber in meiner Gegenwart mir ins Gesicht gesagt hätten: denn sie würden dann nicht allein auf die Unparteilichkeit Eurer Erwägungen und die Gewohnheit ihrer Vorgänger Rücksicht genommen, sondern auch dabei die Rechte ihrer Amtsgewalt behauptet haben. Aber weil sie bis jetzt einem persönlichen Streite und unmittelbarer Erörterung ausgewichen sind, so mögen sie nunmehr, wenn es ihnen gefällt, in der von mir berufenen Versammlung auftreten, und hier, wo sie auf meine Aufforderung zu erscheinen sich bisher weigerten, wenigstens bei dieser wiederholten Aufforderung wieder

auftreten. Ich bemerke, Quiriten, daß gewisse Leute durch Gemurmel ich weiß nicht was zu verstehen geben wollen, und nicht dieselbe Miene, die sie mir bei meiner letzten Volksversammlung zeigten, mir in die gegenwärtige wieder mitgebracht haben. Daher bitte ich Euch, die Ihr, Was man Euch über mich sagte, nicht geglaubt habt, daß Ihr die stets gegen mich gehegte Gesinnung behaltet: von Euch hingegen, die ich ein wenig ungestimmt sehe, verlange ich, daß Ihr auf einige Augenblicke mich im Besitz Eurer vortheilhaften Meinung von mir lasset, damit Ihr dieselbe, wenn ich meinem Vortrage Eure Zustimmung gewinnen kann, jene auf immer mir bewahret, im entgegengesetzten Falle aber sie auf der Stelle ableget, verwerfet und verlasset. Man hat Eure Gemüther und Eure Ohren, Quiriten, mit der Vorstellung betäubt, daß ich aus Gefälligkeit gegen die sieben Tyrannen *) und die übrigen Besitzer der von Sulla angewiesenen Güter dem Ackergesetze und Euren Vortheilen mich entgegenstelle. Wenn Jemand Dieß geglaubt hat, so muß er nothwendig zuvor geglaubt haben, daß durch dieses Ackergesetz, wie es bekannt gemacht worden ist, Sullanische Ländereien Jemanden genommen und unter Euch vertheilt werden, oder daß überhaupt die Besitzungen von Privatleuten vermindert werden, um Euch als Ansiedler dort einzusetzen. Wenn ich zeige, daß nicht nur Niemanden eine Hand voll Erde von Sullanischen Ländereien entrissen, sondern daß auch diese Klasse von Besitzungen durch einen gewissen Abschnitt des Gesetzes aufs scham-

*) Man glaubt, daß hier Männer wie Lucullus, Crassus, Metellus, Philippus, Catulus, Hortensius, gemeint seyen. Sulla's Sohn gehört wohl auch hierher.

loseste bestätigt und sichergestellt werde; wenn ich beweise, daß Rullus für jene von Sulla verliehenen Ländereien durch seinen Vorschlag so bedachtsam sorge, daß dieses Gesetz unverkennbar nicht von dem Vertheidiger Eurer Vortheile, sondern von dem Eidam des Valgius verfaßt sey; kann man da aus irgend einem Grunde behaupten, Quiriten, daß er nicht durch jene Anschuldigung, die er gegen mich in meiner Abwesenheit vorgebracht hat, nicht blos meine, sondern auch Eure Bedachtsamkeit und Klugheit habe verhöhnen wollen?

2. Es ist der vierzigste Abschnitt des Gesetzes, Quiriten, den ich hier erörtern will, und früher vor Euch nicht erwähnen mochte, damit man nicht glaube, ich wolle eine schon vernarbte Wunde der Republik wieder aufreißen, oder in einem ganz ungeeigneten Zeitpunkt irgend einen neuen Zwist anregen. Auch will ich die Sache jetzt nicht darum zur Sprache bringen, weil ich nicht glaubte, daß der gegenwärtige Zustand des Staats mit allem Eifer behauptet werden müsse, zumal, da ich für dieses Jahr mich als Beschützer der Ruhe und Eintracht im Staate erklärt habe; sondern um dem Rullus die Lehre zu geben, er solle in's Künftige wenigstens über solche Angelegenheiten schweigen, wobei ihm die Erwähnung seines Namens und seiner Thaten nicht wünschenswerth seyn kann. Für das unbilligste aller Gesetze und der Idee eines Gesetzes am meisten Widersprechende halte ich das, welches Lucius Flaccus als Interrex über Sulla gab, *) „daß Alles, was Jener gethan, rechtsgültig seyn sollte." Denn da in andern Freistaaten durch Einsetzung von

*) S. Plutarch in Sulla 33. Appian B.Kr. I, 98 f.

Tyrannen alle Gesetze vernichtet und aufgehoben werden, so hat Dieser durch ein Gesetz einen Tyrannen im Staate eingesetzt. Das Gesetz ist sehr anstößig, wie ich schon bemerkt habe: aber es läßt eine Entschuldigung zu. Denn es erscheint als ein Gesetz, das nicht für die Person, sondern für die Zeit gegeben wurde. Wie aber, wenn dieses Gesetz noch viel schamloser ist? Denn nach dem Valerischen und den Cornelischen Gesetzen *) ist die Schenkung zugleich ein Raub: es wird eine schamlose Begünstigung mit einer empörenden Ungerechtigkeit verbunden: doch hat nach jenen Gesetzen der Beraubte **) einige Hoffnung, und der Beschenkte noch einige Bedenklichkeit. Die Clausel des Rullus lautet: „Was seit dem Consulate des Cajus Marius und des Cnejus Papirius . . . ***) Wie weit hat er den Verdacht von sich entfernt, indem er gerade diejenigen Consuln nannte, welche Sulla's heftigste Gegner waren! Denn hätte er den Dictator Sulla genannt, so dachte er durchschaut und gehässig zu werden. Aber Wem unter Euch konnte er so beschränkte Einsichten zutrauen, daß ihm nicht einfiele, Sulla sey nach jenem Consulate Dictator gewesen? Was sagt nun der Marianischgesinnte Volkstribun, der uns als Sullaner mit Gewalt gehässig machen will? „Welche Ländereien, Ge-

*) Es sind die Gesetze jenes Flaccus, der auch Valerius hieß, und des Sulla gemeint.

**) Wir vermuthen, daß gelesen werden müsse: cui ademtum est — cui datum est.

***) Der jüngere Marius und Pap. Carbo waren Consuln im Jahre 82, kamen aber bei dem Siege des Sulla um, der in demselben Jahre Dictator wurde.

bäude, Seen, Teiche, Orte, Besitzungen (Himmel und Meer hat er ausgelassen, das Uebrige alles mit aufgenommen) von Staatswegen geschenkt, angewiesen, verkauft, bewilliget worden." Von Wem, Rullus? Wer hat nach dem Consulate des Marius und Carbo angewiesen, Wer geschenkt, Wer bewilligt, als Sulla? „Dem Allem soll dasselbe Recht zustehen..." Welches Recht? Er will ohne Zweifel irgend Etwas umstoßen: der allzu rasche, allzu hitzige Volkstribun vernichtet Sulla's Anordnungen. „Wie Dem, was nach dem besten Rechte Privatgut ist." Sogar mit besserem Rechte, als väterliches und Ahnengut? Allerdings. Aber Das ist nicht die Meinung selbst des Valerischen Gesetzes: die Cornelischen Gesetze verordnen Das nicht: Sulla selbst verlangt es nicht. Von jenen Besitzern ist Keiner, der sich nicht recht glücklich schätzt, wenn jene Ländereien mit einigem Rechte, mit einer Aehnlichkeit von eigenthümlichem Besitzthum, mit einiger Hoffnung fortdauernden Genusses in Berührung gebracht werden. Du aber, Rullus, was beabsichtigst Du? Daß man behalte, was man besitzt (Wer verbietet Das?); was als ein Privatgut gilt? — Aber das Gesetz ist so abgefaßt, daß das Hirpinische *) Gut, oder vielmehr das Hirpinische Landgebiet Deines Schwiegervaters (denn er hat das Ganze im Besitz) besser berechtigt ist, als mein väterliches und Ahnengut in Arpinum. Das ist es nämlich, wofür Du sorgen willst. Denn am besten berechtigt sind gewiß diejenigen Landgüter, bei welchen die vortheilhaftesten Bedingungen des Besitzes Statt

*) Zwischen Apulien und dem Samniterlande.

finden. Die freien Güter sind besser berechtigt, als die dienstbaren. Nach jenem Abschnitt des Gesetzes werden alle, welche dienstbar waren, es nicht mehr seyn. Die unverpfändeten stehen in besseren Verhältnissen, als die verpfändeten: durch denselben Abschnitt werden alle verpfändeten, wenn es nur Sullanische Güter sind, frei gemacht. Die unbelasteten sind in vortheilhafterer Lage, als die, welche Etwas zahlen müssen. Ich werde den Tusculanern für das Crabrische Wasser *) eine Abgabe zahlen, der ich das Gut durch Kaufvertrag erhalten habe; wäre es mir von Sulla geschenkt worden, so würde ich nach dem Vorschlag des Rullus nichts zahlen.

3. Ich sehe, Quiriten, daß, wie die Sache selbst es mit sich bringt, die Schamlosigkeit theils des Gesetzes, theils jenes Vortrags auf Euch einen widrigen Eindruck macht, eines Gesetzes, welches den Sullanischen Gütern ein besseres Recht als den Erbgütern zuerkennt; des Vortrags, der wegen eines solchen Vorwands Jemanden anzuschuldigen wagt, er vertheidige zu eifrig die Maßregeln des Sulla. Aber wenn er nur Das, was von Sulla geschenkt worden, bestätigte, so würde ich, wofern er nur sich selbst als einen Sullaner erklärte, Nichts dagegen sagen. Aber er will nicht nur jene Schenkungen sichern, sondern auch eine neue Art von Schenkungen einführen: und Er, der mir vorwirft, daß ich die Sullanischen Besitzungen vertheidige, bestätigt sie nicht nur, sondern führt auch neue Anweisungen ein; und so steht in ihm uns unerwartet ein neuer Sulla auf. Denn merket

*) Ein kleiner Fluß, der jetzt Marrana heißt, und damals zu Bewässerungen für eine Abgabe an die Stadt Tusculum benutzt werden durfte.

wohl, welche Bewilligungen von Ländereien dieser mein Tadler mit Einem Worte zu machen wagt. „Was gegeben, geschenkt, bewilligt, verkauft worden." Ich lasse mir's gefallen: ich höre. Was weiter? „Was in Besitz genommen worden." Das hat ein Volkstribun zu verkünden gewagt, daß Jeder, Was er seit dem Consulate des Marius und Carbo in Besitz genommen, *) mit eben dem Rechte behalten sollte, mit welchem das bestberechtigte Privatgut? Auch wenn er mit Gewalt den Besitzer ausgetrieben? Auch wenn er heimlich oder bittweise in Besitz gekommen ist? Es werden also durch dieses Gesetz das bürgerliche Recht, die Begründung des Besitzthums, die Einsprache der Prätoren aufgehoben werden. Es ist nichts Unbedeutendes, es ist keine kleine Tücke, was, ihr Quiriten, hinter diesem Worte versteckt liegt. Denn es giebt viele Ländereien, die durch das Cornelische Gesetz eingezogen und Niemanden angewiesen oder verkauft worden, und von wenigen Menschen mit der schamlosesten Anmaßung besessen werden. Diese sichert er; diese vertheidigt er; diese macht er zu Privatgütern. Diese Ländereien, sage ich, welche Sulla an Niemanden vergeben hat, will Rullus nicht Euch anweisen, sondern Denen schenken, die sie im Besitz haben. Ich frage nach dem Grunde, warum Ihr Das, was die Vorfahren Euch in Italien, Sicilien, in beiden Spanien, in Macedonien, in Asien erworben haben, sollet verkaufen lassen, da Ihr doch sehet, daß Das, was Euch gehört, nach demselben Gesetze den Besitzern geschenkt wird? Nun werdet Ihr bereits einsehen, daß

*) Wir folgen der Vermuthung Ernesti's: possederit.

das ganze Gesetz, da es zum Behuf einer Gewaltherrschaft weniger Leute abgefaßt ist, auch für die Maßregel einer Sullanischen Länderanweisung ganz geeignet sey. Der Schwiegervater dieses Mannes ist nämlich ein ganz guter Mann: doch ich rede hier nicht von der Gutmüthigkeit desselben, sondern von der Schamlosigkeit des Schwiegersohnes. Denn Jener will nur behalten, was er hat, und hat es keinen Hehl, daß er ein Sullaner ist.

4. Dieser will durch Euch eine streitige Besitzung bestätigen lassen, damit er haben dürfe, Was er nicht hat; und da er mehr, als Sulla selbst, erstreben will, welchem Unternehmen ich mich widersetze, so werde ich beschuldigt, *) daß ich die Sullanischen Maßregeln vertheidige. Mein Schwäher, sagt er, hat einige öde und entlegene Ländereien: er wird sie nach meinem Gesetze verkaufen, so theuer es ihm gefällt. Er hat unsichere, mit keinem Rechtsgrunde in Besitz genommene Güter: sie werden als bestberechtigte bestätigt werden. Er hat Staatsgüter: diese will ich zu Privatgütern machen. Endlich wird er die trefflichen und höchst einträglichen Grundstücke, wodurch er sich im Bezirke von Casinum **) ein zusammenhängendes Gut abgerundet hat, indem er die Nachbarn so weithin auf die Aechtungsliste setzte, bis er, so ferne seine Augen reichten, ***) viele Landgüter zu Einem

*) Wir nehmen criminor hier in passivem Sinn.

**) Es lag bei Aquinum in der Gegend des heutigen Monte Cassino.

***) Wir lesen oculos collineando, statt der Lesart oculos confirmando, oder statt der Conjecturen continuando, oder oculis conformando.

Gutsbezirk gestaltet hatte — er wird jene Grundstücke, die er jetzt nicht ohne einige Besorgniß inne hat, ohne alle Furcht besitzen.

Und weil ich nun dargethan habe, aus welchem Grunde und Wem zu Liebe er dieses Gesetz verkündete, so mag er selbst den Beweis führen, ob ich einen Besitzer vertheidige, wenn ich dem Ackergesetz widerspreche. Du verkaufst den Scantischen Wald. Er gehört dem Römischen Volke: ich weise Dich zurück. Du vertheilst das Campanische Feld: Ihr seyd in dessen Besitz: ich trete es nicht ab. Sodann sehe ich die Besitzungen Italiens, Siciliens und der übrigen Provinzen durch dieses Gesetz zum Verkaufe ausgeboten. Euer sind diese Landgüter und Besitzungen: ich werde mich widersetzen und dagegen kämpfen und nicht dulden, daß, so lang ich Consul bin, das Römische Volk durch irgend Jemanden aus seinem Besitzthum vertrieben werde, zumal da für Euch kein Gewinn dabei erzielt wird. Denn diese irrige Meinung müßt Ihr nicht länger hegen. Ist Jemand von Euch zu einer Gewaltthat, zu Verbrechen, zu Mordthaten tüchtig? Niemand. Nun wird aber für eine solche Menschenclasse, Ihr dürft es glauben, das Campanische Feld und jenes herrliche Capua aufgespart: ein bewaffnetes Heer wird gegen Euch, gegen Eure Freiheit, gegen Cnejus Pompejus aufgestellt: Capua gegen diese Stadt, gegen Euch eine Schaar der verwegensten Leute: gegen Pompejus werden zehen Feldherrn herbeigeschafft. Sie mögen mir nun vor das Angesicht treten, und weil sie mich auf Euer Verlangen in Eure Versammlung berufen haben, ihre Sache verfechten.

Cicero's Rede für Cajus Rabirius gegen eine Hochverrathsklage vor dem Volke.

Einleitung.

Schon um das Jahr 100 vor Chr., 36 Jahre vor dem Consulate des Cicero, hatte der Volkstribun Saturninus, von dem damaligen Consul Marius insgeheim unterstützt, gefährliche Unruhen angefangen, die Macht des Senats durch verschiedene Gesetzesvorschläge zu vernichten gesucht, und einen Bewerber um das Consulat ermorden lassen, um seinem Verbündeten, dem Prätor Glaucia, das Consulat zu verschaffen. Der Senat verstärkte durch die gewöhnliche Formel die Vollmacht der Consuln, und selbst Marius sah sich nun genöthigt, gegen die Rotte des Saturninus aufzutreten. Dieser hatte das Capitol besetzt:

Marius nöthigte ihn durch Hemmung des Zuflusses an Wasser, sich zu ergeben. Saturninus mit seinen Anhängern wurde vom Volke erschlagen. Der Römische Ritter und nachherige Senator Rabirius soll nun das abgeschlagene Haupt des Saturninus als Siegeszeichen in Rom umhergetragen haben. Dieser längst in Vergessenheit gerathene Vorfall wurde auf Julius Cäsars Anstiften, *) der es damals erst zum Aedil gebracht hatte, und, um zu höheren Aemtern zu gelangen, sich eifrig um die Volksgunst bemühte, durch den Volkstribun Titus Labienus, wahrscheinlich demselben, der später als Unterfeldherr Cäsars vorkommt, wieder hervorgesucht, und als Vorwand zu einem Hochverrathsprocesse gegen den schon sehr bejahrten Rabirius gebraucht: eigentlich in der Absicht, die von den Tribunen längst beneideten Rechte des Senats zu beschränken und zu vernichten, vermöge deren derselbe bei öffentlichen Unruhen das Vaterland in Gefahr erklären, und den Consuln eine ausgedehnte Vollmacht zur Einschreitung gegen Aufrührer ertheilen konnte. Labienus klagte also den Rabirius an, daß er sich an der geheiligten Person des Volkstribuns Saturninus vergriffen, und so einen Hochverrath begangen hätte. Ein Prätor, wahrscheinlich

*) Vergl. Sueton im Cäs. 12.

Lentulus, Mitverschworner Catilina's, ernannte den Julius Cäsar und seinen Vetter Lucius, gegen das Herkommen, zu Untersuchungsrichtern oder Duumvirn, *) welche den Rabirius mit allzu raschem Verfahren verurtheilten. Dieses Urtheil soll, wie Niebuhr glaubt, wegen Gesetzwidrigkeit und Nichtbeachtung der Rechtsformen vom Senate aufgehoben worden seyn. Der Prozeß wurde, weil Rabirius auch an das Volk appellirt hatte, von diesem fortgesetzt. Hortensius vertheidigte zuerst den Rabirius, und bewies, daß nicht Er der Mörder des Saturninus gewesen. Nun trat auch der Consul Cicero für den Angeklagten auf, und behauptete gegen den Widerspruch des lärmenden Volks, wenn Rabirius den Saturninus getödtet hätte, so würde er nur Lob und nicht Strafe verdient haben: da die Consuln, der ganze Senat, die Ritter und die Mehrzahl des Volks damals gegen Saturninus als einen Störer des öffentlichen Friedens gewesen seyen. Diese Rede würde nach der Erzählung von Dio Cassius ihre Wirkung verfehlt haben, wenn nicht der Prätor Metellus durch entschlossene List, indem er die Kriegsfahne vom Janiculum wegnahm, wodurch die Volksversammlung

*) Vergl. Dio Cassius XXXVII, 27.

gesetzlich unterbrochen wurde, der Verhandlung ein Ende gemacht hätte. Der Tribun Labienus stand hernach von der weiteren Klage ab. Cicero's Rede ist nicht unverstümmelt auf die Nachwelt gekommen, und Bruchstücke des Schlusses sind erst 1820 von Niebuhr zu Rom aufgefunden worden.

Inhalt.

I. Eingang.

Die Ursache, warum Cicero als Sachwalter des Rabirius auftritt, ist seine Theilnahme an dem Glück aller Bürger, aber auch die Wichtigkeit des Processes, der mit der Behauptung der Macht des Consulats und Senats in genauer Verbindung steht. Cap. 1. Gebet zu den Göttern, daß sie dem Processe einen für Roms Wohl ersprießlichen Ausgang verleihen mögen. Bitte an das Volk um Mitleid und Gerechtigkeit für den Beklagten. Cap. 2. Cicero beschwert sich, daß der Volkstribun ihm nur eine halbe Stunde zum Vortrag gestatte.

II. Abhandlung.

1. Kurze Zurückweisung einiger Nebenpunkte der Klage. C. 3.
2. Der Strafantrag des Labienus gegen Rabirius ist grausam, eines Tribuns unwürdig und ungesetzlich Cap. 4.
3. Vergleichung des Labienus mit Cajus Gracchus. Cap. 5.
4. Die Hauptklage gegen Rabirius, wegen der Tödtung des Saturninus, ist zwar falsch: aber wenn sie auch wahr wäre, so würde sie dem Beklagten zur Ehre gereichen. Cap. 6.
5. Erzählung des Hergangs der Sache. Cap. 7.
6. Rabirius hat seine Pflicht gethan, indem er zu den Waffen griff, auf Befehl des Senats, der Consuln, in Gesellschaft der edelsten Männer Roms. Cap. 8.
7. Andere sind wegen ihrer Anhänglichkeit an Saturninus verurtheilt worden.

8. Aus der Anklage des Labienus würde folgen, daß die berühmtesten Männer jenes Zeitalters, welche alle gegen Saturninus waren, verurtheilt werden müßten. Cap. 9. Besonders gilt Dieß von den damaligen Consuln Flaccus, und Cajus Marius. Sie und Andere haben als Männer von Ehre und mit dem Blick auf die Unsterblichkeit in dieser Sache und sonst gehandelt. Cap. 10.
9. Wegen des Kampfs gegen Saturninus ist Andern eine Belohnung von Staatswegen ertheilt worden. Cap. 11.

III. Schluß.

1. Warnung vor Begünstigung aufrührischer Menschen.
2. Labienus Antrag ist gegen die Verfassung.
3. Rabirius verdient als Greis und wegen seiner Tapferkeit im Kriege Mitleid. Cap. 12.

Rede für Cajus Rabirius.

1. Wiewohl ich, Quiriten, nicht gewohnt bin, im Anfange meiner Vorträge Rechenschaft abzulegen, aus welchem Grunde ich Jemand, Wer es auch sey, vertheidige (darum, weil ich mein freundschaftliches Verhältniß zu allen Bürgern stets für einen hinreichenden Grund gehalten habe, ihnen in ihren Bedrängnissen beizustehen), so glaube ich doch bei dieser Vertheidigung des Lebens, der Ehre und des ganzen Glücksbestandes des Cajus Rabirius die Ursache angeben zu müssen, warum ich diese Dienstleistung übernommen: weil nämlich eben der Beweggrund, der mir als der dringendste erschien, diesen Mann zu vertheidigen, auch Euch als solcher

erscheinen und bestimmen soll, ihn loszusprechen. Denn wenn mich einerseits eine alte Freundschaft, ferner der achtbare Character des Mannes, sodann ein Beweggrund menschenfreundlicher Theilnahme, endlich die beständige Gewohnheit meines Lebens bewogen hat, den Cajus Rabirius zu vertheidigen; so hat mich andererseits das Wohl des Staats, mein Beruf als Consul, und endlich das Consulat selbst, dessen Ehre mir von Euch zugleich mit dem Wohle des Staats empfohlen worden, *) bestimmt, Dieß mit der größten Bereitwilligkeit zu thun. Es ist nämlich nicht die Schuld eines Verbrechens, nicht ein ärgerliches Leben, es ist endlich nicht eine alte, begründete und beschwerende Feindschaft seiner Mitbürger, was gegen Cajus Rabirius diese sein Leben bedrohende Anklage hervorrief; sondern damit jene größte Stütze der Majestät [des Staats] und des Reiches, welche von den Vorfahren uns hinterlassen worden, aus der Republik vertilgt werde; damit hinfort Nichts mehr das Ansehen des Senats, Nichts mehr die Consulargewalt, Nichts mehr der einstimmige Wille der Gutgesinnten gegen die Quelle des Unheils und das Verderben des Staats vermögen; darum hat man in der Absicht, den gegenwärtigen Stand der Dinge umzustürzen, auf diesen einzelnen, hochbejahrten, schwachen und verlassenen Mann einen solchen Angriff gemacht. Wofern es daher die Pflicht eines tüchtigen Consuls ist, wenn er sieht, wie alle Stützen des Staats untergraben und erschüttert werden, dem Vaterlande zu Hülfe zu kommen, das öffentliche

*) Die Lesart uni würde eine Zurücksetzung des andern Consuls enthalten: daher nehmen wir die Stelle mit Beck so: mihi una a vobis cum sal.

Wohl und den gemeinsamen Glücksbestand eifrig zu wahren, zu treuem Schutze die Bürger aufzurufen, und sein eigenes Wohl dem gemeinsamen nachzusetzen; so ist es auch die Pflicht gutgesinnter und wackerer Bürger, wie Ihr in allen Zeitläufen des Staats Euch gezeigt habt, den Parteizwisten alle Wege zu versperren, die Schutzwehren des Staates zu befestigen, die oberste Regierungsgewalt in den Consuln, den obersten Rath im Senate anzuerkennen: und Wer diesen [beiden] gehorcht hat, den des Lobes und der Ehre, nicht aber der Ahndung und Strafe werth zu achten. Wenn es daher vorzugsweise meine Sache ist, diesen Mann zu vertheidigen, so wird der Eifer, ihn zu retten, mir und Euch gemeinschaftlich seyn müssen.

2. Ihr dürft Euch nämlich überzeugt halten, Quiriten, daß seit Menschengedenken keine wichtigere und gefährlichere Sache, die Euer Aller Vorsicht in höherem Grade erheischte, weder von einem Volkstribun angeregt, noch von einem Consul vertheidigt, noch vor das Römische Volk gebracht worden sey. Denn es handelt sich in diesem Processe um nichts Anderes, als daß es hinfort im Staat keine öffentliche Rathsbehörde, keine Uebereinstimmung der Gutgesinnten gegen die Wuth und Frechheit der Schlechtdenkenden mehr gebe, daß in den äußersten Gefahren des Staats keine Zuflucht und keine Stütze der Rettung mehr vorhanden sey. Da Dem also ist, so flehe ich zuvörderst, wie Dieß bei einem so wichtigen Kampfe für Leben, Ehre und den ganzen Glücksbestand nothwendig ist, um die Gunst und Gnade des allgütigen, erhabensten Jupiter und der andern unsterblichen Götter und Göttinnen, durch deren Macht und Hülfe dieser Staat weit

mehr als durch menschliche Maßregeln und Einsicht geleitet wird, und bitte sie, zu verleihen, daß der heutige Tag heilbringend nicht allein für das Wohl dieses Mannes, sondern auch für die Herstellung der Ordnung im Staate erschienen seyn möge. Sodann bitte und beschwöre ich Euch, Quiriten, deren Macht dem Walten der unsterblichen Götter am nächsten steht, daß Ihr, weil zugleich das Leben des Cajus Rabirius, eines höchst unglücklichen und ganz unschuldigen Mannes, und das Wohl des Staates Euren Händen und Eurer Abstimmung anvertraut wird, dem Schicksale des Mannes Euer Mitleid, und dem Wohle des Staats Eure gewohnte Weisheit widmen möget.

Weil nun Du, Titus Labienus, meinem Eifer durch Beschränkung der Zeit Grenzen gesetzt, und den Spielraum der Vertheidigung, wie ich sie nach meinem Plane mir vorgesetzt, in den Raum einer halben Stunde eingeengt hast, so soll der Bedingung des Anklägers, was sehr unbillig, und der Gewalt des Gegners, was höchst beklagenswerth ist, Folge geleistet werden; wiewohl Du durch diese vorgeschriebene Zeit einer halben Stunde mir nur die Rolle eines Sachwalters gelassen, und mich aus der des Consuls verdrängt hast; darum, weil diese Zeit zur Vertheidigung mir beinahe hinreichen, aber zur Beschwerdeführung nicht groß genug seyn wird. Du müßtest denn etwa nur meinen, ich solle Dir über die heiligen Orte und Haine, deren Entweihung durch Diesen Du behauptet hast, weitläufig antworten: ein Klagepunkt, worüber Du nie etwas Anderes vorzubringen wußtest, als daß Cajus Macer dieses Verbrechen dem C. Rabirius vorgeworfen habe. Dabei ist mir auffallend, daß Du Dich er-

innerst, Was dem Cajus Rabirius sein Feind Macer vorgeworfen, dabei aber vergessen hast, Was billige und geschworne Richter geurtheilt haben.

3. Oder soll ich über die Unterschlagung öffentlicher Gelder, oder die Verbrennnng des Archivs einen langen Vortrag ausspinnen? *) Ein Anklageproceß, in welchem Cajus Curius, der Verwandte des Rabirius, seinen Verdiensten gemäß durch einen sehr berühmten Rechtsspruch aufs ehrenvollste freigesprochen wurde; Rabirius selbst aber wurde wegen jener Anschuldigungen nicht allein vor Gericht gefordert, sondern nicht einmal mit einem Wort im Geringsten verdächtig gemacht. Oder soll ich über seinen Schwestersohn eine ausführliche Erwiederung geben, von dem Du behauptet hast, daß er von Rabirius ermordet worden sey, weil man, um den Proceß hinauszuschieben, den Vorwand einer Familientrauer sich zu verschaffen gewünscht habe? Denn Was könnte wahrscheinlicher seyn, als daß Diesem sein Schwager lieber gewesen seyn sollte, als sein Schwestersohn, und bis zu dem Grade lieber, daß, um dem Einen für zwei Tage Aufschub eines Processes zu verschaffen, der Andere auf's grausamste um's Leben gebracht worden wäre? Oder bedarf es einer weiteren Ausführung des Punctes, daß fremden Sclaven dem Fabischen Gesetze zuwider **) Aufenthalt gegeben worden, oder daß Römische Bürger dem Porcischen Ge-

*) Wir ziehen die Lesart des Manutius expromenda, dem gezwungenen Ausdruck der Handschriften: exprimenda vor.

**) Ein Fabius hatte ein Gesetz gegeben, daß man die Sclaven Anderer nicht wider Willen ihrer Herrn bei sich behalten dürfe.

setze *) zuwider gegeisselt oder getödtet worden: da die große Theilnahme von ganz Apulien, und die ausgezeichnete Gunst der Campanischen Nachbarn dem Cajus Rabirius ein ehrenvolles Zeugniß gibt? und da, um die Gefahr von ihm abzuwenden, nicht nur einzelne Leute, sondern beinahe ganze Districte zusammengeströmt sind, und aus einem beträchtlich weiteren Umkreis sich aufgemacht haben, als der Name und die Grenzmarken der Nachbarschaft selbst es erforderten? Denn wozu sollte ich wegen des Punctes, der in demselben Strafansatze enthalten ist, mich zu einem langen Vortrage anschicken, daß dieser Mann weder die eigene noch fremde Keuschheit geschont habe? Ja ich vermuthe sogar, daß Labienus mir darum nur eine halbe Stunde zugemessen habe, damit ich nicht zuviel von der Keuschheit reden könne. Du siehst also wohl ein, daß für die Klagepuncte, welche eine genaue Ausführung des Sachwalters erfordern, jene halbe Stunde mir mehr als lang genug gewesen ist. Jenem zweiten Theile, der von der Ermordung des Saturninus handelt, wolltest Du allzuenge Schranken setzen: er erheischt und fordert aber nicht das Talent des Redners, sondern den Beistand des Consuls. Denn was den Proceß wegen Hochverraths betrifft, den ich, wie Du mir vorzuwerfen pflegst, aufgehoben habe, so trifft diese Anklage mich, nicht den Rabirius. Möchte ich doch, Quiriten, entweder der Erste oder der Einzige seyn, der jenen Proceß in diesem Staate aufgehoben hat! Möchte, was Jener zum Vorwurfe stempeln will, als ein mir eigenthümliches Lob über mich verkündet werden! Denn was könnte

*) Ueber dieses Gesetz vergleiche unsere Anm. zu Verr. I, 5, 63.

ich mir lieber wünschen, als daß ich in meinem Consulate den Nachrichter vom Forum, das Kreuz vom Marsfelde entfernt gehalten? Aber jenes Lob gebührt für's Erste unsern Vorfahren, Ihr Quiriten, welche nach Vertreibung der Könige keine Spur der königlichen Tyrannei unter dem freien Volke beibehalten wollten; dann aber auch vielen wackern Männern, welche Eure freie Verfassung nicht durch die Strenge der Strafen furchtbar machen, sondern durch milde Gesetze gesichert wissen wollten.

4. Welcher also von uns Beiden, o Labienus, welcher ist wohl der Volksfreund? Du, der Du glaubst, in der Volksversammlung sogar einen Henker und Bande gegen Römische Bürger gebrauchen zu müssen: der Du auf dem Marsfelde, bei den Centuriatcomitien an einer geweihten Stätte ein Kreuz zur Hinrichtung von Bürgern aufzupflanzen und zu errichten gebeutst: oder ich, der ich nicht dulden will, daß die Volksversammlung durch die Berührung mit dem Henker auf eine grauenvolle Weise befleckt werde? Der ich behaupte, es müsse das Forum des Römischen Volks von jenen Spuren des abscheulichen Frevels gereinigt werden? Der ich dafür kämpfe, daß die Volksversammlung unentweiht, das Marsfeld rein, die Gesammtheit aller Römischen Bürger unverletzt, das Recht der Freiheit unangetastet erhalten werden müsse? Aber wie volksfreundlich ist dieser Volkstribun, der Wächter und Vertheidiger des Rechtes und der Freiheit! Das Porcische Gesetz hat die Ruthen vom Leibe aller Römischen Bürger entfernt: dieser gefühlvolle Mann hat die Geisseln wieder hervorgesucht. Das Porcische Gesetz hat die Freiheit der Bürger dem Lictor aus den Händen gerissen: Labienus, der volks-

freundliche Mann hat sie dem Henker überliefert. Cajus Gracchus hat ein Gesetz gegeben, daß über das Leben Römischer Bürger nicht ohne Eure Genehmigung abgeurtheilt werden solle: dieser Volksfreund hat es erzwungen, daß von den Duumvirn, ohne Eure Genehmigung, über einen Römischen Bürger nicht blos abgeurtheilt, sondern, daß ein Römischer Bürger ohne förmlichen Proceß verdammt werden solle. Du wagst noch das Porcische Gesetz, Du den Cajus Gracchus, Du endlich irgend eines Volksfreundes Namen im Munde zu führen, der Du Dich erfrecht hast, nicht nur durch ungewöhnliche Todesstrafen, sondern auch durch unerhört grausame Worte die Freiheit dieses Volkes zu verletzen, seine Milde zu erschüttern, und seine Handlungsweise umzustoßen? Denn diese Deine Formel, die Du als ein milder und volksfreundlicher Mann so gerne hörst, „gehe Lictor: binde ihm die Hände," schickt sich nicht allein nicht für unsere freie Verfassung und menschenfreundliche Bildung, sondern war auch nicht einmal einem Romulus oder Numa Pompilius eigen; einem Tarquinius, dem hochmüthigsten und grausamsten Könige, geziemen jene Formeln der Folter, welche Du, ein sanfter und volksfreundlicher Mann, am liebsten anführst. „Verhülle ihm das Haupt: hänge ihn am Holze des Fluches auf." Diese Worte, Quiriten, sind in dieser Republik schon längst nicht nur durch das Dunkel des Alterthums, sondern auch durch das Licht der Freiheit abgethan worden.

5. Würde aber wohl, wenn eine solche Klage volksfreundlich wäre, wenn irgend Etwas von Billigkeit und Recht darin läge, Cajus Gracchus sie versäumt haben? Freilich Dich

hat der Tod Deines Oheims *) in größeren Schmerz versetzt, als den Cajus Gracchus der Tod seines Bruders: und der Tod dieses Oheims, den Du niemals gesehen hast, war Dir empfindlicher, als Jenem der Tod seines Bruders, mit welchem er in der innigsten Eintracht gelebt hatte: und Du willst, nach ähnlichem Rechte, **) den Tod des Oheims rächen, wie Jener den Tod seines Bruders geahndet hätte, wenn er nach solchen Grundsätzen hätte handeln wollen: und hatte etwa jener Labienus, Euer Oheim, Wer er auch gewesen seyn mag, gleiche Sehnsucht nach seiner Person bei dem Römischen Volke hinterlassen, wie Tiberius Gracchus? Oder ist Deine Verwandtenliebe größer, als die des Gracchus? oder Dein Muth, Deine Einsichten, Deine Macht, Dein Ansehen, Deine Beredsamkeit? Eigenschaften, die, wenn Jener sie auch in ganz geringem Grade besessen hätte, doch neben den Deinigen für sehr groß gelten müßten. Da aber Gracchus in allen diesen Rücksichten es Jedermann zuvorthat, welche Kluft mußt Du glauben, daß zwischen Dir und ihm liege? Aber ein Gracchus würde lieber den härtesten Tod tausendmal erleiden, als daß in seiner Volksversammlung ein Henker auftreten durfte, welchen die Censorischen Gesetze nicht blos vom Forum, sondern auch aus diesem Himmel und dieser Luft und der Wohnung in der Stadt verbannt wissen wollten. Dieser wagt es, sich einen Volksmann zu nennen,

*) Quintus Labienus, der in dem Aufstande des Saturninus als Anhänger desselben fiel.

**) Wiewohl die Ironie durch die Lesart der Handschrift similis viri verstärkt wird, so muß man doch wohl simili jure vorziehen, Was Beck vorschlägt, weil atque nachfolgt.

und mich als einen Gegner Eurer Interessen zu bezeichnen: da er doch alles Harte von Strafen und Redensarten nicht aus Eurer und Eurer Väter Erinnerungen, sondern aus den Denkmalen der Jahrbücher und aus den Geschichten der Könige zusammengesucht hat; ich hingegen mit meiner ganzen Macht, durch alle meine Rathschläge, in allen meinen Reden und Handlungen mich der Grausamkeit widersetzt und entgegengestellt habe? Ihr müßtet denn nur wünschen, eine Behandlung zu erfahren, welche Sclaven, wenn sie nicht die Hoffnung auf Freiheit im Auge hätten, keineswegs würden ertragen können. Bejammernswerth ist die Beschimpfung durch öffentlichen Gerichtsspruch, bejammernswerth eine Vermögensstrafe, bejammernswerth die Verbannung: aber bei allen solchen widrigen Begegnissen wird doch noch eine Spur von Freiheit behauptet. Wenn sogar der Tod uns droht, so wollen wir in der Freiheit sterben: aber der Henker, die Verhüllung des Hauptes, der Name des Kreuzes selbst soll nicht nur der Person der Römischen Bürger, sondern auch ihren Gedanken, Augen und Ohren ferne bleiben. Denn bei allem Diesem ist nicht nur das Begegniß und die Erduldung selbst, sondern schon die Ankündigung, das Verhältniß, die Erwartung, ja die Erwähnung sogar eines Römischen Bürgers und freien Mannes unwürdig. Sollte etwa unsere Sclaven von der Furcht aller dieser Strafen die Güte der Herrn durch die bloße Freisprechung losmachen können: und wir sollten von Schlägen, von dem Haken, *) ja von dem Schrecken des Kreuzes, weder durch Thaten, noch durch hohes Alter, noch

*) Mit einem Haken zog man die Leichname der Verbrecher in eine Grube oder in die Tiber.

durch die von Euch zuerkannten Ehrenstellen befreit werden können? Daher gestehe ich, Titus Labienus, und gestehe es sogar öffentlich, und erkläre, daß Du von jener grausamen, anmaßenden, nicht einem Tribun, sondern einem Könige geziemenden Anklage, durch meine Anschläge, durch meinen Muth und mein Ansehen abgehalten worden bist. Obwohl Du bei jener Anklage alle Vorgänge der Ahnen, aller Gesetze, alles Ansehen des Senats, alle Religionsgebräuche und öffentliche Rechte der Auspicien hintangesetzt hast; so sollst Du doch bei der beschränkten Zeit, die mir vergönnt ist, darüber Nichts hören. Ich werde schon noch freie Zeit finden, Dieß zu erörtern.

6. Nun will ich über den Klagepunkt wegen Saturninus und über den Tod Deines Oheims sprechen. Du bringst die Klage vor, es sey Lucius Saturninus von Cajus Rabirius erschlagen worden: und Cajus Rabirius hat durch die Zeugnisse Vieler, durch die ganz ausführliche Vertheidigung des Quintus Hortensius schon vorhin bewiesen, daß Dieß falsch sey. Ich aber, wenn ich die Wahl hätte, würde diesen Vorwarf auf mich nehmen, anerkennen, eingestehen. Möchte doch dieser Rechtshandel es mir möglich machen, daß ich rühmen könnte, daß durch die Hand des Cajus Rabirius der Feind des Römischen Volks, Lucius Saturninus, getödtet worden! *)

— — Jenes Geschrei erschreckt mich nicht, sondern es beruhigt mich, indem es mir beweist, daß nur einige Bürger, und nicht Viele so unverständig sind. Niemals, Ihr

*) Cicero wurde bei dieser Stelle auf der Rednerbühne durch Geschrei unterbrochen, und weist dann sogleich das Volk zurecht.

dürft es mir glauben, würde diese Volksmenge, welche schweigt, mich zum Consul gemacht haben, wenn sie mir zugetraut hätte, ich würde mich durch Euer Geschrei schrecken lassen. Wie viel gedämpfter tönt jetzt schon der Zuruf! Warum haltet ihr nicht den Mund, der nur eure Thorheit verräth, und eure kleine Zahl bezeugt? — Gern, sage ich, würde ich es gestehen, wenn ich es mit Wahrheit könnte, oder wenn ich die Wahl hätte, daß durch die Hand des Cajus Rabirius Lucius Saturninus getödtet worden: und diese That würde ich für eine sehr rühmliche erklären: aber weil mir Jenes nicht möglich ist, so will ich gestehen, Was ihm weniger zum Ruhme, aber nicht weniger zum Vorwurf gereichen wird. Ich gestehe ein, daß Cajus Rabirius, um den L. Saturninus zu tödten, die Waffen ergriffen hatte. Wie ist es, Labienus? Welches beschwerendere Zugeständniß, oder welchen ärgeren Anschuldigungsgrund gegen Diesen erwartest Du von mir? Du müßtest etwa nur einen Unterschied zwischen Dem machen wollen, der einen Menschen getödtet hat, und Dem, der mit der Absicht, einen Menschen zu tödten, sich bewaffnet hatte. War es ein Verbrechen, daß Saturninus getödtet worden, so können auch nicht ohne Frevel die Waffen gegen Saturninus ergriffen worden seyn. Gibst Du aber zu, daß man die Waffen zu ergreifen berechtigt war, so mußt Du auch nothwendig zugestehen, daß er mit Recht getödtet worden sey.

[In der ältesten Handschrift fehlt hier ein Blatt.]

7. *) Es erfolgt ein Senatsbeschluß, daß die Consuln,

---

*) Vergl. mit dieser Erzählung Vellej. II, 12. Appian B.

Cajus Marius und Lucius Valerius, die Volkstribunen und Prätoren, welche sie wollten, beiziehen und sich Mühe geben sollten, die Staatsverfassung und die Würde des Römischen Volks zu behaupten. Sie ziehen alle Volkstribunen ausser Saturninus, und alle Prätoren ausser Glaucia bei, und machen bekannt, Wer es mit dem Heile des Staates gut meine, solle die Waffen ergreifen und ihnen folgen. Alles gehorcht ihnen. Aus den Werkstätten, *) Tempelgebäuden und Staatsarsenalen werden dem Römischen Volke Waffen gegeben, welche der Consul Cajus Marius vertheilt. Hier frage ich nun, um vom Uebrigen Nichts zu sagen, Dich selbst, Labienus: als Saturninus bewaffnet das Capitol besetzt hielt, und bei ihm C. Glaucia und C. Saufejus **) sich befand, und auch jener aus den Banden und dem Sclavenzwinger entsprungene Gracchus: ***) ich will, weil Du es so haben willst, auch noch neben ihnen Deinen Oheim Quintus Labienus nennen: auf dem Forum aber die Consuln, Cajus Marius und Lucius Valerius Flaccus, und in ihrem Gefolge der ganze Senat sich befanden, und zwar jener Senat, den sogar Ihr selbst, die Ihr die jetzt lebenden versammelten Väter gehässig zu machen suchet, zu loben pfleget, um den gegenwärtigen Senat desto leichter herabsetzen zu können: als der Ritterstand — aber, ihr unsterblichen Götter, welche Römische Ritter waren

---

Kr. I, 28 ff. (wo Saturninus gewöhnlich Apulejus genannt wird). Plutarch in Marius Cap. 30. Liv. Ep. 69.

*) Nach der Conjectur: officinis, statt aedificiis.

**) Dieser war damals Quästor.

***) Er soll ein Freigelassener gewesen seyn, der sich fälschlich für einen Sohn des Tiberius Gracchus ausgab, und sogar Tribun wurde. S. Florus III, 16.

das! — der Ritterstand aus unsererer Väter Zeit, von dem Geschlechte, welches damals einen großen Theil der Staatsverwaltung und die ganze Würde der Gerichte behauptete: als die Mitglieder aller Stände, welche des Staates Erhaltung mit ihrer persönlichen Erhaltung unzertrennlich verbunden dachten, die Waffen ergriffen hatten: Was mußte doch wohl da Cajus Rabirius thun? Dich selbst, Labienus, frage ich: als die Consuln in Folge eines Senatsbeschlusses zu den Waffen gerufen hatten: als Marcus Aemilius, der Erste im Senat, *) bewaffnet auf dem Versammlungsplatze sich aufstellte: als sogar Quintus Scävola, **) durch Alter entkräftet, von Krankheit beschwert, gebrechlich, an allen Gliedern gelähmt und schwächlich, auf einen Spieß gestützt, eben so viel Geisteskraft als Körperschwäche zeigte: als Lucius Metellus, ***) Servius Galba, †) Cajus Serranus, ††) Publius Rutilius, †††) Cajus Fimbria, *†) Quintus Catulus, **†)

---

*) Er war im Jahr 115 und 107 vor Chr. Consul, und auch Censor gewesen: er hieß nicht Lepidus, wie Schütz meint, sondern Scaurus. S. Valer. Max. III, 2, 18.

**) Q. Mucius, genannt der Augur, Cicero's Lehrer, Consul im Jahr 117. Vergl. über ihn Dilthey in der Uebersetzung von Cicero, der Redner I, S. 1749.

***) Wahrscheinlich Derselbe, der den Beinamen Diadematus hat. Er war mit jenem Scävola Consul gewesen.

†) Er war Consul im Jahr 108 vor Chr.

††) C. Atilius Serranus war Consul im Jahr 106.

†††) P. Rutilius Rufus Consul im folg. Jahre. S. über ihn Brut. 29. 30.

*†) C. Flavius Fimbria Consul 104.

**†) Quintus Lutatius Catulus Consul 102, der Besieger der Cimbern mit Marius.

und alle damals lebende Consularen für das gemeinsame Beste zu den Waffen gegriffen hatten; als alle Prätoren, der ganze Adel und die gesammte Ritterschaft herbeiströmten, Cneius und Lucius Domitius, *) Lucius Crassus, **) Quintus Mucius, ***) Cajus Claudius, †) Marcus Drusus: ††) als alle Männer von den Familien Octavius, †††) Metellus, *†) Julius, **†) Cassius, ***†) Cato, †*) Pompejus: ††*) als Lucius Philippus, †††*) Lucius Scipio, *) als Marcus Le-

*) Die Brüder Cnejus waren Consuln 96 und Lucius 94. S. über Jenen Brut. 44.

**) Der berühmte Redner, der 95 Consul wurde. S. über ihn Dilthey a. a. O. S. 1737.

***) Mitconsul des vorigen war der Pontifex Quint. Mucius Scävola.

†) Consul im J. 92. S. über ihn Verr. II, 2, 49.

††) Der bekannte Volkstribun. S. Brut. 62.

†††) Es gab patricische und plebejische Geschlechter dieses Namens.

*†) Metellus, genannt Numidicus, war durch den Tribun Saturninus genöthigt worden, sich aus Rom zu entfernen. Von diesem Hause gab es damals viele angesehene jüngere und ältere Männer in Rom.

**†) Diesen Namen trugen viele meist patricische Geschlechter. Ueber Cäsar Strabo, der hier gemeint seyn kann, s. Dilthey a. a. O. S. 1749.

***†) Es gab patricische und plebejische Geschlechter dieses Namens: im J. 73 kommt ein Consul Cassius vor.

†*) Im J. 89 kommt ein Consul L. Porcius Cato vor, der im Bundesgenossenkriege fiel: dieser hatte auf Metellus Zurückberufung angetragen.

††*) Hier können Q. Pompejus, und Cn. Pompejus, Vater des Großen, gemeint seyn. Sie waren Consuln 89 und 88. Auch Pompejus Rufus hatte sich für Metellus verwendet.

†††*) Consul im Jahr 91. S. vom Redner I, 7. 47.

*) Consul im Jahr 83. S. Brut. a. a. O.

pidus, *) als Decimus Brutus, **) als dieser Publius Servilius ***) selbst, unter dessen Heerführung Du, Labienus, gedient hast als der anwesende Quintus Catulus, †) damals noch ein sehr junger Mann, als der hier stehende Cajus Curio, ††) kurz als die ausgezeichnetsten Männer alle sich an die Consuln angeschlossen hatten — welcher Entschluß ziemte sich da für Cajus Rabirius? Sollte er verschlossen und verborgen sich an einem geheimen Orte verstecken, und hinter dem Schutze des Dunkels und der Wände sich als einen Feigen sicher stellen? Oder sollte er auf das Capitol ziehen, und sich da zu Deinem Oheim und den übrigen, die wegen ihres schandbaren Lebens zum Tode ihre Zuflucht nahmen, gesellen? Oder sollte er mit Marius, Scaurus, Catulus, Metellus, Scävola, kurz mit allen Gutgesinnten sich zur Theilnahme nicht allein an der gemeinsamen Rettung, sondern auch an der Gefahr vereinigen?

8. Ja, was würdest sogar Du, Labienus, unter solchen Umständen und in diesen Verhältnissen thun? Wenn ein

*) Cons. im J. 78, der nach Sulla's Tod einen Bürgerkrieg anfangen wollte.

**) Er war Consul 77.

***) Cons. 79. S. über ihn Verr. II, 3. 90. Es ist hier wohl der Isaurische oder Seeräuberkrieg gemeint.

†) Dieser ist berühmt durch Unterdrückung des Bürgerkrieges, den Lepidus entzünden wollte. Da er im Jahr 78 Consul war, so mochte er zur Zeit des Aufstands von Saturninus etwa 21 Jahre alt seyn. S. Verr. I, 15. und die Anm.

††) Consul 76. Vater des Volkstribuns.

Beweggrund der Feigheit Dich zu fliehen, und Schlupfwinkel zu suchen, bestimmen wollte; wenn die Ruchlosigkeit und Raserei eines Lucius Saturninus Dich auf das Capitol locken würde: und dagegen die Consuln Dich zur Rettung des Vaterlandes und auf die Seite der Freiheit riefen: wessen Ansehen, welchem Rufe, welcher Partei würdest Du doch wohl folgen, wessen Gebot würdest Du vorzugsweise gehorchen wollen? Mein Oheim, spricht er, hielt es mit Saturninus. Wie? Mit Wem Dein Vater? Wie? Eure Verwandten, die Römischen Ritter? Wie? Eure ganze Statthalterschaft, Gegend, Nachbarschaft? Ja die gesammte Picenische Landschaft, folgte sie dem rasenden Beginnen des Tribuns, oder der gewichtigen Stimme der Consuln? Ich meines Orts behaupte, daß, Was Du jetzt von Deinem Oheim rühmst, noch nie Jemand von sich selbst eingestanden habe: Niemand, sage ich, hat sich gefunden, der so niederträchtig, so schlecht, so sehr nicht allein von aller Sittlichkeit, sondern sogar vom Scheine der Sittlichkeit verlassen wäre, daß er eingestanden hätte, mit Saturninus auf dem Capitol gewesen zu seyn. Aber Euer Oheim war da. Mag er da gewesen seyn: und zwar ohne durch Verzweiflung an seinem Glück, ohne durch häusliche Unfälle dazu gezwungen zu seyn: mag ihn das vertraute Verhältniß mit Saturninus verleitet haben, die Freundschaft höher zu halten, als das Vaterland, mußte darum Rabirius dem Staate untreu werden? Sollte er nicht unter jener bewaffneten Schaar der Gutgesinnten erscheinen? Sollte er der Stimme und dem Befehle der Consuln nicht gehorchen? Nun sehen wir aber, daß es in aller Welt nur die drei Fälle gab: entweder mußte er es mit Saturninus halten; oder

mit den Gutgesinnten; oder er mußte sich verstecken. Sich zu verstecken, war dem schmählichsten Tode gleich zu achten: mit Saturninus es zu halten, wäre Raserei und Verbrechen gewesen: Tapferkeit, Sittlichkeit und Ehre nöthigten ihn, sich an die Consuln anzuschließen. Das willst Du also ihm als Verbrechen anrechnen, daß Cajus Rabirius es mit jener Partei hielt, da doch die Bekämpfung derselben die größte Raserei, und der Abfall von derselben die größte Schändlichkeit gewesen wäre?

9. Aber Cajus Decianus, *) dessen Du oft Erwähnung thust, ist verurtheilt worden, weil er, während er einen durch alle Schändlichkeiten gebrandmarkten Mann, Publius Furius, **) unter dem größten Beifall aller Gutgesinnten anklagte, es gewagt hatte, in der Volksversammlung über den Tod des Saturninus sich zu beschweren: und Sextus Titius ***) ist verurtheilt worden, weil er ein Bild des Saturninus in seinem Hause hatte. Die Römischen Ritter haben in jenem Processe geurtheilt, der sey ein schlechter Bürger, und verdiene nicht, im Staate zu leben, der durch das Bild eines mit feindlichen Gesinnungen aufrührischen Menschen entweder dessen Tod verherrlichen, oder die Sehnsucht unverständiger Leute durch Mitleid anregen, oder seine Absicht, dessen Ruchlosigkeit nachzuahmen, andeuten wolle. Ich finde es daher auffallend, wie Du, Labienus, dieses Bild, das Du besitzest, irgendwoher auftreiben konntest. Denn nach der

*) Vergl. Valer. Max. VIII, 1, 2.

**) Vielleicht der Volkstribun, dessen Appian B. Kr. I, 33 erwähnt.

***) S. Valer. Max. a. a. O. 3.

Verurtheilung des Sextus Titius hat sich Niemand gefunden, der dasselbe zu behalten wagte. Hättest Du dieses gehört, oder Altershalber wissen können, so hättest Du gewiß jenes Bild, dessen Aufstellung in seinem Hause dem Sextus Titius Verderben und Verbannung zuzog, niemals auf die Rednerbühne und in die Volksversammlung mitgebracht, noch Deine Plane auf die Klippen getrieben, an welchen, wie Du hättest sehen können, das Fahrzeug des Sextus Titius zerschellte, und das Glück des Cajus Decianus Schiffbruch litt. Aber in allem Diesem begehst Du einen Fehler der Unwissenheit. Denn Du hast eine Sache übernommen, die jenseits Deiner Erinnerungen liegt: diese Sache war schon todt, ehe Du geboren warst. Du ziehst eine Sache vor Gericht, für die Du Dich gewiß erklärt hättest, wenn es Dir Altershalber möglich gewesen wäre. Oder weißt Du nicht, für's Erste, welche Leute und was für Männer aus der Zahl der Verstorbenen Du des größten Verbrechens zeihest? Dann, wie Viele von den noch lebenden Du durch dieselbe Anschuldigung in die äußerste Gefahr bringst, einem schweren peinlichen Prozesse zu unterliegen? Denn wenn Cajus Rabirius ein todeswürdiges Verbrechen beging, weil er gegen Saturninus die Waffen getragen, so wird zwar ihm das Alter, in dem er damals stand, einigermaßen zur Milderung der Verschuldungsgefahr dienen: aber den Quintus Catulus, Vater des hier Anwesenden, einen Mann von großer Weisheit, ausgezeichneter Tapferkeit und seltener Menschenfreundlichkeit, den Marcus Scaurus, bekannt durch seinen würdevollen Ernst, seine Einsicht und Klugheit, die beiden Mucier, den

Lucius Crassus, den Marcus Antonius, *) der damals einen Posten außerhalb der Stadt befehligte, sie deren Rathschläge und Talente für diesen Staat von der höchsten Wichtigkeit waren, endlich die übrigen in gleicher Würde stehenden Männer, die Wächter und Lenker der Republik — wie sollen wir diese Verstorbenen vertheidigen? Was sollen wir von jenen hochachtbaren Männern und wohlgesinnten Bürgern, den Römischen Rittern, sagen, welche damals in Verbindung mit dem Senate das Wohl des Staats geschützt haben? Was von den Aerartribunen **) und den Leuten aus allen andern Ständen, welche damals für die gemeinsame Freiheit die Waffen ergriffen?

10. Aber was rede ich von allen Denen, welche dem Befehl der Consuln gehorchten? Was wird aus dem guten Rufe der Consuln selbst werden? Wollen wir den Lucius Flaccus, einen Mann, der nicht allein sonst immer in seinem öffentlichen Leben, sondern auch in Verwaltung seiner Staatsämter, in der Priesterwürde und bei den heiligen Gebräuchen, die er leitete, höchst gewissenhaft war — wollen wir diesen nach seinem Tode als eines ruchlosen Verbrechens und Vaterlandsverraths schuldig verurtheilen? Wollen wir an dieser Erniedrigung und Schmach im Tode auch den Namen des Cajus Marius Theil nehmen lassen? Wollen wir den Ca-

*) Der berühmte Redner, der im J. 101 gerade nach jenen Auftritten Consul wurde.

**) Dieß waren plebejische Beamte, welche unter den Quästoren, als Kriegszahlmeister, standen, und durch das Gesetz des Luc. Aurelius Cotta im Jahr 70 Antheil am Richteramt erhielten, den ihnen Cäsar (Sueton 41) wieder entriß.

jus Marius, den wir in Wahrheit Vater des Vaterlandes, Vater Eurer Freiheit, sage ich, und der noch bestehenden Republik nennen dürfen, nach seinem Tode als eines Verbrechens und ruchlosen Vaterlandsverraths schuldig verurtheilen? Denn wenn Titus Labienus glaubte, daß dem Cajus Rabirius, weil er zum Gebrauch der Waffen schritt, ein Kreuz auf dem Marsfeld aufgerichtet werden müsse, welche Todesstrafe muß doch wohl gegen Den ausgedacht werden, der dazu aufrief? und wenn dem Saturninus, Was Du so oft anführst, Sicherheit versprochen wurde: *) so hat dieses Versprechen nicht Cajus Rabirius, sondern Marius gegeben und derselbe hat es auch verletzt, wofern er ihm die versprochene Sicherheit nicht gewährt hat. Welches Sicherheitsversprechen aber, wie konnte es ohne Senatsbeschluß ertheilt werden? Bist Du so fremd in unserer Stadt, so unbekannt mit unserer Sitte und Gewohnheit, daß Du Das nicht weißt, und wie in einem auswärtigen Staate als Reisender zu leben, nicht aber in dem Deinigen ein Amt zu führen scheinest? Was kann Das aber, erwiedert er, jetzt dem Cajus Marius schaden, da er der Empfindung und des Lebens beraubt ist? Wirklich? sollte Cajus Marius unter so großen Anstrengungen und Gefahren sein Leben hingebracht haben, wenn er nicht über die Grenzen des Lebens hinaus seine Gedanken, Hoffnungen und Wünsche für sich und seinen Ruhm erstreckt hätte? „Aber, er konnte ja vielleicht, nachdem er unzählige Schaaren der Feinde in Italien geschlagen, und den Staat von dieser Umlagerung befreit hatte, glauben, daß Alles, was er sey und habe, mit ihm sterben werde.“ Nein! so ist es nicht, Quiriten: auch widmet sich Keiner von uns einer rühmlichen und muthigen Thätigkeit unter den Gefahren des

*) Er hatte das Capitol besetzt, und mußte, als durch Verstopfung der Wasserleitungen dieses genommen wurde, sich dem Marius durch Capitulation ergeben, der ihn auch retten wollte, aber der Volkswuth endlich preisgeben mußte. S. Appian a. a. O. C. 32. Plutarch im Mar. 30.

Staats, ohne durch die reizende Aussicht auf das Andenken der Nachwelt sich aufgemuntert zu fühlen. Daher glaube ich neben vielen andern Gründen vornehmlich auch darum an die Göttlichkeit und ewige Dauer der Geister edler Männer, weil die Seele der Besten und Edelsten immer ein solches Vorgefühl der Zukunft in sich trägt, daß sie Nichts als das Ewige im Auge zu haben scheint. Darum rufe ich auch die Geister des Cajus Marius und der übrigen weisesten und tapfersten Männer, die, wie ich glaube, aus dem menschlichen Leben zu dem hehren und heiligen Wesen der Götter übergegangen sind, zu Zeugen an, daß ich es für Pflicht achte, ihre Ehre, ihren Ruhm, ihr Andenken eben sowohl als die vaterländischen Tempel und Heiligthümer zu vertheidigen: und wenn ich für ihren Ruhm die Waffen ergreifen mußte, so würde ich sie eben so eifrig ergreifen, als Jene es für das gemeinsame Wohl gethan haben. Denn, Ihr Quiriten, klein ist die Bahn des Lebens, womit die Natur uns umgränzt hat, aber unermeßlich die Bahn des Ruhmes.

11. Wenn wir also Diejenigen, welche aus dem Leben bereits geschieden sind, ehren; so werden wir uns ein günstigeres Loos im Tode hinterlassen. Aber wenn Du, Labienus, Jene, die wir nicht mehr sehen können, vernachlässigst; glaubst Du, daß man darum auch nicht für das Beste Derer, die Du siehest, sorgen dürfe? Ich behaupte, daß es unter allen Denen, die an jenem Tag, welche Du zum Gegenstand Deiner Anklage machst, in Rom gewesen, und damals schon erwachsen waren, Niemand gab, der nicht zu den Waffen gegriffen, und sich an die Consuln angeschlossen hätte. Alle Die, aus deren Alter Du schließen kannst, Was sie damals gethan, werden unter dem Namen des Cajus Rabirius von Dir als peinlich Beklagte vorgefordert. „Aber Rabirius hat doch den Saturninus getödtet.“ Hätte er es doch gethan! Ich würde nicht um Nachlaß der Strafe für ihn bitten, sondern eine Belohnung fordern. Denn wenn dem Scäva, dem Sclaven des Quintus Croto, der den Lucius Saturninus getödtet hat, die Freiheit geschenkt wurde, welche Belohnung

hätte einem Römischen Ritter gebührt? Und wenn von Cajus Marius, weil er die Röhren, wodurch den Tempeln und Wohnsitzen des allgütigen erhabensten Jupiters Wasser zugeführt wurde, abzuschneiden befohlen hatte, weil er auf der Steige zum Capitol [eine Rotte] von schlechtgesinnten Bürgern *) — — — [hatte zusammenhauen lassen, geurtheilt wurde, er habe sich um den Staat verdient gemacht, warum sollte auf eine Todesstrafe gegen Den erkannt werden, der den Anführer der Aufrührischen getödtet hätte?] — — —

12. **) Es war daher der Senat bei Prüfung dieser Sache, nach meinem Vortrag, nicht gewissenhafter oder strenger, ***) als Ihr Alle, da Ihr in Gesammtheit die Vertheilung der Erdkreises und selbst jene Campanischen Ländereien mit Herzen, Händen und Zuruf [zurückwieset]. †) — —

Dasselbe, was Der, ††) welcher auf diese Entscheidung angetragen hat, äußerte, erkläre, rühme und rufe auch Ich

---

*) Hier brechen die alten Ausgaben ab: und die Handschriften bezeichnen zwei Blätter als fehlend. Man kann den verstümmelten Satz etwa so, meist nach Lambin, ergänzen: turbam conciderat; bene de rep. meruisse judicatus est; cur supplicium in eum constitueretur, qui ducem seditiosorum occidisset?

**) Hier beginnt das von Niebuhr auf einem doppeltbeschriebenen Blatte der vaticanischen Bibliothek aufgefundene und ergänzte Bruchstück, das den Schluß enthält. S. M. Tullii Ciceronis orationum fragmenta edita a B. G. Niebuhrio. Rom. 1820. S. 65 ff.

***) Niebuhr glaubt, der Senat habe das Urtheil der Duumvirn, Lucius und C. Julius Cäsar, durch welches Rabirius zum Tode verurtheilt worden war, für ungültig erklärt: worauf diese Stelle sich beziehe.

†) Dieß geht auf den Sieg, den Cicero über das Ackergesetz des Rullus davontrug.

††) Vielleicht Quintus Lutatius Catulus, der schon Consul und Censor gewesen war, und oben Cap. 8. als anwesend

Euch zu: es giebt keinen König, kein Volk, keine Nation mehr, die Ihr zu fürchten brauchet: *) es giebt kein von außen kommendes, von der Fremde her drohendes Uebel, das in diesen Staat eindringen könnte. Wofern Ihr diesem Staate Unsterblichkeit, dieser Weltherrschaft ewige Dauer und unserem Ruhme Unvergänglichkeit wünschet; so müssen wir uns vor unsern Leidenschaften, vor unruhigen und neuerungsüchtigen Menschen, vor einheimischen Uebeln und inneren Umtrieben hüten.

Gegen diese Uebel aber haben Eure Vorfahren Euch eine große Schutzwehr hinterlassen in jenem Zurufe des Consuls: „Wer die Erhaltung der Republik wünscht." **) Diesem Zuruf stimmet bei, Quiriten: möchtet Ihr nicht durch Euer Urtheil mir meine Gewalt im Staate entziehen, und dem Staate die Hoffnung der Freiheit, die Hoffnung der Rettung, die Hoffnung der Behauptung seiner Würde entreißen!

Was würde ich thun, wenn Titus Labienus das Blut der Bürger vergossen hätte, wie Lucius Saturninus, wenn er das Gefängniß erbrochen, wenn er das Capitol [mit Bewaffneten besetzt] hätte? Ich würde thun, Was Cajus Marius gethan: ich würde die Sache dem Senate vortragen, Euch zum Schutze der Republik aufrufen, und selbst bewaffnet mit Euch dem Bewaffneten mich entgegenstellen. Jetzt aber, da keine Besorgniß eines Waffenkampfes vorhanden ist, da ich keine Werkzeuge des Angriffs erblicke, da keine Gewalt, keine Mordthat, keine Belagerung des Capitols und der Burg vorliegt, sondern nur eine verderbliche Anklage, ein kränkender Urtheilsspruch und ein Unternehmen des Volkstribuns, das ganz gegen die Staatsverfassung gerichtet ist; so glaubte ich Euch nicht zu den Waffen rufen, sondern

bezeichnet wird, und bei dem Volke und Senate gleich viel galt: und damals die erste Stimme im Senate führte.

*) Aehnliche Stellen sind Cicero Rull. I, 9. Catil. II, 5.

**) Man denke hinzu: der folge mir.

gegen den Angriff auf Eure Volkshoheit zur Abstimmung aufmuntern zu müssen.

Ich bitte, beschwöre und ermahne also Euch Alle . . .

Es ist nicht Sitte, daß der Consul, wenn . . . . . *) fürchtet. Er, der vorn im Gesichte diese Narben und Male der Tapferkeit für das Vaterland empfing, fürchtet jetzt, es möchte seiner Ehre eine Wunde geschlagen werden. Er, den das Anstürmen der Feinde nie bewegen konnte, von seinem Posten zu weichen, zittert jetzt vor dem Angriffe seiner Mitbürger, dem er nothwendig weichen muß.

Er verlangt von Euch nicht mehr die Gewährung der Bedingung, glücklich zu leben, sondern mit Ehren zu sterben: es ist ihm nicht sowohl darum zu thun, seines Hauses zu genießen, als daß er nicht des väterlichen Begräbnisses beraubt werde. Nichts Anderes erbittet und erfleht er von Euch, als daß Ihr ihm nicht die gesetzliche Bestattung und den Tod in seinem Hause entziehet: daß Ihr Ihm, der sich nie einer Todesgefahr für das Vaterland entzog, im Vaterlande zu sterben verstattet.

So habe ich nun bis zu der Zeitgrenze, die mir vom Volkstribun gesetzt worden ist, gesprochen. Euch bitte und flehe ich an, daß Ihr diese meine Vertheidigung aus dem Gesichtspunkt der Gefahr meines Freundes als eine treugemeinte, und in Betreff des Wohles der Republik als eine des Consuls würdige ansehen möget.

---

*) Es mag wohl hier eine Stelle ausgefallen seyn, wie folgende: absolvatis Rabirium, qui non sibi, sed reipublicae timet. Sprechet den Rab. frei, der nicht für sich, sondern für den Staat besorgt ist.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cicero, Marcus Tullius

Marcus Tullius Cicero's Werke

Bd.: 37

Stuttgart 1835

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- LR 258 -34/39
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11265003-4